



Bundesverwaltungsamt



# Islamische Eheverträge



Auskunftserteilung über Ausländisches Recht



von  
Rechtsanwalt Jürgen Rieck  
München

# Auskunftserteilung über Ausländisches Recht

## Islamische Eheverträge

ISSN 2192-3639

Bestell-Nr. 10

13. Auflage

Oktober 2011

### Herausgeber:

Bundesverwaltungsamt  
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;  
Auskunftserteilung über Ausländisches Recht –  
50728 Köln

Telefon: 022899 358-0  
Telefax: 022899 358-4829  
E-Mail: [auswandern@bva.bund.de](mailto:auswandern@bva.bund.de)  
Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)  
[www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

© Bundesverwaltungsamt  
Oktober 2011



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Wesen des Islam .....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Stellung der Frau in einer islamischen Familie .....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Islamische Eheverträge – Allgemeines.....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Rechtsverhältnis zu den Kindern .....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Islamische Eheverträge – Abschluss im Heimatland des Mannes.....</b>	<b>17</b>
<b>6.1</b>	<b>Jemen.....</b>	<b>17</b>
<b>6.1.1</b>	<b>Ehevertrag .....</b>	<b>17</b>
<b>6.2</b>	<b>Pakistan.....</b>	<b>20</b>
<b>6.2.1</b>	<b>Vertragsmuster, wenn die Europäerin den islamischen Glauben angenommen hat.....</b>	<b>20</b>
<b>6.2.2</b>	<b>Zusatzvertrag .....</b>	<b>22</b>
<b>6.3</b>	<b>Iran.....</b>	<b>27</b>
<b>6.3.1</b>	<b>Ehevertrag – unwiderruflicher Vertrag.....</b>	<b>27</b>
<b>6.4</b>	<b>Vereinigte Arabische Emirate (VAE).....</b>	<b>31</b>
<b>6.4.1</b>	<b>Heiratsurkunde .....</b>	<b>31</b>
<b>6.5</b>	<b>Tunesien.....</b>	<b>33</b>
<b>6.5.1</b>	<b>Eheschließung .....</b>	<b>33</b>
<b>7</b>	<b>Islamische Eheverträge – Abschluss vor einem deutschen Notar .....</b>	<b>34</b>
<b>7.1</b>	<b>Ehevertrag .....</b>	<b>34</b>
<b>7.2</b>	<b>Reiseermächtigung .....</b>	<b>40</b>
<b>7.3</b>	<b>Variante der Errungenschaftsbeteiligung.....</b>	<b>41</b>
<b>7.3.1</b>	<b>Wesen der Beteiligung .....</b>	<b>41</b>
<b>7.3.2</b>	<b>Modifizierte Zugewinnngemeinschaft.....</b>	<b>42</b>
<b>7.3.3</b>	<b>Formulierungsvorschlag .....</b>	<b>42</b>
<b>8</b>	<b>Abweichungen – Übereinstimmungen.....</b>	<b>43</b>
<b>8.1</b>	<b>ASIEN.....</b>	<b>43</b>
<b>8.2</b>	<b>AFRIKA .....</b>	<b>61</b>



<b>9</b>	<b>Prävention gegen Kindesentführungen .....</b>	<b>89</b>
9.1	Modellvereinbarung für elterliche Sorge, Umgang, Zurückbringen der Kinder sowie bikulturelle Erziehung.....	89
<b>10</b>	<b>Bekämpfung der Beschneidung von Mädchen und Genitalverstümmelung .....</b>	<b>91</b>
<b>11</b>	<b>Gültigkeit der Eheschließung vor einem deutschen Standesamt .....</b>	<b>93</b>
11.1	ASIEN.....	93
11.2	AFRIKA .....	95
<b>12</b>	<b>Staatsangehörigkeitsfragen.....</b>	<b>100</b>
12.1	Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung.....	100
12.1.1	ASIEN .....	100
12.1.2	AFRIKA .....	101
12.2	Kein automatischer Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, jedoch Erwerb auf Antrag .....	102
12.2.1	ASIEN .....	102
12.2.2	AFRIKA .....	103
<b>13</b>	<b>Verlassen des Landes .....</b>	<b>106</b>
13.1	ASIEN.....	106
13.2	AFRIKA .....	108

# 1 Allgemeines

Vor der beabsichtigten Eheschließung einer Europäerin mit einem Angehörigen islamischen Glaubens sind viele Dinge zu bedenken, die bei einer Heirat mit einem Europäer oder einem Deutschen ganz außer Betracht bleiben.

In vielen Fällen wird die Frau ihrem Mann in sein Heimatland folgen. Es erscheint daher ratsam, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um feststellen zu lassen, ob man das Klima mit seinen erhöhten Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit auf die Dauer wird aushalten können (siehe weitere Einzelheiten im Merkblatt Nr. 23 – Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit in tropischen und subtropischen Ländern -, oder die Länderinformation über das jeweilige Land).

Da ist ferner die andere Sprache, die mit europäischen Sprachen nicht verwandt ist und deren ganz andere Schriftzeichen erlernt werden müssen. Unkenntnis der Heimatsprache des Mannes kann die europäische Ehefrau in Isolation bringen und ihr das Einleben wesentlich erschweren.

Aber auch dann, wenn die Lebensführung nur in Deutschland beabsichtigt ist, kommt die Ehe oft mit dem Heimatrecht des Mannes in Berührung, etwa im Fall der Kindesmitnahme oder wenn der Mann die Rückkehr in seine Heimat durchsetzen möchte, jedenfalls aber im Todesfall.

Überaus schwerwiegend sind aber auch die Auswirkungen, die sich aus der Zugehörigkeit des Mannes zu einem anderen Kulturkreis, nämlich dem islamischen, ergeben. Diese Andersartigkeit kommt besonders stark in der Auffassung des Muslims von der Ehe und der Stellung der Frau zum Ausdruck, wie bei der Kindererziehung, und dem Druck, der auf den Mann nicht selten aus seiner Heimat durch seine Herkunftsfamilie ausgeübt wird.

Ein völlig neues Bewusstsein der Muslime erwächst aus dem Traditionalismus und der Diskussion über Integration und Gleichstellung der Religionen. Oftmals wird deshalb auch die Einführung der Scharia in Deutschland diskutiert. In der Praxis führt dies dazu, dass Muslime versuchen, in Deutschland besonders islamisch zu leben.

Zwar widerspricht dies meist dem deutschen Recht, gleichwohl sind die Auswirkungen dieses Trends in Deutschland nur dann zu beherrschen, wenn auch für Deutschland an einen islamischen Ehevertrag gedacht wird. Gerade wenn islamische Regeln das Leitbild in der Ehe darstellen sollen, gilt intern zwischen den Ehegatten in Deutschland nichts anderes als in einem islamischen Land.



## 2 Wesen des Islam

Im Folgenden werden die wichtigsten, für die Führung einer Ehe bedeutsamsten Wesenszüge des Islam dargestellt:

Religionsverkünder war der Prophet Mohammed (geb. 570 n. Chr.). Die ihm zuteil gewordenen Offenbarungen bilden den Koran, das heilige Buch dieser Religion. Den Glauben nannte man „Islam“, wörtlich „Frieden machen“, also Hingebung an den Willen Gottes.

Der Islam ist die am strengsten monotheistische Religion und kennt keinen Mensch gewordenen Gott wie das Christentum und auch keine Heiligen. Mohammed ist als Mensch verehrungs- aber nicht anbetungswürdig. Der Islam verbietet das Bild eines als Person vorgestellten Gottes und das Abbilden eines Menschen in der Kunst (daher die Scheu und die Abneigung strenger Muslims, sich fotografieren zu lassen).

Der Islam ist eine allumfassende Religion, die alle Bereiche des menschlichen Lebens von der einfachsten Verrichtung bis zur Ethik und Philosophie und sogar Gesetzgebung umfasst. So verbietet die islamische Lehre den Genuss von Schweinefleisch und Alkohol wie auch das Glücksspiel. Ehelosigkeit wird missbilligt.

Der Islam kennt kein höchstes geistliches Lehramt wie es z. B. der Papst für das katholische Christentum darstellt.

Es bestehen verschiedene religiöse Schulen, von denen die sechs wichtigsten nachstehend kurz behandelt werden:

Die **Sunniten** folgen den Lehren, wie sie unter den vier „rechtgeleiteten“ Kalifen – sie verstehen sich als rechtmäßige Nachfolger des Propheten Mohammed – entwickelt worden sind. 80% aller Muslime sind Sunniten.

Die **Schiiten** erkennen Ali, den Schwiegersohn Mohammeds, als Imam (religiöses Oberhaupt) an. Die Schiiten lehnen Andersgläubige stärker ab als die Sunniten, was im Umgang mit ihnen allerdings nicht zu bemerken ist. Der Schiismus ist im Iran Staatsreligion, kommt aber auch in einigen anderen islamischen Ländern (z. B. Golfregion, Irak und Libanon) als Minderheit vor.

Der eigentliche Unterschied zwischen Sunna und Schia beruht auf der unterschiedlichen Auffassung der Funktion von Kalifat (Sunna) und Imamats (Schia).

Andere Richtungen:

Die **Ismailiten** erkennen die ersten sieben schiitischen Imame an, jedoch nicht die weiteren von den Schiiten benannten Rechtsnachfolger. Ihr Imam ist Ismail.

Die **Waabit** – eine nach seinem Begründer benannte Reformbewegung (18. Jahrh.) -vertreten die strengste Richtung innerhalb des Islam. Die Bewegung erlebte in der Neuzeit eine Renaissance in Saudi-Arabien.

Die **Drusen** sind eine außerislamische, um 1000 n.Chr. entstandene Sekte in Libanon und Syrien. Der Autor ihrer religiösen Bücher heißt Hamza, der am Ende der Tage als einziger Mittler zwischen Gott und den Menschen erscheinen wird.

Wie die christliche und jüdische Mystik ist auch der islamische **Sufismus** ein Phänomen **aller** Schulen, Sekten und Tendenzen, also keine eigenständige „Lehre“. Er unterstreicht die Spiritualität des Islam, der nicht nur Gesetzesreligion ist.

Auf den Lehren des Korans beruht auch das islamische Recht. So ist das ganze Ehe- und Familienrecht in den meisten islamischen Ländern auf den Grundsätzen des Korans, der Haditen und der Scharia aufgebaut und entspricht daher für Europäer nicht den Vorstellungen eines modernen, besonders die Gleichstellung von Mann und Frau regelnden Familienrechts.





### 3 Stellung der Frau in einer islamischen Familie

Während man in der vorislamischen Zeit der Frau die Seele absprach und unbeschränkte Vielehe (Polygynie) zulässig war, gab der Prophet Mohammed der Frau eine angesehene Stellung in der Gesellschaft, erschwerte die Scheidung und beschränkte die Vielehe auf vier Frauen, die der Ehemann gleich und gerecht zu behandeln hatte.

Der Koran gebietet den Frauen Tugendhaftigkeit, wozu auch gehört, dass die Frau sich so verhält und kleidet, dass sie nicht die Begierde fremder Männer erweckt. Hieraus folgt Zurückhaltung in der Öffentlichkeit und je nach Umgebung Beschränkung auf Haus und Familie. Wie in Europa wird man jedoch unterscheiden müssen zwischen dem freieren Leben in der Großstadt und dem Leben in kleineren Orten. Dennoch ist deutlich erkennbar, dass die Frau in vielen Ländern heute öfter verschleiert auftritt als noch vor Jahrzehnten.

Es sei auch vor Verallgemeinerungen gewarnt. Oft sind Frauen in Berufen tätig, die nur im Freien und mit großem Publikumsverkehr denkbar sind. Anderenorts ist es wiederum unmöglich, dass Frauen mit Männern am gleichen Arbeitsplatz arbeiten. Derartige Ausprägungen sollten nicht als durch den Islam vorgegeben betrachtet werden, sondern als Lebensform ganz bestimmter Gesellschaften.

Grundsätzlich spricht das islamische Recht der mündigen Frau die gleichen Rechte zu wie dem Mann (Verfügungsgewalt über ihr Eigentum, gesetzlicher Erbenspruch). Die Frau kann heute nicht gegen ihren Willen oder ohne ihre Einwilligung verheiratet werden. Wo dies dennoch geschieht, lässt sich dies nicht mit dem Islam sondern mit alten regionalen Traditionen begründen.

Der gesetzliche Güterstand ist die Gütertrennung, folglich behält die Ehefrau auch in der Ehe die volle Verfügungsgewalt über ihr eingebrachtes Gut. Es kann jedoch vereinbart werden, dass die vom Mann während der Ehe erworbenen Güter in einer bestimmten Quote, maximal bis zur Hälfte, geteilt werden. Die Selbständigkeit der Ehegatten in vermögensrechtlicher Hinsicht wird hierdurch aber nicht geändert.

Die Eheschließung, die eine zivilrechtliche Handlung ist, erfolgt im Prinzip durch einen Ehevertrag, der die Stellung der Ehefrau sichern soll. Zur finanziellen und rechtlichen Sicherstellung der Ehefrau bei Aufhebung der Ehe durch Scheidung oder Tod dient die Braut- oder Morgengabe, da die Ehefrau im islamischen Erbrecht nicht günstig bedacht wird.

Für die Führung der Ehe besagt der Koran unter anderem im 34. Vers der 4. Sure: „Die Männer stehen für die Frauen ein, weil Gott den einen vor den anderen gegeben hat, und weil sie von ihrem Vermögen ausgeben. Tugendhafte Frauen sind gehorsam und bewahren mit Gottes Hilfe das, was geheim bleiben soll. Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie! Wenn sie euch dann gehorchen (auf Untreue und Veruntreuung verzichten) so richtet gegen sie keinen Vorwand.“

Diese Koranstelle ist seit jeher Gegenstand unterschiedlichster Interpretationen gewesen. Es kann nicht Gegenstand dieser Informationsschrift sein, weitere Interpretation hinzuzufügen. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- ▶ Die Misshandlung von Frauen war in der vorislamischen Zeit weit verbreitet (wie in Europa auch). Diese Praxis wurde vom Propheten Mohammed entschieden bekämpft.
- ▶ An zahlreichen anderen Stellen stärkt der Koran die Rechte und die Stellung der Frau und gebietet dem Gatten Fürsorge und Barmherzigkeit.
- ▶ Die Frau hat das Recht, gegen den Mann Klage zu führen und die Scheidung zu begehren, wenn der Mann Tätlichkeiten gegen sie verübt.

Daraus folgt jedenfalls, dass eine generelle Aussage, wonach der Mann das Recht habe, die Frau bei Ungehorsam zu züchtigen, verfehlt ist.

Obwohl sich die rechtliche und soziale Stellung der Frau in den islamischen Ländern im 20. Jahrhundert aufgrund des mehr oder minder starken europäischen Einflusses trotz der Erstarkung konservativer Tendenzen geändert hat, sollten Europäerinnen, die einen Muslim zu heiraten beabsichtigen, vor der Ehe Folgendes bedenken:

Sofern nicht durch Gesetz anders bestimmt (so z. B. in Tunesien und in der Türkei), ist jeder Muslim berechtigt, mit bis zu vier Frauen gleichzeitig verheiratet zu sein (Polygynie). Dieses Recht des Mannes kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden, da auf eine koranische Vorschrift nicht durch Zivilvertrag verzichtet werden kann. Hierüber besteht Streit in der Methode. Zuweilen wird zugelassen, dass die Frau mit dem Mann vereinbart, dass er keine weitere Frau heiraten dürfe. In einigen (afrikanischen) Ländern ist die Option für die Monogamie vorgesehen. Richtig dürfte es jedoch sein, die weitere Heirat des Mannes als einen Scheidungsgrund für die Frau zu vereinbaren. Wenn staatliche Gesetze die Mehrehe verbieten, sollte beachtet werden, dass diese Gesetze ungültig sein oder aufgehoben werden können.

Bezüglich der Ehescheidung ist zu unterscheiden zwischen der Scheidung, die vom Mann ausgeht und der Scheidung auf Verlangen der Frau:

- a) Die Ehe kann in vielen Ländern mit islamischer Bevölkerung durch Scheidung in der Form der einseitigen Erklärung durch den Ehemann geschieden werden. Die meisten Rechtsordnungen sehen jedoch die Mitwirkung eines Richters vor (mindestens die Registrierung), so dass die Scheidung meist vor einem Richter erklärt werden muss. Die Frau hat nach der Scheidung keine dauerhaften gesetzlichen Ansprüche gegen den früheren Ehemann. Der Ehemann kann die Scheidung widerrufen und die Frau in sein Haus zurückholen. Folgt sie dieser Aufforderung nicht, so gilt dies als Verlassen, begangen von der Frau. Sie wird dann schuldig geschieden und verliert damit alle Rechte.
- b) Die Frau hat verschiedene Möglichkeiten der Scheidung: Die Frau hat stets das Recht, die Scheidung der Ehe durch das Gericht zu verlangen, wenn der Mann die im Ehevertrag bedungene Ein-ehe bricht, die Frau schlecht behandelt und ihre Würde verletzt und die Unterhaltspflicht nach gehöriger Abmahnung willentlich oder dauerhaft nicht erfüllt. Außerdem gibt es die Scheidung im gegenseitigen Einverständnis, durch Loskauf (gegen Entgelt, genannt khul) und die Scheidung



aufgrund Vollmacht des Mannes, die im Ehevertrag erteilt sein sollte, wegen der im Ehevertrag genannten Gründe.

In vielen islamischen Ländern wird die Ehe eines Muslims mit einer nichtmuslimischen Frau nur dann als gültig angesehen, wenn sie auch islamisch geschlossen ist.

Die vom muslimischen Verlobten vor einem europäischen Notar oder Gericht abgegebene Erklärung, dass in seiner Familie die Vorschriften des Korans keine Anwendung finden, ist stets unwirksam, da auf koranische Vorschriften nicht verzichtet werden kann. Lediglich als Ausschluss nichtkoranischer Vorschriften des islamischen Rechts (figh) ist eine solche Vereinbarung denkbar. Sie wird gleichwohl auf Unverständnis stoßen, und es wird dringend davon abgeraten. Es sollte stets bedacht werden, dass die Gültigkeit des Ehevertrages im Heimatland des Mannes durch derartige Klauseln in Frage gestellt wird.

Es gilt z. B. als religiöser Verstoß und wird rechtlich nicht anerkannt, wenn der muslimische Ehemann erklärt, eventuelle Kinder christlich zu erziehen oder bei Scheidung der nichtmuslimischen Frau zu überlassen. Grundsätzlich hat eine nichtmuslimische Frau bei einer Ehescheidung damit zu rechnen, dass ihre Kinder beim muslimischen Ehemann verbleiben, wenn die Kinder sonst dem Islam entfremdet werden könnten, d. h., die Frau nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie die Kinder islamisch aufzieht. Ebenso ist es unzulässig, im Vertrag zu vereinbaren, dass die Kinder ohne Religion aufwachsen und später selbst entscheiden sollen.

Die Gefahr der religiösen Entfremdung kann jedoch dadurch gemindert werden, dass sich die Frau zur islamischen Erziehung (auch durch Kurse für die Kinder) verpflichtet, und eine islamische Ehefeier (zusätzlich zur standesamtlichen Eheschließung) stattfindet. Hierdurch wird die Ehe unter den Schutz und Segen Gottes gestellt. Ob die Frau dadurch weitere Rechte erwirbt, ist umstritten. Ein förmlicher Übertritt zum Islam ist mit Ausnahme gewisser Länder nicht erforderlich.

## 4 Islamische Eheverträge – Allgemeines

Die Einfachheit des Verfahrens, mit dem sich ein muslimischer Ehemann in verschiedenen Ländern auch heute noch scheiden lassen kann, hat in den Ländern des Islam zur Folge, dass die Eltern ihre zu verheiratenden Töchter möglichst zu schützen suchen. Bei islamischen Ehen ist daher die Abfassung eines Ehevertrages von großer Bedeutung und unerlässlich. Er ist auch für Europäerinnen die einzige rechtliche, wirtschaftliche und soziale Sicherungsmöglichkeit. Der Ehevertrag muss unbedingt bei oder vor der Eheschließung abgeschlossen werden, denn nach islamischem Rechtsverständnis kann die Frau nach der Eheschließung (die ja ein Vertrag ist) keine Vereinbarungen mehr über ihre Rechtsstellung in der Ehe schließen.

Ist der Abschluss des Ehevertrages aus technischen Gründen nicht möglich, kann auch ein privat vor 2 Zeugen geschlossener Vorvertrag zum Abschluss eines notariellen Ehevertrages helfen, der praktisch überall und jederzeit eingegangen werden kann.

Nach der Eheschließung kann der Ehevertrag auch dann noch geschlossen werden, wenn der Mann sich dazu freiwillig bereit findet.

Da nach islamischem Recht die geschiedene Frau nur in der Wartezeit (idda) einen Anspruch auf Unterhalt gegen ihren früheren Ehemann hat (Ausnahme: Betreuung von Kindern), ist sie auf ihr persönliches Vermögen oder zusätzliche Leistungen des Mannes angewiesen. Dies kann sich besonders unangenehm bei geschiedenen europäischen Ehefrauen auswirken, die, wenn sie keinen entsprechenden Ehevertrag abgeschlossen haben, nach der Scheidung mittellos dastehen. Auch eine Heimreise ist in vielen Fällen nicht so ohne weiteres möglich, da in manchen Ländern die Ausreise von einer besonderen staatlich erteilten Genehmigung oder einer solchen des Mannes abhängt, die nicht immer gewährt wird. Die berufliche Betätigung einer Europäerin in einem islamischen Land stößt zudem häufig auf große Schwierigkeiten.

Betreut die Frau eheliche Kinder (hadana), so trägt der Mann hierfür die Kosten einschließlich des Unterhalts der betreuenden Mutter (hadine). Hier ist anzuraten, einen standesgemäßen Unterhalt anstelle eines Notbedarfs zu vereinbaren.

Um die Ehefrau zu sichern, wird daher im Ehevertrag die Zahlung einer Morgengabe (= mahr) vereinbart, die in der Regel vor der Ehe oder zum Teil vor der Ehe und mit dem Rest bei deren Auflösung zu erbringen ist. Wenn sie vollständig oder zu einem Teil der Frau vor der Eheschließung auszuhändigen ist, stellt sie ihr persönliches Eigentum dar, über das sie ohne Einwilligung des Ehegatten frei verfügen darf. Der andere Teil wird dann fällig bei Scheidung oder Tod des Ehegatten und soll die Frau vor materieller Not schützen, da auch das islamische Erbrecht die Witwe nicht günstig stellt.

Die Morgengabe muss nicht unbedingt ziffernmäßig festgelegt sein. Es gilt im Islam der Grundsatz, dass dann, wenn im Ehevertrag keine bestimmte Summe genannt wird, die Höhe der Morgengabe bei Scheidung entweder durch die Parteien oder durch den Richter festgesetzt wird. Es ist danach zulässig und je nach Lage des Falles zu empfehlen, dass eine standesgemäße Morgengabe vereinbart wird. Es ist nahezu ausnahmslos zulässig, die Morgengabe zu stunden, so dass sie nicht bei Eingehung der Ehe fällig ist, sondern erst bei deren Auflösung. In neuerer Zeit hat sich jedoch als Folge der Rückbesinnung auf den Islam durchgesetzt, dass jedenfalls ein Teil der Morgengabe bei oder vor der Eheschließung fällig sein muss. Denn es wird das Ansehen der Ehe dadurch gesteigert, dass die Morgengabe ganz oder zumindest zum Teil bei Beginn der Ehe gegeben wird.



Wird die vom Ehemann zu gewährende Morgengabe in einer Geldsumme fixiert, so sollte deren Höhe auf die finanziellen Möglichkeiten des Ehemannes abgestellt sein. Ein zu hohes Ansetzen der Morgengabe über die finanziellen Möglichkeiten des Mannes hinaus, wie es sehr oft geschieht, um eine Scheidung überhaupt zu verhindern, ist nicht anzuraten, da eine Scheidung unter Umständen durchaus im Interesse der Frau liegen kann, der Mann sich aber der Scheidung widersetzen wird, wenn er die bei der Scheidung fällige Summe nicht aufbringen kann. Zu beachten ist hierbei weiter:

- ▶ einige Staaten, wie z. B. die nordafrikanischen Staaten (Ägypten, Tunesien, Algerien, Marokko) kennen nur eine symbolische Morgengabe, die unangemessen niedrig ist und die Funktion der Morgengabe, die sie im Islam hat, nicht erfüllen kann;
- ▶ andere Staaten, wie z. B. die Emirate, haben Gesetze erlassen, die eine Begrenzung der Morgengabe regeln, um übermäßig hohe Morgengaben zu verhindern;
- ▶ bei der Vereinbarung fester Geldbeträge sollte daran gedacht werden, dass Geldentwertungen aufgefangen werden, indem eine Indexierung vereinbart wird.

Die Morgengabe ist stets zu vereinbaren, da das Heimatrecht des Islam-Ehemannes die Ehe anderenfalls nicht anerkennt. Deutsche Wertvorstellungen lassen sich jedoch auf das Heimatland des Ehemannes meist nicht übertragen. Die Vereinbarung eines EURO-Betrages sollte mindestens ergänzt werden durch die Angabe „oder eines gleichwertigen Betrages in ..... (Heimatland) Währung“, da sonst die Vereinbarung ungültig sein könnte.

Die Morgengabe gilt nicht nur für das Heimatrecht des Islam-Ehemannes. Auch in Deutschland würde die Frau, falls die Ehe hier geschieden würde, die Morgengabe als Unterhalt verlangen können. Dies gilt selbst dann, wenn die Morgengabe nicht in einem notariellen Vertrag, sondern in einem Privatdokument (z. B. Trauungsurkunde des Imam) enthalten ist. Nur bei eindeutig güterrechtlichem Charakter der Morgengabe ist die notarielle Form des § 1409 BGB einzuhalten (BGH IVb ZR10/86 vom 28.01.1987, abgedruckt z. B. in NJW 1987 S. 2161 ff.).

Inzwischen sind in Deutschland seit dieser Entscheidung viele Urteile in Fragen der Morgengabe ergangen. Es würde den Rahmen dieser Informationsschrift sprengen, wollte man auf alle Nuancen und Einzelheiten eingehen, die mit diesem für den europäischen Rechtsanwender unbekanntem Rechtsinstitut verbunden sind. Es muss daher geraten werden, sich im Einzelfall beraten zu lassen oder die einschlägige Literatur zu konsultieren.

Auf die Morgengabe kann nicht verzichtet werden. In den meisten Ländern ist sie Registrierungserfordernis für die Eheschließung oder die Ehescheidung. Außerdem würde sich die Frau durch Verzicht auf die Morgengabe in ihrem Persönlichkeitswert herabsetzen.

Einige Oberlandesgerichtspräsidenten machen die Erteilung der Befreiung des Ehemannes von der Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses von der Vorlage eines Ehevertrages abhängig. Teilweise wird dort eine ziffernmäßige Festlegung der Morgengabe verlangt. In diesen Fällen sollte sich die Frau neben dem Geldbetrag die Übernahme bestimmter Kosten (Scheidungskosten, Rückreise nach Deutschland usw.) zusichern lassen.

Auch deutsche Standesämter weisen vor der Eheschließung deutscher Frauen mit Angehörigen islamischen Glaubens aus Staaten, in denen eine Mehrehe erlaubt ist, auf den Abschluss eines notariellen Ehevertrages, der die Rechtsstellung der künftigen Ehefrau absichert, hin.

Eine auf alle islamischen Länder anwendbare und ihren besonderen gesetzlichen Vorschriften und Praktiken entsprechende Abfassung eines Ehevertrages ist kaum möglich, da zu viele voneinander abweichende Einzelheiten – den Gepflogenheiten der einzelnen Länder entsprechend – zu berücksichtigen wären. Es lässt sich vor allem keine allgemeine Regel für die Anerkennung eines vor einem deutschen Notar abzuschließenden Ehevertrages aufstellen. Jedoch muss ein solcher, um anerkannt zu werden, stets den islamischen Gepflogenheiten und Formulierungen entsprechen. Er darf insbesondere keine unzulässigen Bedingungen enthalten (wie z. B. Verbot der Mehrehe statt Scheidungsbefugnis, religiöse Erziehung der Kinder gegen den Islam usw.).

Auch für einen vor einem Notar in Deutschland zu schließenden Vertrag gilt, dass die islamische Form einzuhalten ist: Anwesenheit von zwei männlichen, volljährigen islamischen Zeugen, islamische Formulierungen, keine dem Islam widersprechende Bedingungen. Soll der Vertrag in einem islamischen Land (meist Heimat des Mannes) verwendet werden, muss er legalisiert und übersetzt werden. Hieran ist vor Ausreise zu denken.

Bei Eheverträgen ist ferner zu beachten, dass für den Fall der Übersiedlung von einem Land in ein anderes die Vereinbarung (oder die stillschweigende Voraussetzung) gesetzlicher Bestimmungen wertlos wird, weil fremdes Recht nicht angewandt wird. Ein pakistanischer Sunnit wird z. B. in Saudi-Arabien nach dort geltendem waabitischem Recht behandelt und nicht nach staatlichem pakistanischem Gesetz. Eheverträge sollten daher so universell islamisch formuliert sein, dass sie allseitig verwendbar sind.



## 5 Rechtsverhältnis zu den Kindern<sup>1</sup>

Der heilige Koran trifft keine Aussagen zum Sorgerecht nach der Scheidung. Er unterscheidet nicht zwischen den Verhältnissen in der Ehe und den Verhältnissen danach. Er sieht auch keine Altersgrenzen vor, ab welchen etwa die Sorge von der Frau auf den Mann überzugehen habe. Die Scheidung hat keinen Einfluss auf das Sorgerecht.

Dogmatisch betrachtet ist der Grundsatz der, dass die elterliche Sorge im Sinne des gesetzlichen Vertretungsrechts dem Mann zusteht, während die Personensorge als Betreuungsrecht (hadana) der Frau zusteht. Da aus ganz natürlichen Gründen aber auch wegen der religiösen Erziehung und beruflichen Ertüchtigung der Betreuungsanteil der Frau zurückgeht, die Rolle des Mannes als gesetzlicher Vertreter (weli) jedoch zunimmt, endet ab einem gewissen Alter automatisch das Betreuungsrecht der Frau, ohne dass es einer Entscheidung oder eines Gesetzes bedürfte.

Die allermeisten Staaten, in denen der Islam für die Familienverhältnisse bestimmend ist, regeln die Altersgrenze für diesen Übergang in ihren Gesetzen. Wie aus den Vertragsmustern ersichtlich ist, wird das Alter für Knaben mit 7 höchstens 9 Jahren angenommen, für Mädchen mit 9, höchstens 11 Jahren. Bei den Schiiten mit 2 für Knaben und mit 7 für Mädchen.

Weithin unbekannt ist jedoch in Europa, dass die Eltern hierfür auch andere Altersgrenzen festlegen können. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die vorstehend genannten Altersgrenzen nur gelten, wenn die Eltern nichts Gegenteiliges vereinbart haben. Die rechtliche Begründung hierfür ist die Folgende:

Es wird fingiert, dass die Frau das Betreuungsrecht (hadana) in Vollmacht für den Mann ausübe. Als Gegenleistung hat dafür der Mann für den Unterhalt der Frau während der Betreuung der Kinder aufzukommen. Weiter Folge ist, dass es die Eltern der Kinder in der Hand haben, wer die Betreuung der Kinder ausübt und wie lange diese dauert.

In der Scheidungspraxis der islamischen Staaten bedeutet dies nach einigen vorliegenden Feldforschungen, dass der Mann auch die ganze Ausübung der Sorge und nicht nur das Betreuungsrecht auf die Frau übertragen kann. Das hat zur Folge, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle (80 bis 90% der untersuchten Akten) die Kinder ganz der Frau überantwortet wurden und die Väter sich auf diese Weise davor drücken konnten, Unterhalt zu bezahlen.

Zwar wird man dies nicht auf den deutschen Rechtsbereich übertragen können, jedoch ist daraus die eindeutige Konsequenz zu ziehen, dass die Altersgrenzen von 7 oder 9 Jahren keinesfalls den Übergang der Sorge von der Frau auf den Mann erzwingen.

Besonderheiten gelten für afrikanische Länder, in denen der Islam Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Eltern im Verhältnis zu ihren Kindern hat. Diese Besonderheiten ergeben sich aus den Regeln unkodifizierten Stammesrechts, die oft mit den Traditionen der Scharia deckungsgleich sind. Zwar wird man auch hier noch zwischen matrilinearen und patrilinearen Systemen unterscheiden müssen, jedoch steht fest, dass der Einfluss des Mannes auf Knaben mit dem Alter der Mannwerdung und der Berufsausbildung wächst.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu Rieck, Die Rolle des Islam bei Eheverträgen mit einem nichtmoslemischen Partner, Leipziger Beiträge zur Orientforschung Heft 9 Seite 69 ff.

Je nach Region und Stammesrecht unterschiedlich übernimmt ab einem Alter zwischen 10 und 14 Jahren der Vater die Ausbildung und Aufzucht seines Sohnes. Zu Gerichtsverfahren hierüber kommt es selten, weil es Mediatoren (als Schlichter bezeichnet) übernehmen, die Mutter dazu zu überreden, den Sohn an den Vater zu übergeben.

Allgemeine Regeln lassen sich hierfür kaum aufstellen. Vielmehr ist es erforderlich, dass sich die Europäerin, die einen Mann aus einem afrikanischen Land heiratet, ausführlich über das Stammesrecht informiert, dem der Mann angehört.

In dieser Informationsschrift wird bei den afrikanischen Staaten mitgeteilt, wo duale Systeme (Stammesrecht und Gesetzesrecht) bestehen.





# 6 Islamische Eheverträge – Abschluss im Heimatland des Mannes

Nachfolgend werden Muster von islamischen Eheverträgen wiedergegeben.

## 6.1 Jemen

Der Jemen ist neben Saudi-Arabien das konservativste Land Vorderasiens. Wenn auch für den Ehevertrag kein festgelegtes Muster vorgeschrieben ist, so kann doch das nachfolgende in anderen streng islamischen Ländern (z. B. Saudi-Arabien) übliche Vertragsmuster zugrunde gelegt werden, das auf eine Eheschließung zwischen einem Muslim und einer christlichen Europäerin abgestimmt ist und entsprechend eine Belehrung der Braut durch den islamischen Richter über das islamische Ehe- und Scheidungsrecht enthält.

### 6.1.1 Ehevertrag

#### Ehevertrag

Am ..... muslimischer Zeit, entsprechend dem .....  
um ..... Uhr europäischer Zeit, erschienen vor mir, dem Kadi .....  
Richter beim Gericht .....

1. Herr ..... geboren in .....  
im muslimischen Jahr ....., Sohn des .....  
und der ..... Ehefrau, Tochter des .....  
....., ungefähr ..... Jahre alt, wohnhaft in .....  
....., islamischer Religion, Staatsangehöriger  
der Republik Jemen und von Beruf Angestellter der .....

2. Frau..... geboren in .....  
Tochter des ..... und der Ehefrau .....  
Tochter des .....,ungefähr..... Jahre alt, wohnhaft in  
..... Religion, .....  
..... Staatsangehörigkeit, Beruf: .....

Die Erschienenen, beide volljährig und klar bei Verstand, erklärten in Gegenwart der unterzeichneten Zeugen, nämlich: ....., dass sie nach dem Islamischen Gesetz in der Ehe vereint zu werden wünschten.

Ich erkläre ihnen dazu, dass das Islamische Gesetz folgende Bestimmungen enthält:

1. Der Ehemann kann, wenn kein gesetzlicher Hinderungsgrund vorliegt, zwei, drei oder vier Ehefrauen zu gleicher Zeit in gleicher Ehe haben; dabei ist der Widerspruch einer Frau, mit der er bereits in Ehe vereinigt ist, ohne Belang.
2. Er kann seiner Ehefrau gegenüber, wenn immer es ihm gefällt, mit ihrer Zustimmung oder ohne sie, die Scheidung aussprechen. Er kann ihr auch die Genehmigung verweigern, sein Haus ohne seine Erlaubnis zu verlassen.

Er hat das Recht, sie zu zwingen, in seinem Haus zu bleiben, und sie kann nach dem Gesetz mit Gewalt gezwungen werden, ihm zu gehorchen.

3. Wenn der Ehemann gegen seine Ehefrau eine widerrufliche Scheidung ausspricht, kann er sie, auch ohne ihre Zustimmung, jederzeit vor Ablauf ihrer gesetzlichen Wartezeit zurückholen; wenn dagegen die Scheidung unwiderruflich ist, kann die Frau nur mit ihrer eigenen Zustimmung bei Gewährung eines neuen Heiratsgeldes und kraft eines neuen Ehevertrages zurückgeholt werden. Wenn aber die Ehefrau dreimal geschieden ist, kann der Ehemann sie nur zurückholen, wenn sie wiederverheiratet war und diese neue Ehe durch Scheidung oder durch Tod des anderen Gatten aufgelöst wurde.
4. Wenn die Scheidung vor Aufnahme der Ehe ausgesprochen wird und wenn die Summe des Heiratsgeldes festgelegt ist, steht der Frau nur die Hälfte dieser Summe zu; wenn die Scheidung jedoch nach Aufnahme der Ehe ausgesprochen wird, steht ihr der ganze Betrag zu.

Die Frau, die schon einen Teil des Heiratsgeldes empfangen hat, ist berechtigt, den Rest anzufordern.

Wenn das Heiratsgeld nicht festgelegt ist und die Scheidung vor Aufnahme der Ehe stattfindet, ist die Frau nur berechtigt, von dem Mann ein Kleid zu erlangen, wie es im Gesetz bestimmt ist; wenn dagegen die Scheidung nach Aufnahme der Ehe stattfindet, ist sie zu dem üblichen Heiratsgeld berechtigt, dessen Höhe durch den Richter oder durch Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt wird.

Die Frau ist auch berechtigt, die Kosten ihres Lebensunterhaltes während ihrer gesetzlichen Wartezeit zu erhalten, wenn die Scheidung nach Aufnahme der Ehe erfolgte; aber sie ist dazu nicht berechtigt, wenn die Scheidung vorher stattfindet. Die Summe, die für den Lebensunterhalt zu zahlen ist, wird durch den Richter oder durch Vereinbarung zwischen den Parteien festgesetzt.



5. Die Kinder, die in der Ehe einer Frau mit einem islamischen Ehemann geboren werden, folgen der Religion des Letzteren. Im Scheidungsfall hat die Frau das Recht, ihre Kleinkinder weiter zu stillen; die Kosten sind vom Vater zu tragen.

Die Frau hat weiterhin das Sorgerecht für die Kinder, die Kosten werden durch den Richter oder im Einvernehmen der Parteien festgesetzt.

Das Sorgerecht der Frau dauert sieben Jahre für Knaben und neun Jahre für Mädchen, wenn es nicht aufgrund irgendeiner Verhinderung von dem Richter anders festgesetzt wird.

6. Verschiedenheit der Religion ist eines der gesetzlichen Hindernisse, die dem Erbrecht entgegenstehen; der überlebende Gatte kann deshalb den Verstorbenen, der nicht seiner Religion angehörte, nicht beerben.

Nachdem das Obenstehende vorgelesen wurde und die darin erwähnten Parteien seinen Inhalt verstanden haben, erklärten sie sich durch die darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie durch die anderen islamischen gesetzlichen Vorschriften gebunden. Ich habe mich überzeugt, dass kein gesetzliches oder verwaltungsmäßiges Hindernis der Ehe der Parteien entgegensteht.

Darauf hat der besagte Herr ..... in eigener Person und in eigener Sache Fräulein ..... gefragt, ob sie ihn bei einem Heiratsgeld (mahr) von: ..... ehelichen wolle. Die Letztgenannte, in eigener Person und eigener Sache, antwortete zustimmend. Frage und Antwort wurden in dieser Verhandlung vor den unterzeichneten Zeugen ..... und ..... bestätigt, die die beiden Parteien und ihre Familien kennen, die ferner das Verlesen des Vertragsinhalts und die Annahme der darin erwähnten Bedingungen durch die Parteien angehört und deren Sinn verstanden haben.

Daher ist im Namen des Gesetzes Herr ..... in Ehe vereint mit Frau ....., wobei vom eben erwähnten Heiratsgeld ..... im Standesamt vor Zeugen gezahlt worden sind. Die übrigen ..... sind mit Einwilligung der Ehefrau beim Ehemann verblieben. Zum Zeugnis hiervon unterschreiben die Parteien diese Akte zusammen mit den Zeugen und mir selbst nach ihnen.

Dreifach ausgefertigt, eine Ausfertigung für den Ehemann, eine für die Ehefrau und eine weitere zum Verbleib in der Registratur.

Die Kosten der zwei Ausfertigungen stellen sich auf ..... zuzüglich Reg.-Gebühren von ..... Der Gesamtbetrag von ..... wurde bezahlt.

Unterschriften:

Der Ehemann

Die Ehefrau

Die Zeugen

Der Richter

Es beglaubigt dieses:

Der Standesbeamte.

Anmerkungen:

Allgemein wird jede zwischen zwei Partnern in Anwesenheit von zwei Zeugen und einem verantwortlichen Mann der Öffentlichkeit (also auch vor einem Notar) geschlossene Ehe als gültig angesehen.

Der Koran hat Gesetzeskraft. Eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten, die die koranischen Rechte des Ehemannes einengen soll, ist daher ungültig. Den koranischen Regeln widersprechende Forderungen (wie die Einehe) sind daher nicht einklagbar und somit auch nicht vollstreckbar. Sie können den Vertrag insgesamt ungültig machen.

## 6.2 Pakistan

Für Pakistan werden drei Vertragsmuster wiedergegeben. Ein Ehevertrag zwischen einer Europäerin und einem Pakistaner, ein Zusatzvertrag und der Vertrag gemäß Regeln Nr. 8 und 10 der Muslim Family Law Rules 1961, in Pakistan zu schließender Vertrag nach regierungsamtlichem Formular. Dieser Vertrag kann im Internet unter nikkah nama [http://www.sdpi.org/know\\_your\\_rights/know%20you%20rights/nikka](http://www.sdpi.org/know_your_rights/know%20you%20rights/nikka) heruntergeladen werden.

### 6.2.1 Vertragsmuster, wenn die Europäerin den islamischen Glauben angenommen hat

Nachstehend folgt der Text eines für die muslimische Bevölkerung Pakistans üblichen Ehevertrages mit Zusatzvertrag in deutscher Übersetzung. Der Zusatzvertrag sollte vor Abschluss des eigentlichen Ehevertrages geschlossen werden, da aus religiösen Gründen die Eheschließung im Ehevertrag selbst nicht von Vorbedingungen abhängig gemacht werden soll. Das Zustandekommen dieses Vertrages v o r dem Ehevertrag ist wichtig, da anderenfalls der Ehemann die Zustimmung zu dem Zusatzvertrag verweigern kann, die Ehe aber schon geschlossen ist.



## Ehevertrag

Im Namen Allahs, des Gütigen und Barmherzigen.

Dieser Vertrag wurde geschlossen zu ..... am Tage des .....  
zwischen ..... (nachstehend Ehemann genannt)  
einerseits und ..... (nachstehend Ehefrau genannt)  
andererseits.

Ehemann und Ehefrau bekennen sich beide zum Glauben der Muslims ( .....  
Schule) und erklären, dass für sie das **Muslim**-Personenstandsgesetz bestimmend  
ist.

Beide Parteien sind einverstanden, einen Ehevertrag einzugehen. Der Ehemann  
hat den Antrag, einen Ehevertrag einzugehen, durch die Worte „Ich habe mich  
mit dir verheiratet“ gestellt, die Ehefrau hat diesem Antrag durch die Worte  
„Ich bin einverstanden“ zugestimmt.

Ehemann und Ehefrau bestätigen hiermit in Gegenwart von zwei Zeugen,  
dass die Ehe geschlossen worden ist.

Unterzeichnet ..... in Gegenwart von .....

Unterzeichnet ..... in Gegenwart von .....

### Anmerkungen:

Rein rechtlich gesehen ist die muslimische Ehe ein Vertrag, der durch Angebot und Annahme zustande kommt. Die Vornahme der Zeremonie oder die Anwesenheit eines Kadi (richterlicher Beamter), obwohl fast immer beobachtet oder sogar religiöse Pflicht, ist für das rechtliche Zustandekommen der Ehe nicht erforderlich.

Die rechtlichen Erfordernisse für die Form der Eheschließung sind denkbar einfach. Vom Bräutigam oder seinem Bevollmächtigten wird das Heiratsangebot gemacht und von der Braut oder ihrem Bevollmächtigten angenommen. Die Aushändigung der Morgengabe und (nach sunnitischem Recht) die Anwesenheit von zwei Zeugen sind erforderlich. Dabei ist Voraussetzung, dass das Angebot gemacht und sofort am selben Ort angenommen wird. Wird hiervon abgewichen, wird z. B. das Angebot gemacht und erst später oder an einem anderen Ort angenommen, so kommt rechtlich eine Ehe nicht zustande.

Dem ist im vorstehenden Vertragsbeispiel durch die Formulierung „Ich habe mich mit dir verheiratet“ und „Ich bin einverstanden“ Rechnung getragen.

Über die Rechtswirkungen der Eheschließung findet sich eine Stelle in den Fatawah I Alamgiri<sup>2</sup>. Die Übersetzung aus der englischen Übersetzung von Baily und Fyzee (Asaf A.A. Fyzee: Outlines of Muhammadan Law, 2. Auflage, 1955, London, S. 97) lautet:

„Die Rechtswirkungen der Eheschließung beruhen darin, dass durch sie die Beziehung zwischen dem Mann und der Frau, soweit sie nach dem Gesetz (überhaupt) erlaubt sind, legalisiert werden, und sie unterwerfen die Frau dem Gesetz der Zurückhaltung, d. h., es ist ihr verboten, auszugehen und in der Öffentlichkeit zu erscheinen; die Ehe sichert ihr ein unabdingbares Recht auf die Morgengabe, auf Unterhalt und Bekleidung gegenüber dem Mann; sie legt beiden Seiten das Verbot weiterer Verwandtschaft (durch Heirat der beiderseitigen Verwandten) untereinander auf und gibt ihnen das (gegenseitige) Erbrecht und (dem Mann) die Verpflichtung der gleichmäßigen Behandlung seiner Frauen und ihrer Rechte; und sie legt ihr die Verpflichtung der Unterwerfung auf, wenn sie zum Diwan gerufen wird; sie gibt ihm das Recht der Zurechtweisung, wenn sie ungehorsam oder aufsässig ist und verpflichtet ihn, sie in die Familie aufzunehmen und freundlich und höflich zu behandeln.“

Der Vertrag ist (auch in Deutschland) entweder von zwei männlichen oder einem männlichen und zwei weiblichen volljährigen Muslims mit ihrer Unterschrift zu bezeugen. Er muss in Deutschland bei der pakistanischen Botschaft registriert werden. Besser sind immer zwei männliche Zeugen, weil die Beweisvorschriften dem staatlichen Recht zuzuordnen sind und sich ändern können, während die im Koran und in der Scharia enthaltene Stellung des männlichen Zeugen unangreifbar ist.

Zusätzliche Vereinbarungen im Ehevertrag müssen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bleiben.

Ein Ehemann kann den Ehevertrag einseitig widerrufen. Er kann jedoch seine Frau ermächtigen, den Ehevertrag zu widerrufen. Der Widerruf wirkt wie eine einseitige Scheidung (Verstoßung), weshalb der Mann seinen Widerruf rückgängig machen kann (während der Wartezeit), die Frau hingegen nicht. Will sich die Frau vor dem Widerruf schützen, so muss sie für den Fall des Widerrufs ein Scheidungsrecht vereinbaren.

## 6.2.2 Zusatzvertrag

### Zusatzvertrag

Im Namen Allahs, des Gütigen und Barmherzigen.

Dieser Vertrag wurde geschlossen zu ..... am Tage des ..... zwischen ..... Sohn des ..... (nachstehend Ehemann genannt) einerseits und ..... Tochter des ..... (nachstehend Ehefrau genannt) andererseits.

Ehemann und Ehefrau bekennen sich beide zum Glauben der Muslims (..... Schule) und erklären, dass für sie das Muslim-Personenstandsgesetz bestimmend ist.

<sup>2</sup> Die Fatawah I Alamgiri ist eine Sammlung von Rechtsgutachten aus dem 17. Jahrhundert und eine der Hauptrechtsquellen der Muslims in Indien und Pakistan.



Die Heirat zwischen Ehemann und Ehefrau ist am ..... Tag des ..... des Hijri,  
d. h. am ..... Tage des ..... A.D. zu schließen und feierlich zu begehen.

Es besteht eine gegenseitige Vereinbarung und es ist ein wesentlicher Bestandteil  
dieses Ehevertrages zwischen Ehemann und Ehefrau, dass die Ehefrau das Recht  
zur Scheidung, wie im folgenden ausgeführt, haben soll.

Hiermit wird wie folgt vereinbart und erklärt:

1. a) Der Ehemann soll der Ehefrau als Morgengabe (mahr) einen Betrag von  
..... Rs. zahlen.  
Diese Morgengabe ist vom Ehemann mit dem Betrag von ..... Rs.  
zur Zeit der besagten Heirat an die Frau zu zahlen, der Restbetrag von  
..... Rs. nur im Falle seines Todes oder einer zwischen ihm und  
seiner Frau stattfindenden Scheidung.
- b) Der Ehemann ist verpflichtet, seiner Ehefrau monatlich den Betrag von  
..... Rs. als Taschengeld (Karchi-i Pandan <sup>3</sup>), Ausgaben für Früchte  
(Mewa Khori) und zusätzliche Zuwendungen (Guzara) zu zahlen.
2. Unter dem Vorbehalt der nachstehend aufgeführten Bedingungen soll die Ehe-  
frau das Recht besitzen, in der unter Klausel 3 aufgeführten Weise die besagte  
Ehe aus einem oder mehreren der nachstehend genannten Gründe scheiden zu  
lassen, wenn
  - a) der Ehemann die ihm durch das islamische Gesetz auferlegten Pflichten  
vernachlässigt hat und diesen nicht nachgekommen ist, nämlich
    - Freundlichkeit im allgemeinen Benehmen und in der Behandlung
    - Erfüllung der ehelichen Rechte und
    - Unterhalt und Unterstützung der Ehefrau;
  - b) der Ehemann nach diesem Zeitpunkt eine andere Frau geheiratet hat oder  
solche Eheformalitäten erfüllt hat;
  - c) die Charaktere der Eheleute sich nicht miteinander vertragen (unvereinbar  
sind) oder wenn der Ehemann in anderer Weise unfähig ist, seine Frau  
glücklich zu machen;
  - d) aus Gründen, die in Section 2 des Gesetzes über die Auflösung muslimischer  
Ehen (Dissolution of Muslim Marriages Act. 1939) oder anderer Sectionen  
angeführt sind.

Voraussetzung ist, dass

- aa) ein schriftliches Eingeständnis des Ehemannes vorliegt, dass die besagten

3 Karchi-i Pandan = eigentlich die Ausgaben für den Betelnußkauf, im übertragenen Sinn Taschengeld

Gründe bestehen oder bestanden haben oder

- bb) dies schriftlich von zwei angesehenen Personen bestätigt wird, nachdem dem Ehemann ausreichende Gelegenheit gegeben worden ist, eine seinem Wunsche entsprechende Darstellung dieser Angelegenheit zu geben, dass diese Gründe oder ein solcher Grund besteht oder bestanden hat.
3. Das besagte Recht zur Scheidung soll von der Ehefrau ausgeübt werden, indem sie gemäß dem ihr in diesem Vertrag zugestandenem Recht vor zwei Zeugen, erklärt, dass sie sich von ihrem Mann scheiden lassen wolle und von ihm die schriftliche Bestätigung ihres Scheidungsbegehrens verlangt, die ihr vom Ehemann in Form einer Vollmacht (Delegation) gegeben werden soll, die Scheidung entsprechend dem in der Muslim Family Ordinance 1961 festgelegten Verfahren zu erklären.
4. Dieses Recht zur Scheidung kann vom Ehemann nicht widerrufen werden und darf von der Ehefrau nicht ausgeübt werden, wenn diese bei einer oder mehreren Gelegenheiten dieses Recht nicht ausgeübt hat.

Als Zeugnis dessen haben die in Frage stehenden Parteien ihre Unterschrift am oben angeführten Datum unter diesen Vertrag gesetzt.

Unterzeichnet von dem oben Genannten

Unterzeichnet von der oben Genannten

.....

.....

(Ehemann)

(Ehefrau)

in Gegenwart von

in Gegenwart von

.....

.....

(1. Zeuge)

(2. Zeuge)

#### Anmerkungen:

Teilweise bestehen die ehevertraglichen Regelungen bereits als gesetzliche Rechte der Frau, so dass es einer vertraglichen Absicherung eigentlich vielfach nicht bedarf. Z. B. berechtigen die Aufzählung der dem Ehemann nach islamischem Recht obliegenden Pflichten die Frau auch (ohne vertragliche Vereinbarung), den Mann durch Anrufen der Gerichte zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Es ist jedoch zu beachten, dass sich staatliche Gesetze ändern können, wohingegen ein Ehevertrag seine Gültigkeit behält. Außerdem sind staatliche Gesetze auf Hoheitsgebiete beschränkt, während ein Ehevertrag für alle islamischen Länder gilt (z. B. auch bei Übersiedlung von Pakistan nach Saudi-Arabien). Der vorliegende Vertrag will aber darüber hinaus der Frau ein Scheidungsrecht einräumen, wenn der Mann auf Dauer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.





Begehrt die Frau die Scheidung und hat sie von ihrem Mann eine Bestätigung (Vollmacht) darüber erhalten, von der dem Chairman eine Kopie durch den Mann zugestellt wurde, obliegt es dem Chairman, auf die Versöhnung der Ehepartner hinzuwirken. Zum Zwecke der Versöhnung benennen beide Parteien je einen Vertreter. Kommt eine Versöhnung innerhalb von 90 Tagen nicht zustande, bescheinigt der Chairman das Fehlschlagen des Versöhnungsversuchs und die Wirksamkeit der Scheidung.

In Pakistan ist nach heute noch geltender Gesetzeslage die Möglichkeit der Mehrehe eingeschränkt, indem zu einer weiteren Eheschließung die Zustimmung des Chairman erforderlich ist, der seine Entscheidung nach Prüfung der für die beabsichtigte Zweitehe vorgebrachten Gründe und der Haltung der ersten Frau fällt. Als Grund für eine Zweitehe wird im Allgemeinen nur das Fehlen eines männlichen Nachkommen aus der ersten Ehe anerkannt.

Eine Zweitehe kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden; es kann nur vereinbart werden, dass sie zur Scheidung berechtigt.

### 6.2.3 Regierungsamtlicher Formularvertrag

#### Regierungsamtlicher Formularvertrag

Gem. 8, 10, der Muslim Family Law Ordinance 1961 (Formblatt II). Das Formblatt existiert in arabischer und in englischer Fassung. Die hier wiedergegebene Übersetzung folgt der englischen Formularausgabe.

- (1) Name des Eheschließungsbeamten ..... in .....  
Stadt/Unionskomitee Nr. .... Distrikt .....,  
wo die Eheschließung stattfand.
- (2) Name des Bräutigams und seines Vaters mit deren jeweiligen Wohnsitzen:
- (3) Alter des Bräutigams:
- (4) Namen der Braut und ihres Vaters mit ihren jeweiligen Wohnsitzen:
- (5) Ob die Braut eine Jungfrau, Witwe oder geschieden ist:
- (6) Alter der Braut:
- (7) Name des Eheschließungsvormunds, sofern von der Braut bestellt,  
der Name seines Vaters und sein Wohnsitz:
- (8) Namen der Zeugen für die Bestellung des Eheschließungsvormunds der  
Braut, Namen von deren Vätern und ihre Wohnsitze:
- (9) Name des Eheschließungsvormunds des Bräutigams, sofern bestellt, Name  
seines Vaters und sein Wohnsitz:

- (10) Namen der Zeugen für die Bestellung des Eheschließungsvormunds des Bräutigams, mit den Namen ihrer Väter und den Wohnsitzen:
- (11) Namen der Eheschließungszeugen, Namen von deren Vätern und ihre Wohnsitze:
- (1) .....
- (2) .....
- (12) Tag der Eheschließung: .....
- (13) Summe der Morgengabe: .....
- (14) Wieviel davon sofort zu zahlen ist (muwajjal): .....  
und wieviel später (muajjal): .....
- (15) Ob ein Teil der Morgengabe im Zeitpunkt der Eheschließung bereits bezahlt war. Wenn ja, wie viel:
- (16) Ob irgendein Vermögen anstelle der ganzen oder eines Teils der Morgengabe unter Verweisung auf dieselbe gegeben wurde und wie die Parteien sich auf seine Bewertung geeinigt haben:
- (17) Besondere Bedingungen, sofern getroffen:
- (18) Ob der Ehemann seiner Frau die Scheidungsbefugnis erteilt hat und wenn ja, unter welchen Bedingungen:
- (19) Ob das Recht des Mannes zur Scheidung in irgendeiner Weise eingeschränkt wurde:
- (20) Ob bei der Eheschließung ein Dokument aufgesetzt wurde über Morgengabe, Unterhalt usw. Wenn ja, Inhalt in kurzen Worten:
- (21) Ob der Bräutigam bereits gültig verheiratet ist und wenn ja, ob er sich die Zustimmung (Erlaubnis) des Schiedsrates gemäß der Muslim Family Law Ordinance 1961 zur erneuten (weiteren) Eheschließung beschafft hat:
- (22) Nummer und Datum der Zustellung dieser Zustimmung des Schiedsrates zur weiteren Eheschließung an den Bräutigam:
- (23) Name und Anschrift der Person, die die Eheschließungsfeier vorgenommen hat, und ihres Vaters:
- (24) Tag der Registrierung der Eheschließung:



(25) Zahlung der Registergebühr:

.....

.....  
Unterschrift des Bräutigams  
oder seines Vormundes

.....  
Unterschriften der Zeugen  
für die Bestellung des  
Eheschließungsvormunds

.....  
Unterschrift der Braut

.....  
Unterschrift ihres Ehe-  
schließungsvormunds

.....

.....

.....  
Unterschriften der  
Eheschließungszeugen

.....  
Unterschriften der Zeugen für  
die Bestellung des Ehe-  
schließungsvormunds der Braut

.....  
Unterschrift der Person, vor  
der die Ehe geschlossen wurde

.....  
Unterschrift und Siegel des  
Nikah-Registerführers

### 6.3 Iran

Der vorliegende Text eines Ehevertrages ist vom Höchsten Justizrat bewilligt und laut Schreiben Nr. 1/34823 vom 11.10.1982 und Nr. 1/31823 vom 19.09.1983 der Organisation für Eintragung von Dokumenten und Immobilien des Landes mitgeteilt worden.

#### 6.3.1 Ehevertrag – unwiderruflicher Vertrag

##### Ehevertrag – unwiderruflicher Vertrag

Beim Ehevertrag – unwiderruflicher Vertrag – stellte die Ehefrau die Bedingung: Wenn die Scheidung nicht auf Antrag der Ehefrau geschieht und nach Ermessen des Gerichts der Antrag auf Scheidung nicht mit der Verletzung der ehelichen Pflichten durch die Ehefrau oder Unzucht und schlechtem Umgang

begründet worden ist, ist der Ehemann verpflichtet, bis zur Hälfte seines bestehenden Vermögens, welches während des gemeinsamen Lebens geschaffen worden ist oder einen vergleichbaren Wert nach Ermessen des Gerichts, unentgeltlich an die Ehefrau zu übertragen.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Der Ehemann erteilt der Ehefrau die unwiderrufliche Vollmacht (mit dem Recht, Untervollmachten zu erteilen), in folgenden Fällen das Gericht anzurufen und nach Einholung der Genehmigung sich scheiden zu lassen (vorher muss sie die Scheidungsart bestimmen).

Ferner hat er der Ehefrau die Vollmacht (mit dem Recht, Untervollmachten zu erteilen) erteilt, gegen Zahlung eines Vermögenswertes sich scheiden zu lassen.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

In folgenden Fällen kann die Ehefrau die Ausstellung der Genehmigung zur Scheidung beim Gericht beantragen:

Weigert sich der Ehemann, aus welchem Grunde auch immer, für die Dauer von 6 Monaten einen Unterhalt an die Frau zu zahlen und besteht auch keine Möglichkeit, ihn zur Leistung des Unterhalts zu zwingen und ferner in allen Fällen, wo der Ehemann die obligatorischen Rechte der Frau für die Dauer von 6 Monaten nicht erfüllt und keine Möglichkeit besteht, ihn dazu zu zwingen, kann sie die Scheidung beantragen.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Schlechtes Verhalten oder schlechter Umgang des Ehemannes geht soweit, dass eine Fortsetzung der Ehe für die Ehefrau unerträglich wird.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Die Erkrankung des Ehemannes an schwer heilbaren Krankheiten, so dass die Fortsetzung der Ehe für die Ehefrau gefährlich wird.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Die Geisteskrankheit des Ehemannes in den Fällen, in denen die Aufhebung der Ehe nach religiösen Vorschriften nicht möglich ist.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Nichteinhaltung der Gerichtsanweisung über ein Verbot für den Ehemann, einer Beschäftigung nachzugehen, die nach Meinung des zuständigen Gerichts den Interessen der Familie und dem Prestige der Frau nicht entspricht.



Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Rechtskräftige Verurteilung des Ehemannes zu fünf Jahren Gefängnis oder mehr oder zu Geldstrafe, die durch Zahlungsunfähigkeit zu 5 Jahren Haft geführt hat, ferner zu Haft und Geldstrafen, welche insgesamt 5 Jahre oder mehr beträgt und zur Festnahme führt. Das Urteil und die Strafe müssen vollstreckt worden sein.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Jegliche Sucht des Ehemannes, die nach Ermessen des Gerichts den Fundamenten des Ehelebens Schaden zufügt und die Fortsetzung der Ehe erschwert.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Wenn der Ehemann das Familienleben ohne triftigen Grund verlässt. Das Gericht entscheidet, ob ein Verlassen vorliegt und ob die Begründung hierfür triftig ist. Ferner wenn der Ehemann nach Meinung des Gerichts 6 Monate ununterbrochen und ohne triftigen Grund abwesend gewesen ist.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Rechtskräftige Verurteilung des Ehemannes wegen Straftaten. Bestrafung jeglicher Art, auch religiös-gesetzliche Prügelstrafe oder religiöse Züchtigung, die wegen einer Straftat verhängt worden ist und diese Straftaten dem Prestige und der Würde der Frau widersprechen.

Das Gericht entscheidet, ob die Strafe unter Berücksichtigung der Situation und Stellung der Frau sowie der Sitten und anderer Regeln dem Prestige und der Familienwürde der Frau widerspricht.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Falls nach Ablauf von 5 Jahren die Ehefrau wegen Unfruchtbarkeit des Ehemannes oder wegen anderer körperlicher Schäden keine Kinder bekommen hat.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Falls der Ehemann unauffindbar ist und auch 6 Monate, nachdem die Ehefrau das Gericht angerufen hat, nicht erschienen ist.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Wenn der Ehemann ohne Genehmigung der Ehefrau eine andere Frau heiratet oder wenn er keine Gerechtigkeit unter seinen Frauen walten lässt (nach Ermessen des Gerichts).

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Anmerkung:

Der Heiratsnotar ist verpflichtet, den Ehepartnern die in diesem Vertrag erwähnten Bedingungen im Einzelnen verständlich zu machen. Gültige Bedingung ist, worüber sich die Eheleute geeinigt und was sie unterschrieben haben.

Dieser Musterehevertrag ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil er – von Pakistan abgesehen – zum ersten Mal in neuerer Zeit die behördliche Bestimmung zulässiger Eheverträge skizziert, die die Parteien schließen können. Außerdem betrifft der Ehevertrag, soweit erkennbar, erstmalig für den islamischen Rechtsbereich die Regelung des Güterrechts<sup>4</sup>, die es den Ehegatten gestattet, eine Art Errungenschaftsbeteiligung der Ehefrau am ehelichen Vermögen zu vereinbaren. Durch diesen Vertrag wird nicht etwa das Ehegüterrecht als solches geändert, sondern er gestattet nur die Regelung einer Errungenschaftsbeteiligung auf vertraglicher Basis. Gesetzlich verbleibt es somit bei der Gütertrennung des islamischen Rechts.

Dennoch nötigt das Vertragsformular nunmehr für die Beratungspraxis bei Eheverträgen, den Ehegatten eine Errungenschaftsbeteiligung nahe zu legen, insbesondere dann, wenn die Ehefrau zum Beispiel bei Aufenthalt im Ausland nicht arbeiten kann und sie deshalb nicht in der Lage ist, selbst Vermögensbildung zu betreiben oder Errungenschaft anzusammeln.

Im Übrigen regelt der Vertrag in allen Einzelheiten die Scheidungsbefugnis der Ehefrau, womit erfreulicherweise nun zumindest für dieses Land klargestellt ist, dass die in dieser Publikation gewählten Formulierungen in Iran Gültigkeit beanspruchen und mit der geltenden Rechtslage übereinstimmen.

Ferner ist für Iran auf einen Vorgang des Kindschaftsrechts Bezug zu nehmen, der in der Praxis nicht so selten ist, wie man zunächst annehmen könnte:

Haben die künftigen Ehegatten aufgrund vorehelicher Beziehung im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein nichteheliches Kind, so steht der Legitimation des Kindes auch für Iran das dortige Hindernis des Legitimationsverbotes nach islamischem Recht im Wege. Die bisherige rechtliche Praxis beschränkte sich stets darauf, mehr oder weniger im Rahmen der Gesetzesumgehung das Kind als eheliches Kind zu deklarieren, in dem der Vater das Kind als seines anerkannt hat. Dieser Weg kann auch künftig noch beschritten werden. Daneben hat allerdings Iran durch Gesetz zum Schutze der Kinder ohne Vormund vom 20.03.1975 eine Einrichtung geschaffen, die im Iran als „Adoptionsgesetz“ bezeichnet wird. Danach können Ehepartner die Vormundschaft für ein Kind übernehmen. Man muss davon ausgehen, dass ebenso wie die Übernahme der Vormundschaft für ein fremdes Kind natürlich auch die gemeinsame Vormundschaft für ein voreheliches Kind eines der Ehegatten möglich ist. Auf die Bedingungen, unter denen die Übernahme der Vormundschaft für ein solches Kind möglich ist, braucht hier in den Einzelheiten nicht eingegangen zu werden; denn eine solche Regelung über die Vormundschaft sollte keinesfalls in den Ehevertrag aufgenommen werden. Die Ehegatten sind lediglich in der Beratungspraxis auf diese Möglichkeiten hinzuweisen. Der Mann kann durch Ehevertrag nicht anerkennen, vor der Ehe ein Kind mit der Frau, die er erst heiratet, erzeugt zu haben, weil dieses Kind behördlich als sogenanntes Unzuchtskind zu gelten hat. Eine solche „Adoption“, die eigentlich nur eine Vormundschaftsübernahme ist, kann folglich

---

4 Nunmehr lassen auch Tunesien durch Gesetz v. 09.11.1998 die Wahl der Gütergemeinschaft für Immobilien und Marokko die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft auch nach der Ehe.



nur durch gesonderten Akt erfolgen, in dem die Ehegatten gegenüber den Behörden erklären, die Vormundschaft für das Kind annehmen zu wollen.

## 6.4 Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Die Ehe wird durch das Gericht entsprechend der islamischen Scharia geschlossen. Aus diesem Grund unterliegen alle, d. h. nicht nur muslimische, gemischt muslimisch-christliche, sondern auch die rein christlichen Ehen dieser Form (lt. Auskunft der Scharia Justizbehörde von Abu Dhabi vom 01.05.1991).

Dabei wird das folgende Vertragsmuster einheitlich für alle Eheschließungen verwendet:

### 6.4.1 Heiratsurkunde

#### Heiratsurkunde

Datum .....

Alles Lob gebührt Allah. Gesegnet und begrüßt sei sein Prophet, der von keinem Propheten gefolgt wird.

Am ..... , dem .... des Monats ..... des Jahres .....  
 .... mittags um ..... Uhr, ist vor mir .....  
 dem Schari'a-Standesbeamten / Richter des Schari'a Gerichtes Abu Dhabi,

der volljährige, im Vollbesitz seiner Geisteskräfte befindliche und mündige  
 Mann ..... geboren am .....  
 in ..... , Staatsangehörigkeit .....  
 Konfession ..... , Reisepass-Nr. ....  
 ausgestellt am ..... in .....

mit seiner bisher unverheirateten, im Vollbesitz ihrer Geisteskräfte befindlichen  
 Verlobten ..... , geboren .....  
 in ..... , Name der Mutter .....  
 Konfession ..... , Staatsangehörigkeit .....  
 Reisepass-Nr. .... ausgestellt am .....  
 in .....

in Gegenwart ihres Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters, ihres (Vaters)  
 ..... , Staatsangehörigkeit ..... , Inhaber  
 von Reisepass-Nr. .... ausgestellt am ..... in .....

aufgrund einer nach den Regeln der Schari'a abgegebenen Einwilligung und Zustimmung der beiden genannten Partner bzw. ihrer Vertreter eine rechtsgültige und wirksame Ehe eingegangen,

für welche eine Brautgabe von ..... zu entrichten ist,  
wovon ..... sofort fällig und in die Hand von ihrem Vertreter  
..... , gemäß seiner Bestätigung vor mir in der Sitzung, geleistet  
wurden, und wovon der nicht sofort fällige Teil von ..... am  
ersten Fälligkeitstermin (Tod oder Scheidung) zu entrichten ist,

und welche gemäß dem Buche Allahs und den Weisungen seines Gesandten, Allah  
segne ihn und schenke ihm Heil, erfolgte, nachdem festgestellt wurde, dass beide  
Partner frei von Schari'a Hindernissen sind.

Beide Parteien haben freiwillig ergänzend Folgendes vereinbart, was sich mit  
den Zielen der wahren Schari'a vereinbaren lässt:

.....

Dieser Vertrag wurde in ihrer Gegenwart und Billigung und gemäß ihrer Einwil-  
ligung und seiner Zustimmung in Anwesenheit der beiden Zeugen

..... , Staatsangehöriger von .....

Inhaber des Ausweises Nr. .... ausgestellt durch .....

am .....

und

..... , Staatsangehöriger von .....

Inhaber des Ausweises Nr. .... ausgestellt durch .....

am .....

abgeschlossen, welche volljährig sind und in der Sitzung anwesend waren. Sie ken-  
nen die beiden Ehepartner persönlich genau nach Person, Namen und Abstammung.

Jeder der beiden Partner des Vertrages hat in der Sitzung eine Ausfertigung dieses  
Dokumentes erhalten.

Unterschrift der beiden Zeugen

1) .....

2) .....

Unterschrift der Ehefrau oder ihres Erziehungsberechtigten

.....

Unterschrift des Ehemannes oder seines Vertreters

.....

Der Schari'a Standesbeamte

.....

Bestätigung des Schari'a Richters

.....

(Siegel und Unterschrift)

(Registergebühren)





## 6.5 Tunesien

### 6.5.1 Eheschließung

#### Eheschließung

Im Jahre neunzehnhundert.....  
am ..... um ..... Uhr sind  
vor ..... Zivilstandsbeamter in .....  
im Rathaus erschienen:

1. Herr .....  
Staatsangehörigkeit ..... Beruf .....  
Tag und Ort der Geburt .....  
Wohnsitz in .....  
Sohn des .....  
und der .....
2. Fräulein .....  
Staatsangehörigkeit ..... Beruf .....  
Tag und Ort der Geburt .....  
Wohnsitz in .....  
Tochter des .....  
und der .....

Der Herr .....  
und Frau/Fräulein .....  
haben einer nach dem anderen erklärt, eine Ehe schließen und sich zu Ehegatten  
nehmen zu wollen.

Nachdem wir uns über die Übereinstimmung der Eheschließenden vergewissert haben  
und nachdem die glaubwürdigen Zeugen

Herr ..... und  
Herr .....

ihre Erklärung abgegeben haben, dass die Eheschließenden frei von vorhergehenden  
Ehebindungen sind,

erklären wir, dass die Eheschließenden gesetzlich in der Ehe verbunden sind.

Der Bräutigam hat der Braut eine Morgengabe von ..... versprochen.

Zu Urkund dessen setzen die beiden Ehegatten ihre Unterschriften zusammen mit  
der von ..... , Zivilstandsbeamter.

(Unterschriften der Zeugen, der Ehegatten, des Zivilstandsbeamten)

## 7 Islamische Eheverträge – Abschluss vor einem deutschen Notar

Bei der Abfassung eines solchen Ehevertrages ist zu bedenken, dass es zwecklos wäre, darin Begriffe zu verwenden oder Vereinbarungen treffen zu wollen, die den islamischen Rechtsvorstellungen fremd sind oder widersprechen; sie würden nicht als bindend betrachtet, d. h., der Vertrag würde in dem betreffenden Land nicht anerkannt werden oder der künftige Ehemann würde einen solchen Vertrag nicht unterschreiben. Z. B. würde in Staaten, in denen eine Mehrehe gesetzlich erlaubt ist, eine Vereinbarung darüber, dass dem Ehemann die Eheschließung mit einer weiteren Frau nicht gestattet sei, als gegen den *ordre public* verstoßend angesehen werden. Eine solche Formulierung würde unter Umständen den Rechtsbestand des gesamten Ehevertrages gefährden; sie sollte daher unterbleiben. Auch die Formulierung, wonach eine weitere Ehe nicht ohne Zustimmung der ersten Frau geschlossen werden darf, widerspricht dem Wesen des Islam. Zulässig ist lediglich die Vereinbarung der Scheidungsbefugnis und – in einigen wenigen Ländern wie in Senegal – die Option für die Einehe (Monogamie). Solche Formulierungen sind entweder auf das jeweilige Land abzustimmen oder besser zu unterlassen.

Das nachstehende Vertragsmuster ist – den islamischen Rechtsvorstellungen folgend – vorwiegend auf die Rechte des islamischen Ehemannes abgestimmt; es wurde jedoch versucht, den Vertrag den heutigen europäischen Verhältnissen anzupassen, indem auch die von einer europäischen Frau beanspruchten Rechte stärker berücksichtigt werden.

Im Anschluss an das nachstehende Vertragsmuster folgt eine Aufstellung der Länder, in denen Übereinstimmungen hinsichtlich der vorgenannten Vertragsmuster bestehen oder Abweichungen zu berücksichtigen sind.

### 7.1 Ehevertrag

Ehevertrag	
Heute, den .....	20 ....
erschieden vor mir, dem Notar,	
1. Herr .....	
(voller Name)	
.....	
(Beruf)	
wohnhaft in: .....	
geboren am: .....	
ausgewiesen durch seinen ..... Reisepass	
2. Frau/Frl. ....	
.....	
(Beruf)	



wohnhaft in: .....  
geboren am: .....  
ausgewiesen durch ihren ..... Reisepass

Ferner sind erschienen die nachstehend genannten Zeugen, die volljährig sind und angeben, Muslime zu sein:

.....  
.....

Der Erschienenene zu 1. und die Zeugen sind nach ihrer Angabe und zu meiner aufgrund der mit ihnen geführten Unterredung gewonnenen Überzeugung nicht der deutschen, jedoch der ..... (z. B. arabischen) Sprache hinreichend mächtig.

Ich habe daher zu gegenwärtiger Beurkundung von Anfang an als Dolmetscher den öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher ..... in ..... hinzugezogen, der während der gesamten Dauer der Verhandlung anwesend war.

Dem Erschienenen zu 1. wurde eine schriftliche Übersetzung der gegenwärtigen Urkunde übergeben. Maßgeblich ist jedoch die deutsche Urkunde.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihre bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

### **I. Eidesstattliche Versicherung**<sup>5</sup>

Zunächst erklärt der Erschienenene zu 1.:

Belehrt durch den vertragschließenden Notar über die Bedeutung einer Versicherung an Eides Statt und die strafrechtlichen Folgen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, insbesondere hingewiesen auf die Vorschriften der §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland versichere ich hierdurch zur Vorlage bei allen zuständigen Behörden an **E i d e s S t a t t**, dass ich zur Zeit nicht verheiratet bin.

### **II. Ehevertragliche Regelungen**

Nunmehr erklären die Erschienenen zu 1. und 2.:

Wir sind miteinander verlobt und beabsichtigen, demnächst die Ehe

<sup>5</sup> Nach dem Recht der meisten islamischen Länder gibt es keine gesicherten, dem deutschen Ehefähigkeitszeugnis gleichwertige Nachweise der Ledigkeit des Mannes. Will sich die Frau dagegen schützen evtl. erst Zweitfrau zu sein, weil der Mann bereits verheiratet ist, so muss sie sich die Ledigkeit zusichern lassen.

miteinander zu schließen, wofür wir einen Ehevertrag mit folgenden Bestimmungen vereinbaren:

- a) Wir sind uns darüber einig, dass die von uns einzugehende Ehe für dauernd geschlossen und zeitlich nicht beschränkt sein soll.<sup>6</sup>
- b) Nach der Eheschließung werden wir zunächst unseren Wohnsitz in ..... nehmen.<sup>7</sup>
- c) Wir vereinbaren für unsere Ehe als Güterstand den (nach dem Heimatrecht des Ehemannes gesetzlichen) Güterstand der Gütertrennung.<sup>8</sup>

Demgemäß soll alles, was die Ehefrau in die Ehe einbringt und während der Ehe – insbesondere durch Erbschaft oder Schenkung – erwirbt, ihr persönliches Eigentum sein, und alles, was der Ehemann in die Ehe einbringt und während der Ehe – insbesondere durch Erbschaft oder Schenkung – erwirbt, sein persönliches Eigentum sein,

mit der Maßgabe,

dass jeder der Ehegatten berechtigt sein soll, über sein Eigentum frei und uneingeschränkt sowie ohne das Erfordernis der Zustimmung des anderen Ehegatten zu verfügen und dass das persönliche Eigentum eines jeden Ehegatten nicht für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten haftet,

und mit der weiteren Maßgabe,

dass jegliche Ausgleichsansprüche, Nutzungs- und Verfügungs- oder Verwaltungsbefugnisse am Vermögen des anderen Ehegatten ausgeschlossen sind.

- d) Ich, Erschienener zu 1., ermächtige und bevollmächtige hiermit die Erschienene zu 2. als zukünftige Ehefrau, sich durch Scheidung aus dem ehelichen Band zu befreien, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere in den Fällen des Gesetzes .....  
(Siehe ggf. gesonderte Schrift des in Frage stehenden Landes).

Dieses Recht soll für die Frau insbesondere dann gelten, wenn der Mann eine andere Frau heiratet<sup>9</sup> oder die Unterhaltspflicht gegenüber der Frau ver-

6 Für bestimmte (wenige) Länder, wie z. B. Senegal (und andere vorwiegend afrikanische Länder), kann hier die Einehe (Option für Monogamie) vereinbart werden.

7 Die Vereinbarung des Wohnsitzes kann für die Anknüpfung der allgemeinen Ehwirkungen maßgebend sein (so z. B. Art. 14 EGBGB). Es kann auch vereinbart werden, dass der Wohnsitz nur aufgrund gemeinsamer Entscheidung verlegt werden soll.

8 Zur Formulierung der modifizierten Zugewinnngemeinschaft (Errungenschaftsbeteiligung) siehe unten 6.3.

9 Vergl. den Abschnitt „Die Stellung der Frau in einer islamischen Familie“ oben Nr. 3.



letzt oder der Frau nach dem Leben trachtet oder ihr sonst durch schlechte Behandlung das Zusammenleben unerträglich macht oder wenn er seine Frau für mehr als ..... Monate verlässt.

- e) Ich, der Erschienene zu 1., verpflichte mich hiermit, meiner zukünftigen Ehefrau eine standesgemäße <sup>10</sup> Morgengabe (mahr) in zwei Teilen zu zahlen. Der erste Teil ist bei der Eheschließung zu bezahlen, der zweite Teil ist bis zur Auflösung der Ehe gestundet.

Unabhängig von diesem ziffernmäßig heute noch nicht festgelegten Betrag ist im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes oder Ehescheidung als mahr eine Abstandssumme in Höhe von ..... zu zahlen.

- f) Ich, der Erschienene zu 1., verpflichte mich hierdurch, für den Fall einer Scheidung meiner Ehe mit der Erschienenen zu 2. aus meinem Verschulden der Erschienenen zu 2. einen standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, sofern sie als als hadine (Betreuung von Kindern) oder nach dem Gesetz Anspruch auf Unterhalt hat.<sup>11</sup>

Diese Verpflichtung soll eintreten, wenn der Ehemann die Scheidung veranlaßt oder die Ehefrau die Scheidung aus einem der gesetzlichen und der vorstehend vereinbarten, in der Person des Ehemannes liegenden Gründe verlangt.

- g) Wenn aus der Ehe Kinder hervorgehen, so hat im Falle ihrer Auflösung die Erschienene zu 2. weiterhin das Betreuungsrecht für die Kinder. Das Sorgerecht dauert für Knaben bis zum ....., für Mädchen bis zum ..... vollendeten Lebensjahr<sup>12</sup> (Hiervon unabhängig behält die Erschienene zu 2. die elterliche Gewalt und das Sorgerecht für die minderjährigen Kinder aus vorhergehender Ehe, nämlich:

.....  
 .....)<sup>13</sup>

- h) Ich, der Erschienenen zu 1., ermächtige hiermit die Erschienene zu 2. als meine zukünftige Ehefrau, im Geschäftsleben sowie für alle Personenstands-,

10 Wenn in früheren Mustern die „übliche“ Morgengabe genannt wurde, so ist dies unbedingt zu korrigieren. Die übliche Morgengabe ist meist lächerlich niedrig und für die Frau diskriminierend.  
 11 Grundsätzlich endet der Unterhalt mit Ablauf der Wartezeit der Frau (idda). Ausnahmen gelten jedoch für die Stillzeit, die Dauer der Betreuung und nach staatlichem Gesetz. Die Anerkennung des Unterhalts im Ehevertrag wirkt dann als Prozesserleichterung.  
 12 Siehe die entsprechenden Regelungen in der gesonderten Schrift des Merkblattes über das in Frage stehende Land. Ein Wechsel des Betreuungsrechts mit einem bestimmten Alter (Knaben 7, Mädchen 9) findet nur dann statt, wenn keine andere Regelung vereinbart wurde. So kann vereinbart werden, dass das Betreuungsrecht länger, auch bis zur Volljährigkeit dauern kann (siehe unten 8.1 Modellvereinbarung gegen Kindesentführung).  
 13 Diese Klausel ist nur dann von Bedeutung, wenn die Frau den Namen des Mannes annimmt und die Namensänderung für ihre vorehelichen Kinder erstrebt.

urkundlichen, Pass- und registerlichen Zwecke ihren vorehelichen Familiennamen auch während der Ehe weiter zu führen.<sup>14</sup>

- j) Ich, der Erschienene zu 1., ermächtige und bevollmächtige hierdurch die Erschienene zu 2. als meine zukünftige Ehefrau unwiderruflich:
- aa) einen ehrenhaften Beruf auszuüben, insbesondere als ..... (erlernter Beruf) oder in einem ähnlichen ehrenhaften Beruf tätig zu sein.
  - bb) in der ehelichen Wohnung Besuch von Verwandten aus dem Ausland zu empfangen, insbesondere aus ..... (z. B. Deutschland)
  - cc) jederzeit frei und ohne Beschränkung zu reisen sowie sich alle hierfür erforderlichen Urkunden, Genehmigungen und Ausweise selbständig und ohne Zustimmung oder Genehmigung des Ehemannes zu beschaffen. Hierüber wird heute eine besondere Ermächtigungs-/Vollmachtssurkunde erstellt.<sup>15</sup>

### III. Allgemeines

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ehevertrages unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.
- b) Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., entbinden hierdurch den amtierenden Notar von jeder Haftung aus Nicht- oder Falschanwendung anderen als des deutschen Rechts.
- c) Wir beantragen die Erteilung einer Ausfertigung für jeden von uns. Der Notar ist ermächtigt, jedem der Erschienenen weitere Abschriften oder Ausfertigungen zu erteilen.

Vorgelesen vom Notar, vom Dolmetscher in das Arabische übersetzt, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen sowie vom Dolmetscher und den Zeugen eigenhändig unterschrieben:

.....  
(künftiger Ehemann)

.....  
(künftige Ehefrau)

<sup>14</sup> Vorbehaltlich des Namensrechts des betreffenden Landes, siehe auch gesonderte Schriften unter Ehwirkungen.

<sup>15</sup> Siehe wegen der Kinder auch Kapitel 8.1 (Modellvereinbarung)



.....  
(Dolmetscher)

.....  
(Zeugen)

#### Anmerkungen:

Der vorstehende Vertrag bezieht sich auf eine Eheschließung mit einem Ägypter, wenn das Zusammenleben (auch) in der Heimat des Mannes stattfinden soll; einzelne Vertragspunkte, wie Morgengabe, Unterhalt, Ausreisefreiheit, Scheidungsgründe, Sorgerecht usw., werden dem jeweiligen Landesrecht entsprechend abweichend von diesem Vertragsmuster zu regeln sein. Der Vertrag ist auch für Jordanien und Syrien geeignet.

Die Eintragung eines Güterstandes im Register ist häufig Voraussetzung für die Geltung auch gegenüber Dritten. Es empfiehlt sich die Klausel:

Der Notar hat auf die Notwendigkeit und den Zweck der Eintragung des Güterstandes im Güterrechtsregister hingewiesen. Die Parteien erklären, hierfür selbst Sorge tragen zu wollen. Sie bevollmächtigen sich gegenseitig dazu, dass jeder von ihnen die Eintragung des Güterstandes im zuständigen Güterregister und anderen gesetzlichen Registern auch alleine und zugleich in Vollmacht für den anderen Ehegatten bewirken kann.

Der Ehevertrag sollte auch im Hinblick auf das deutsche Recht die mögliche Rechtswahl (Art. 14 EGBGB), und den Ausschluß der Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB) berücksichtigen. Unter Schlüsselgewalt versteht das deutsche Recht die Befugnis jedes Ehegatten, Geschäfte des gemeinsamen Haushalts zu besorgen und dabei Verbindlichkeiten zu begründen, für die auch der andere Ehegatte haftet.

Wenn die Ehegatten ins Ausland übersiedeln, verliert der deutsche Versorgungsausgleich meistens seine Funktion. Falls eine baldige Ausreise sicher ist, sollte der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden, wenn insbesondere der deutsche Ehegatte seine Rentenanwartschaften erhalten will. Empfehlung für einen Text:

„Soweit auf unsere Ehe und deren Auflösung deutsches Recht zur Anwendung kommt oder kommen kann, schließen wir, die Erschienenen, den Versorgungsausgleich ausdrücklich und vollständig aus.“

Obiges Vertragsmuster und die nachstehende Reiseermächtigung können auch vor einem deutschen Konsul im Ausland beurkundet werden. Dazu besteht meist Bedarf, wenn die Ehegatten im Ausland heiraten und dann erst nach Deutschland einreisen, um sich hier dauernd niederzulassen.

Wenn die Ehegatten bereits ohne einen Ehevertrag geheiratet haben, so kann der Mann der Frau die im Ehevertragsmuster genannten Befugnisse und Rechte nur noch einseitig „schenken“ oder versprechen.

Die Geltung solcher (notariell vor Zeugen) erteilten einseitigen Versprechen und Vollmachten ist jedoch nicht zweifelsfrei, weshalb dringend anzuraten ist, den Ehevertrag vor der Eheschließung zu schließen.

## 7.2 Reiseermächtigung<sup>16</sup>

### Reiseermächtigung

Heute, den .....  
erschien vor mir, .....  
Notar mit dem Amtssitz in .....  
an der Geschäftsstelle in .....

Herr .....  
wohnhaft: .....  
geboren am ..... in .....  
ausgewiesen durch .....

Ferner sind erschienen die nachstehend genannten Zeugen, die volljährig sind und angeben, Muslime zu sein:

1. ....
2. ....

Der Erschienene ist für die Zwecke der Beurkundung dieser Reiseermächtigung der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig. Ich habe daher von Anfang an einen Dolmetscher für die ..... Sprache hinzugezogen.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich seine vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

#### I. Reisevollmacht

Aufgrund notariell beurkundeten Ehevertrages vom heutigen Tage (URNr. .... des amtierenden Notars) ist meine Ehefrau

.....  
geboren am ..... in .....  
unwiderruflich bevollmächtigt und ermächtigt, jederzeit frei zu reisen.

<sup>16</sup> Im Falle der Modellvereinbarung (8.1) sollten sich die Ehegatten gegenseitig zur Reise ermächtigen. Das Gleiche gilt für Länder (z. B. Türkei), die zur Reise mit Kindern die Unterschrift des anderen Elternteils vorschreiben, gleich welchen Geschlechts dieser ist.





Dem gemäss ermächtigt und bevollmächtigt ich meine vorgenannte Ehefrau gegenüber allen Behörden eines jeden Landes, sich die zur Ein- oder Ausreise erforderlichen oder erforderlich werdenden Urkunden, Genehmigungen und Ausweise selbständig und ohne meine Zustimmung oder Mitwirkung im Einzelfall zu beschaffen.

Diese Vollmacht umschließt zugleich die unwiderrufliche Bevollmächtigung und Ermächtigung, sich für die gesetzlich oder aufgrund der im Ehevertrag getroffenen Vereinbarung in ihrer Begleitung befindlichen Kinder die zur Ein- oder Ausreise erforderlichen oder erforderlich werdenden Urkunden, Genehmigungen und Ausweise selbständig und ohne meine Zustimmung oder Mitwirkung im Einzelfall zu beschaffen.

Wir bevollmächtigen uns gegenseitig dazu, dass jeder von uns gemeinsame Kinder, die er bei sich hat, in Vollmacht für den anderen Ehegatten zu vertreten. Die Vollmacht gilt jedoch nicht für die Änderung des Wohnsitzes oder die Änderung der Sorgeverhältnisse. Hierfür ist stets eine Vereinbarung der Ehegatten oder eine Entscheidung des Richters nötig, in dessen Gerichtsbezirk die Kinder vor Antritt der Reise ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.<sup>17</sup>

## II. Allgemeines

Ich trage die Kosten dieser Urkunde und bitte um die Erteilung der von meiner Ehefrau gewünschten Ausfertigungen oder Abschriften an meine Ehefrau.

Vorgelesen vom Notar, von dem Dolmetscher in die ..... Sprache übertragen, vom Erschienenen genehmigt und zusammen mit dem Dolmetscher und den Zeugen eigenhändig unterschrieben:

## 7.3 Variante der Errungenschaftsbeteiligung

Falls die Ehegatten sich zur Beteiligung an der Errungenschaft entschließen, ist Folgendes zu beachten:

### 7.3.1 Wesen der Beteiligung

Die Errungenschaftsbeteiligung ist keine Zugewinnsgemeinschaft im Sinne des deutschen Rechts, da im islamischen Recht geerbtes oder geschenktes Vermögen des Mannes auch dann nicht auszugleichen ist, wenn es während der Ehe Wertsteigerungen erfahren hat. Hingegen sind in der Zugewinnsgemeinschaft auch Wertsteigerungen auszugleichen.

<sup>17</sup> Diese Klausel empfiehlt sich besonders dann, wenn der andere Elternteil nur schwer erreichbar ist oder die Ehegatten mit den Kindern häufig reisen.

Im Falle der Lebensführung in Deutschland (Europa) und in der Heimat des Mannes sollte die Teilhabe an der Errungenschaft beider Ehegatten vereinbart werden. Hierfür empfiehlt sich die modifizierte Zugewinnngemeinschaft, die ebenso wie andere Güterstände notariell beurkundet werden muss.

### **7.3.2 Modifizierte Zugewinnngemeinschaft**

Der Teilung unterliegt nur das sonst von dem Ehemann in der Ehe erwirtschaftete Vermögen.

### **7.3.3 Formulierungsvorschlag**

Wir vereinbaren eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft wie folgt:

„Jeder Ehegatte beteiligt den jeweils anderen an seinem Vermögenserwerb während der Ehe, ausgenommen durch Erbschaft oder Schenkung erworbenes Vermögen sowie Wertsteigerungen desselben, zu Hälfte. Die Teilung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Wertzuwächse der Ehegatten verglichen und der Überschuss des Zuwachses auf Seiten des Ehegatten mit dem höheren Wertzuwachs geteilt wird.“



## 8 Abweichungen – Übereinstimmungen

In den Ländern Marokko, Tunesien, Irak, Indonesien, Jordanien und Pakistan werden in der Eheschlussurkunde oder dem Ehevertrag Angaben über den körperlichen Zustand der Frau (wie Geschlechtsreife und Jungfräulichkeit) zum Zeitpunkt der Eheschließung offiziell aufgenommen.

In der nachstehenden Aufstellung islamischer Länder oder Länder mit islamischem Bevölkerungsteil werden die für diese Länder geltenden Übereinstimmungen oder Abweichungen mit/von den obigen Vertragsmustern aufgeführt, soweit sie feststellbar sind.

### 8.1 ASIEN

#### 8.1.1 Afghanistan

In Afghanistan wird das Ehe- und Familienrecht heute durch die Art. 56 – 336 des Zivilgesetzbuches und ergänzend durch Dekret Nr. 7 des Revolutionsrates vom 17.10.1978 geregelt (Begrenzung der Morgengabe). Etwaige Gesetzeslücken sind durch die Lehren des hanafitischen Ritus zu schließen.

Nach dem Zivilgesetzbuch gilt – vor dem Hintergrund des ansonsten geltenden hanafitischen Islamrechts – für den Ehevertrag:

- ▶ 3fache Fertigung, Fehlen von Bedingungen und Zeitbegrenzungen (Art. 66 - 68).
- ▶ Gegenwart von zwei Zeugen, vor denen das Eheangebot angenommen werden muss.
- ▶ Eine Frau kann bei der Eheschließung die Bedingung stellen, dass, wenn ihr Mann im Widerspruch zu den Bestimmungen der Art. 86 dieses Gesetzes eine andere Frau heiratet, ihr die Ermächtigung zur Scheidung übertragen wird. Diese Bedingung ist nur dann gültig, wenn sie in der Heiratsurkunde niedergelegt ist.
- ▶ Die Morgengabe, die grundsätzlich in mindestens üblicher Höhe (Art. 99) mit der Aufnahme intimer Beziehungen fällig wird (Art. 98), kann geteilt werden. Die ganze Morgengabe oder ein Teil davon kann zum Zeitpunkt der Eheschließung als sofort oder später zahlbar vereinbart werden. Im Falle, dass keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, ist auf die Gewohnheit (urf) zurückzugreifen. Die Zahlung der aufgeschobenen Morgengabe im Falle der Scheidung oder des Todes unterliegt einer kürzeren Frist, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Eheschließung eine bestimmte Zeit vereinbart worden ist.
- ▶ Die Festsetzung der Morgengabe kann auch durch Vertrag einem Dritten oder dem Ehemann überlassen werden. Der Ehemann kann die Morgengabe nach der Eheschließung erhöhen, aber nicht ermäßigen.
- ▶ Die Morgengabe wird zum Eigentum der Ehefrau gerechnet. Die Ehefrau kann über ihre Morgengabe kraft ihres Eigentums auf jede Art verfügen, diese also auch (z. B. dem Mann) schenken. Dazu kann sie aber nicht gezwungen werden (Art. 114).

- ▶ Die Bevollmächtigung der Frau, sich in bestimmten Fällen scheiden zu lassen, ist vom Gesetz grundsätzlich nicht vorgesehen, aber auch nicht verboten. Es wird in jedem Fall die Scheidungsbefugnis bei weiterer Ehe des Mannes angeraten (Art. 86, 183).
- ▶ Das Recht der Mutter, die Kinder zu betreuen, ist zwar durch Art. 239 – 241 gesichert, sollte aber vereinbart werden, um dem Einwand der Nichteignung der Mutter zu begegnen.

Der Versuch, ein neues Familienrecht zu erlassen (Familiengesetz für die schiitische Minderheit 2009) ist gescheitert. Der Gesetzentwurf wurde als zu reaktionär zurückgezogen und es wurde seine Überarbeitung in Aussicht gestellt.

### 8.1.2 Aserbaidshon

Aserbaidshon hat zwar eine zu 90% muslimische Bevölkerung, davon 2/3 Sunniten und 1/3 Schiiten, jedoch ist der Islam im Familienrecht ohne Einfluss. Das Familienrecht Aserbaidshons ist laizistisch im Familiengesetzbuch vom 1.6.2000 geregelt. Eheverträge sind nur für das Güterrecht und den Unterhalt vorgesehen.

### 8.1.3 Bahrain

Der Golfstaat Bahrain hat kein kodifiziertes Familienrecht. Es gilt der Islam der Djaritischen und malekitischen Rechtsschulen. Der Islam ist Staatsreligion. Die für Personenrecht zuständigen Gerichte sind in einen sunnitischen Zweig und in einen Schiitischen Zweig aufgeteilt. Es gilt die Scharia, was bedeutet, dass sich Eheverträge nach dem Erlaubten zu richten haben, da sie sonst nicht anerkannt würden.

Für Eheverträge ist zu empfehlen, dass danach unterschieden wird, ob die Ehegatten dem sunnitischen Islam angehören oder dem schiitischen. In ersterem Fall sollte den Mustern für Ägypten gefolgt werden, im zweiten Fall eher denen, die für Iran gelten.

### 8.1.4 Bangladesch

Etwa 90% der Bevölkerung sind Muslime. Weit überwiegend sind dies Sunniten. Jedoch ist das schiitische Recht als eigene Quelle anerkannt. Eheschließungen erfolgen entweder nach dem staatlichen Sonderehegesetz oder nach muslimischen Regeln. Muslimische Ehen sind auch dann gültig, wenn kein Standesbeamter beteiligt war. Jedoch bedürfen auch die Gatten einer muslimischen Ehe eines zuvor durchgeführten Aufgebots. Es gibt bei den Sunniten nur die Ehe auf Dauer, bei den Schiiten auch die Ehe auf Zeit. Der Mann darf bis zu vier Ehefrauen gleichzeitig haben.

Die Scheidung folgt den bekannten islamischen Regeln. Die Frau kann die Verstoßung nur aussprechen, wenn ihr diese Befugnis durch den Ehemann im Ehevertrag eingeräumt wurde. Sonst bleibt ihr nur die Khul Scheidung (=Loskauf).

Als Vertragsmuster sind bei Sunniten die Muster für Ägypten, sonst die für Iran geeignet.



### 8.1.5 Brunei (Negara Brunei Darussalam)

Das Familienrecht in Brunei ist geprägt durch den shafiitischen Islam. Der Islam ist Staatsreligion. Der Sultan ist das religiöse Oberhaupt. Es gelten alle klassischen bekannten Regeln.

Abweichend hat jedoch in Brunei die Frau das Recht, den staatlichen Richter wegen der Scheidung anzurufen. Hier zeigen sich noch Einflüsse aus der britischen Kolonialzeit. Es stehen das staatliche Recht und die Scharia gleichberechtigt nebeneinander. Die religiösen Gerichte sind überwiegend für Glaubensfragen und Verstöße gegen Glaubensregeln zuständig.

Als Vertragsmuster kann das vor einem deutschen Notar beurkundete Muster verwendet werden, hilfsweise das ägyptische Muster.

### 8.1.6 China, Volksrepublik

Obwohl etwa 20 Millionen Muslime in China leben, hat dies keinen Einfluss auf das Familienrecht. Der Islam hat keine rechtliche Bedeutung.

### 8.1.7 China Taiwan

Der Islam hat keine Bedeutung.

### 8.1.8 Indien

Gesetzlicher Güterstand ist die Gütertrennung. Weiter Raum ist für Eheverträge, in welchen nicht nur vermögens- sondern auch personenrechtliche Vereinbarungen getroffen werden können, wie etwa die Befugnis der Frau, ihrerseits die Verstoßung zu erklären.

Anders als in den meisten anderen Ländern, in denen islamisches Eherecht gilt, ist in Indien die freie Befugnis des Ehemannes, seine Frau in verschiedenen Formen zu verstoßen, nicht eingeschränkt worden. Die Möglichkeit, die Ehe durch talaq ohne Gerichtsverfahren zu beenden, besteht aber nur, wenn beide Partner Muslime sind. Hervorzuheben ist, dass in Indien die anderwärts obsolet gewordene Verstoßung durch herabsetzenden Vergleich mit eigenen Blutsverwandten des Mannes („Zihar“) etwa durch die Formel: „Du bist mir wie der Rücken meiner Mutter“, noch möglich ist, jedoch selten vorkommt. Verstoßung durch die Ehefrau ist dann möglich, wenn der Ehemann sie dazu ermächtigt hat, insbesondere etwa im Ehevertrag oder sonst wie. Sie übt dann sein Verstoßungsrecht aus und verstößt sich selbst. Diese Möglichkeit der Frau, ohne Gerichtsverfahren von einer Ehe loszukommen, ist immer mehr verbreitet.

Daneben hat die Frau auch die Möglichkeit, sich durch Anrufung des Gerichts von dem Mann scheiden zu lassen (Dissolution of Muslim Marriages Act 1939) (DMMA). Voraussetzung ist, dass die Frau nach dem Muslim Marriage Act (MMA) verheiratet ist. Es handelt sich um Verschuldensgründe, auf die sich die Frau berufen kann. Für diese Scheidung braucht die Frau keine Vollmacht des Mannes durch Ehevertrag.

Die Frau kann jedoch auch das islamische Recht ganz umgehen, indem sie nach dem Special Marriage Act (SMA) heiratet. Es gelten dann die Scheidungsgründe des SMA, die sehr stark denen des DMMA ähneln.

Für die Vermögensrechte der Frau nach der Scheidung enthalten das Gesetz Nr. 26/1986 zum Schutze der Rechte geschiedener Muslimfrauen und zur Sicherung des Unterhalts für Frauen und Kinder das Gesetz über den Strafprozess von 1973 wichtige Bestimmungen.

Für Zusatzverträge zum Ehevertrag, wie sie für Muslims in Indien üblich sind, und zwar auch bei Eheschließungen zwischen einem Muslim und einer Christin, ist nach indischem Muslimrecht keine besondere Form vorgeschrieben. Der Vertragsabschluss muss nur einwandfrei nachgewiesen werden können. Dies geschieht durch die Mitunterzeichnung der im Vertragsmuster aufgeführten zwei Zeugen wie auch beispielsweise durch eine Beurkundung eines deutschen Notars.

Zusatzverträge, in denen Regelungen über die Mitgift, die Ehescheidung, die Unterhaltspflicht und das Erbrecht getroffen werden, sind ebenfalls möglich und üblich.

Der aufgeführte Zusatzvertrag für Pakistan kann auch als für indische Verhältnisse ausreichend und rechtsgültig befunden werden.

### **8.1.9 Indonesien**

Die Eheverträge entsprechen im wesentlichen den in Pakistan üblichen Mustern. Dem Verlobten wird vor der Eheschließung ein ins Einzelne gehender Fragebogen über die persönlichen Verhältnisse vorgelegt, in dem unter anderem gefragt wird, „ob die künftige Ehefrau um ein Versprechen wegen Scheidung gebeten hat“, und in dem Art, Höhe und Zahlweise der Mitgift angegeben werden müssen. Im Auszug aus dem Heiratsregister werden ebenfalls Angaben über die Mitgift und die Abgabe eines Scheidungsversprechens durch den Ehemann nach der Eheschließung aufgenommen. In den schriftlich nach der Eheschließung durch den Ehemann abgegebenen Bedingungen heißt es, dass, falls der Ehemann ohne Zustimmung seiner Frau diese sechs Monate lang verlässt, drei Monate lang nicht mit dem nötigen Unterhalt versieht, ihr körperlichen Schaden zufügt oder sie sechs Monate lang vernachlässigt und die Ehefrau dies dem Religionsgericht oder dem zuständigen Beamten meldet, die Anklage von diesen für gerechtfertigt gehalten wird, wenn die Ehefrau dem Ehegatten Rp. 2,50 als Entschädigung gezahlt hat, damit die erste auf Ehescheidung gerichtete Erklärung als ausgesprochen gilt.

Güterrechtliche Vereinbarungen könne vor und nach der Ehe geschlossen werden, sind aber erst nach Registrierung im *pegawai pencatat nikah* gegenüber Dritten wirksam. Hat der Mann mehrere Ehen geschlossen, so bildet jede der Ehen eine selbständige güterrechtliche Einheit. Verträge können auch einvernehmlich wieder aufgehoben werden Auch dies bedarf der Registrierung

Der vor einem deutschen Notar abgeschlossene Ehevertrag wird von der Indonesischen Botschaft in Berlin anerkannt. Die Ehegatten könne darin auch vereinbaren, dass die Frau bei Eintritt bestimmter Bedingungen befugt ist, Scheidungsklage zu erheben (taklik talak).

### **8.1.10 Irak**

Die Rechtslage in Irak ist derzeit noch ungeklärt. Neue Gesetze wurden nicht erlassen. Es ist daher noch von den alten vor Ausbruch des Irak Krieges geltenden Bestimmungen auszugehen. Das ist dem Verfasser aus zahlreichen aktuellen Personenstandsfällen bekannt.



Die Abweichungen von dem in Pakistan üblichen Vertragsmuster sind mehr formaler Art. Abweichend werden jedoch die vom Ehemann übernommenen besonderen Verpflichtungen unmittelbar in den Ehevertrag aufgenommen. Die Erwähnung der Morgengabe im Vertrag ist erforderlich.

Bei Abfassung eines Ehevertrages ist in den Vertrag aufzunehmen

- ▶ Religionsbekenntnis der Vertragschließenden und Zeugen
- ▶ Hinweis, dass die Vertragschließenden im Vollbesitz ihrer Geisteskräfte sind
- ▶ Hinweis, dass der Vertrag bei den zuständigen irakischen Behörden registriert werden soll
- ▶ Ehevertrag im Sinne des Art. 3 ff des irakischen Gesetzes Nr. 188/1959 (s. nachstehend)
- ▶ Bevollmächtigung der Ehefrau zum Talaq (Antrag auf Scheidung) gem. Art. 34 des irakischen Gesetzes Nr. 188/1959
- ▶ Recht der Frau auf Scheidung, wenn der Ehemann seinen gesetzlichen ehelichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Das Gesetz Nr. 188/1959 (das irakische Personenstandsgesetz vom 19.12.1959) ist als Rahmenvorschrift gedacht und überlässt die Regelung der Einzelheiten der islamischen Rechtslehre und der Rechtsprechung des Irak.

Zur Erhöhung der Beweiskraft des in Deutschland geschlossenen Ehevertrages sollten zwei muslimische Zeugen bei dessen Abschluss zugegen sein.

### **8.1.11 Iran**

Für die Islamische Republik Iran gelten seit der islamischen Revolution die dem Islam widersprechenden Vorschriften der Familienschutzgesetze nicht mehr.

Das gesamte Familienrecht unterliegt nunmehr nach der Verfassung den religiösen Statuten und Rechten (GS 10 und 13). Das islamische Familienrecht beruht seitdem auf dem Zivilgesetzbuch (mit letzter Änderung 19.5.1997) und dem überlieferten religiösen Recht (Anm. 2 zu Art. 3 Gesetz über Ziv. Sondergerichte). Das Scheidungsrecht der Frau kann vertraglich (in Grenzen) vereinbart werden. Der Hohe Justizrat hat Musterverträge geschaffen und gebilligt, die auch eine Teilhabe der Frau am Vermögen des Mannes ermöglichen.

Es gilt vorherrschend der schiitische Islam. Nach diesem ist auch die befristete Ehe (Ehe auf Zeit) möglich.

Falls die Morgengabe auf einen Betrag iranischer Währung festgesetzt worden ist, so wird der Betrag von Gesetzes wegen bei der Ausbezahlung nach dem Index der Zentralbank der Islamischen Republik Iran angepasst. Die Ehegatten können jedoch etwas anderes vereinbaren.

Wird die Frau schuldlos geschieden, so kann sie gemäß Art. 1 Anm. 6 des Gesetzes v. 19.5.1997 eine Abfindung für überobligatorische Leistungen verlangen. Die Höhe der Abfindung wird durch Gutachter festgestellt.

### **8.1.12 Israel**

Zwar gilt insbesondere für die palästinensische Bevölkerung das islamische Recht, allerdings in den Schranken des säkularen Rechts. Die Frau kann grundsätzlich selbst die Gerichte anrufen, um sich scheiden zu lassen benötigt dazu aber Scheidungsgründe des islamischen Rechts, während der Mann sich einseitig auch ohne Gründe scheiden lassen kann. Die Ehegatten können sich auch einvernehmlich scheiden lassen.

Eheverträge sind nur im Bereich des Güterrechts bekannt. Ob daher Vertragsmuster anerkannt werden, in denen die Rechte und Pflichten der Ehegatten geregelt werden ist nicht sicher. Da jedoch in der jüdischen Bevölkerung weit verbreitet bereits vor der Ehe in einem Ehevertrag die Scheidungsgründe vereinbart werden (was darauf beruht, dass die Gerichte offenbar die Scheidungsgründe der Gatten nicht akzeptieren), dürfte auch für die islamische Bevölkerung ein islamischer Ehevertrag mit den hier geregelten Inhalten zulässig sein.

Die israelischen Muslime sind überwiegend Sunniten. Es eignen sich daher die Vertragsmuster für Ägypten und für Jordanien.

### **8.1.13 Jemen**

Das Eherecht ist im Gesetz über das Personalstatut, Nr.20/1992 enthalten. Danach ist von der (strengsten) Anwendung des islamischen Rechts (Scharia) auszugehen. Das heißt jedoch nicht, dass kein Scheidungsrecht der Frau vereinbart werden könnte, sondern nur, dass keine unislamischen Klauseln vereinbart werden dürfen. Ansonsten wird auf das vorstehende Vertragsmuster für dieses Land verwiesen. Gemäß Artikel 54 des o.g. Gesetzes hat die Frau ein Scheidungsrecht wie folgt: Beantragt die Ehefrau (beim Gericht) die Auflösung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung, so muss das Gericht den Grund ermitteln. Bei der Feststellung des Grundes hat das Gericht eine Schiedsperson aus der Verwandtschaft des Ehemannes und eine zweite aus der Verwandtschaft der Ehefrau zu benennen, um eine Versöhnung zwischen den Eheleuten herbeizuführen. Anderenfalls verlangt das Gericht vom Ehemann, die Scheidung auszusprechen. Bei Verweigerung beschließt das Gericht die Auflösung der Ehe. Die Ehefrau ist dann zur Herausgabe der Brautgabe verpflichtet.

### **8.1.14 Jordanien**

In der jordanischen Eheschließungsurkunde, die zugleich als Ehevertrag gilt, sind die Personalangaben der Ehegatten, Angabe der Urkunden, die das Nichtbestehen von Ehehindernissen beweisen, der Betrag der Morgengabe und ihre Zahlweise sowie die besonderen Bedingungen eines der Ehegatten und die Form der Eheschließung anzugeben.

Diese Angaben sind auch in einem in Deutschland abzufassenden Ehevertrag aufzunehmen. Ferner gehören als feste Bestandteile dazu: Angebot der einen Partei (Bräutigam), Annahme dieses Angebots durch die andere Partei (Braut), Bestätigung der Anwesenheit zweier Zeugen, die die Vereinbarungen wahrnehmen können, wie z. B. das Aussprechen der Eheschließungsformel





Bräut: „Ich bin bereit, Dich gegen eine Zahlung von ..... Dinar zu heiraten!“

Bräutigam: „Ich bin bereit, Dich zu dieser Bedingung als meine Ehefrau anzunehmen.“

Sind in einem vor einem deutschen Notar abgeschlossenen Ehevertrag diese Bestandteile enthalten und wurde bei der Eheschließung besagte Formel zugrundegelegt, so ist der Ehevertrag in Jordanien gültig.

Ein so geschlossener Ehevertrag ist in Jordanien rechtswirksam im Hinblick auf

- ▶ die Verpflichtung des Ehemannes zur Zahlung der Morgengabe
- ▶ das Recht der Ehefrau, bei Vorliegen von Gründen die Ehescheidung zu beantragen
- ▶ die ehelichen Rechte der Frau, wie das Recht auf Unterhalt während der Ehe sowie der Wartezeit (drei Monate nach der Scheidung)
- ▶ Verlassen des Landes nach der Scheidung nach Ablauf der Wartezeit.

Es ist zweckmäßig, außer den Eheschließungszeugen einen speziellen Bürgen für die Zusatzbedingungen beizubringen, wenn in diesen dem Ehemann finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden, wie z. B. die Auszahlung einer sehr hoch angesetzten Morgengabe, Einräumung des Scheidungsrechts für die Frau unter besonderen Umständen oder Verpflichtung des Ehemannes bei der Heirat einer zweiten Frau, ihr einen eigenen Haushalt einzurichten.

Alle besonderen Bedingungen, die einer der beiden Ehegatten stellen will, können in diesen Ehevertrag aufgenommen werden. Zusatzverträge sind nicht üblich.

Das jordanische Familienrecht ist, soweit es die islamische Bevölkerung betrifft oder berührt, im Gesetz Nr. 61/1976 geregelt. Das Gesetz ist am 01.01.1977 in Kraft getreten und wurde durch Gesetz Nr. 25/1977 geändert.

Die wesentlichen, für die Beratungspraxis festzuhaltenden Bestimmungen sind folgende:

- a) Im Ehevertrag kann alles vereinbart werden, was nicht den Zwecken der Ehe zuwiderläuft und was religionsrechtlich nicht verboten ist (Art. 19). Insbesondere sind genannt: Vorteile (auch güterrechtlicher Art), Scheidungsbefugnis, Verbot, keine weitere Frau ohne Zustimmung der Ehefrau zu heiraten, Festlegung des ehelichen Wohnsitzes im Land der Ehefrau, Festlegung des ehelichen Wohnsitzes in einem bestimmten Land. Die Nichteinhaltung dieser Wohnsitzbestimmung berechtigt zur Scheidung (Art. 19 Ziffer 1).

Recht der Ehefrau, außerhalb des Haushaltes zu arbeiten und Beschränkung der Ehefrau, nur im Haushalt zu arbeiten, Befugnis, im selben Land zu leben, in dem der Mann arbeitet. Bei Zuwiderhandeln kann ebenfalls geschieden werden (Art. 19 Ziffer 2).

Verbot des Genusses von Alkohol, Enthaltung des ehelichen Verkehrs, Kontakt zu Eltern und Verwandten. Zuwiderhandeln kann ein Scheidungsgrund sein, wenn so im Vertrag ausbedungen (Art. 19 Ziffer 3).

- b) Im Ehevertrag kann die Ebenbürtigkeit des Mannes ausbedungen werden (Art. 20). Ebenbürtigkeit heißt, dass der Ehemann in der Lage ist, die vereinbarte Morgengabe zu bezahlen, Unterhalt zu leisten. Stellt sich später heraus, dass die Ebenbürtigkeit nicht gegeben ist, obwohl vertraglich zugesichert und vereinbart, so kann die Ehefrau die Scheidung begehren.
- c) Zustimmung zur Aufnahme von Verwandten im Haushalt, z. B. voreheliche Kinder, Eltern, Geschwister. Die Aufnahme früherer oder weiterer Ehegatten im gleichen Hause bedarf der Zustimmung der Ehefrau. Die Nichteinhaltung stellt, wenn vertraglich vereinbart, einen Scheidungsgrund dar (Art. 38).
- d) Die Brautgabe (Morgengabe) kann – gleichgültig wie hoch oder wie niedrig sie ist – frei vereinbart werden. Eine Stundung muss ausdrücklich erfolgen. Die Stundung, die allgemein ohne Bestimmung erfolgt ist, endet bei Tod oder Scheidung. Die Morgengabe kann entweder in der Heiratsurkunde oder im schriftlichen Ehevertrag vereinbart sein. Wird die Morgengabe bei einer Ehe „in articulo mortis“ vereinbart, gilt eine überhöhte Brautgabe als Testament. Eine nachträgliche Änderung der Brautgabe im Ehevertrag ist möglich (Art. 44).
- e) Das Recht der Ehescheidung kann schriftlich vereinbart werden. Als besonderer Fall der Scheidung gilt die Scheidung gegen ein Entgelt der Ehefrau. Als Entgelt können ein Verzicht auf die Brautgabe und der Verzicht auf den Unterhalt vereinbart werden (Art. 87).
- f) Die gesetzlichen Scheidungsgründe sind sehr zahlreich geregelt. Als Scheidungsgründe gelten ansteckende Krankheiten, unheilbare Geschlechtskrankheiten, die ein Zusammenleben unmöglich machen, Geisteskrankheit, Verletzung des Unterhalts (Art. 129), Freiheitsstrafe von drei Jahren und Vermisstsein (Art. 131).
- g) Dauernde Streitigkeiten und ein erfolgloser Versöhnungsversuch sind Voraussetzung für eine Scheidung durch den Richter. Die Frau kann bei ungerechtfertigter Scheidung Unterhalt für die Dauer von bis zu einem Jahr verlangen (Art. 132).
- h) Die eheliche Abstammung besteht auch bei ungültiger Ehe. Sie kann auch durch Anerkennung eines Kindes unbekannter Abstammung hergestellt werden (Art. 148).

Elterliche Sorge:

Die Mütter sind vor anderen Frauen zur Sorge berechtigt. Dies gilt auch bei Trennung, jedoch nicht, wenn die Frau aus dem Islam ausgetreten ist. Die elterliche Sorge dauert in der Regel bis zur Volljährigkeit, gleichgültig und unabhängig vom Geschlecht des Kindes. Eine Beschränkung auf 9 Jahre für Knaben und 11 Jahre für Mädchen findet bei Frauen nur dann statt, wenn die sorgeberechtigte Frau nicht die Mutter des Kindes ist (Art. 162). Die Ausreise aus dem Land kann vom Inhaber der elterlichen Gewalt verboten werden. Dazu ist der Gewaltinhaber insbesondere berechtigt, wenn Besuchsrechte und Interessen des Kindes durch die Ausreise gefährdet sind (Art. 164).

### 8.1.15 Kasachstan

Zwar sind etwa 2/3 der Bewohner des Landes sunnitische Muslime, jedoch spielt der Islam noch keine Rolle im Familienrecht. Dieses ist laizistisch staatlich geregelt. Leichte Tendenzen zu einer Stärkung



des Einflusses des Islam (islamische Bankenregeln) ändern nichts daran, dass derzeit für Kasachstan kein islamischer Ehevertrag erforderlich ist.

### 8.1.16 Katar

Der Islam ist Staatsreligion. Die Rechtsschule ist die der hanbalitischen Sunniten, die als gemäßigt gelten. Daneben sind die Wahabiten von Einfluss. Das Personenrecht (Familienrecht ist nicht kodifiziert). Die Gerichtsbarkeit in Familiensachen obliegt den Scharia-Gerichten.

Als Vertragsmuster kommt das für die Vereinigten Arabischen Emirate genannte in Betracht.

### 8.1.17 Kirgistan

Nach der Verfassung vom Juni 2010 gilt in Kirgistan eine strikte Trennung zwischen Religion und Staat. Das Familienrecht ist staatlich geregelt. Ein islamischer Ehevertrag ist trotz eines Bevölkerungsanteils der Muslime von 75 % nicht notwendig.

### 8.1.18 Kuwait

Ein islamischer Ehevertrag ist abzuschließen, wenn der künftige Ehemann Muslim ist. Das Eherecht ist im Personalstatutgesetz geregelt. Artikelnummern beziehen sich auf dieses.

Die Regelungen eines Ehevertrages sollten insbesondere folgende Umstände berücksichtigen:

#### ► Ebenbürtigkeit

Die Ehe ist nur verbindlich, wenn der Mann der Frau z.Z. der Heirat ebenbürtig ist. Anderenfalls haben sowohl die Frau als auch ihr Heiratsvormund das Recht, die Ehe annullieren zu lassen (Art. 34). Für die Ebenbürtigkeit ist der Grad der Frömmigkeit maßgeblich (Art. 35). Wenn der Mann seine Ebenbürtigkeit zugesichert hat und sich anschließend das Gegenteil herausstellt, dann kann die Frau wie auch ihr Vormund die Annullierung der Ehe verlangen. Das Recht auf Nichtigerklärung der Ehe erlischt, wenn die Frau schwanger wird, wenn sie ihr Einverständnis (mit der mangelnden Ebenbürtigkeit) erklärt oder wenn sie ein Jahr lang vom Bestand der Ehe Kenntnis hat.

#### ► Allgemeine Gültigkeit (Art. 40/41)

a) Enthält der Ehevertrag eine mit seinem Wesen unvereinbare Klausel, so ist er nichtig.

b) Widerspricht die Klausel zwar nicht dem Wesen, wohl aber den allgemeinen Erfordernissen mit der Ehe oder verstößt sie gegen ein gesetzliches Verbot, so ist sie nichtig, der Ehevertrag jedoch gültig.

c) Widerspricht die Klausel weder dem Wesen noch den allgemeinen Erfordernissen der Ehe und verstößt sie auch nicht gegen ein gesetzliches Verbot, so ist sie gültig und verlangt nach Erfüllung. Wenn die Klausel nicht erfüllt wird, kann der durch sie Begünstigte die Aufhebung der Ehe verlangen.

d) Der vorstehende Absatz findet entsprechend Anwendung auf den Fall des Nichteintritts von Nebenbedingungen, die zugunsten eines Vertragsteils vereinbart worden sind.  
Die Klausel bedarf der Eintragung ins Heiratsregister.

► Morgengabe

Für die Brautgabe ist weder eine Höchst- noch eine Mindestgrenze vorgeschrieben (Art. 53). Als Brautgabe ist alles geeignet, was Gegenstand einer rechtsgültigen Verbindlichkeit sein kann und nicht dem Wesen der Ehe widerspricht. In Betracht kommen gleichermaßen Vermögenswerte, Dienstleistungen und Nutzungen (Art. 54). Die festgesetzte Brautgabe beruht auf einer rechtsgültigen vertraglichen Bestimmung. Ist keine Brautgabe festgesetzt, ist die Festsetzung ungültig oder ist eine Brautgabe gänzlich ausgeschlossen worden, so wird die angemessene Brautgabe geschuldet (Art. 55).

Ein Teil der Brautgabe kann gestundet werden. Bei Fehlen einer ausdrücklichen vertraglichen Formulierung entscheidet die Verkehrssitte. Der für die Brautgabe ausbedungene Zahlungsaufschub endet im Falle der unwiderruflichen Scheidung oder im Todesfall (Art. 56). Die vereinbarte Stundungsfrist verlängert sich bis zur unwiderruflichen Scheidung oder bis zum Todesfall, je nachdem, welches Ereignis das Frühere ist (Art. 57). Der Ehemann kann die Brautgabe nach ihrer vertraglichen Festsetzung erhöhen und die Frau kann sie herabsetzen, sofern beide Ehepartner voll Verfügungsberechtigt sind. Diese Maßnahme wird Bestandteil des ursprünglichen Vertrages, vorausgesetzt, der andere Ehepartner stimmt zu (Art. 58).

► Unterhalt

Der Unterhalt kann in einer Übereinkunft festgesetzt oder durch Gerichtsurteil auferlegt werden (Art. 83).

► Sorgerecht und Reise

Die Sorgeberechtigte darf nicht ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters mit dem Kinde in ein anderes Land reisen, um dort auf Dauer zu bleiben.

Ebensowenig darf der gesetzliche Vertreter des Kindes – sei es der Vater oder eine andere Person – ohne Zustimmung der sorgeberechtigten Frau für längere Zeit mit dem Kinde verreisen (Art. 195).

Im Ausland kann ein islamischer Ehevertrag vor dem Notar, der konsularischen Vertretung von Kuwait oder vor einem muslimischen Geistlichen in Gegenwart von zwei Zeugen geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Morgengabe mit Angabe des Betrages und Art der Zahlung soll im Vertrag enthalten sein. Es wird angeraten, weitere Klauseln, die die Rechte der Frau sichern, in den Vertrag aufzunehmen, wie Bevollmächtigung der Frau, die Scheidung zu verlangen, wenn der Mann eine weitere Ehe eingehen will, bei Mißhandlung oder Verweigerung des Unterhalts.

Wird der Ehevertrag vor einem deutschen Notar geschlossen, so wird er einem besonderen Registrierungs- und Legalisationsverfahren unterzogen, um in Kuwait gültig zu sein. Die Urkunde muss die Unterschriften des Notars, der zuständigen Landesbehörde, des Bundesjustizministeriums, des



Bundesverwaltungsamt sowie der zuständigen deutschen Auslandsvertretung tragen. Er ist danach dem Scharia-Gericht in Kuwait einzureichen.

### 8.1.19 Libanon

Im Libanon leben mehrere Glaubensgemeinschaften zusammen, die im Personenrecht gesetzlich und gerichtlich autonom sind. Dieses Merkblatt wendet sich an Partner von Ehen mit Muslimen. Nennenswerte Gemeinschaften unter diesen sind die Sunniten, die Schiiten und die Drusen.

Der in Libanon gebräuchliche Ehevertrag besteht aus zwei Teilen. Die Vorderseite enthält auf der linken Hälfte die Namen der Vertragschließenden und auf der rechten Seite die vom Scharia-Gericht ausgestellte Genehmigung zum Abschluss des Ehevertrages; die Rückseite enthält die Personenangaben der Eheleute mit den Namen der sie bei der Eheschließung vertretenden Bevollmächtigten, die Unterschriften der Zeugen und die Angaben des zuständigen Geistlichen über die Eheschließung und die Höhe sowie Zahlweise der Morgengabe. Der abtrennbare rechte Teil des Blattes stellt die eigentliche Heiratsurkunde dar.

Die Zeugen müssen männlich, handlungsfähig und Muslime sein. Ist die Frau keine Muslima, so kann auch ein Nichtmuslim Zeuge sein. Es empfiehlt sich jedoch, stets zwei muslimische Männer als Zeugen hinzuzuziehen.

Ein vor einem deutschen Notar in Gegenwart von zwei Zeugen abgeschlossener Ehevertrag ist in Libanon gültig. Es wird dringend angeraten, den Ehevertrag auch durch das Scharia-Gericht in Beirut (Gericht für muslimische personenrechtliche Angelegenheiten) bestätigen und anschließend vom Standesamt in Beirut registrieren zu lassen.

Außer der Morgengabe kann der Ehevertrag unter anderem die Scheidungsbefugnis der Frau, wenn der Mann eine weitere Frau heiratet, regeln.

### 8.1.20 Malaysia

Jeder Gliedstaat des malaysischen Bundesstaates hat eine eigene Ehegesetzgebung. In Malaysia abzuschließende islamische Eheverträge unterliegen einer bestimmten Form. Die in den einzelnen Bundesstaaten gültigen Eheverträge unterscheiden sich weniger durch die zulässigen Vereinbarungen als durch die Formulierung.

Der islamische, vor einem deutschen Notar abzuschließende Ehevertrag ist in Malaysia gültig.

Die Formulierung „Bevollmächtigung der Ehefrau, die Scheidung einzuleiten“ wird anerkannt, obwohl sie nach dem in Malaysia geltenden islamischen Recht nicht gültig ist, da die Ehe eine Rechtseinheit von Mann und Frau schafft. Die Formulierung wird dennoch anerkannt, da der Ehevertrag nach malaysischem islamischem Recht Bedingungen enthalten darf. Die Bevollmächtigung der Ehefrau muss daher ausdrücklich als Bedingung in den Ehevertrag eingefügt werden.

Bei der Reisebefugnis sollte ausdrücklich genannt werden, dass diese nicht zum Getrenntleben berechtigt.

### **8.1.21 Malediven**

Die Malediven sind eine islamische Republik (Verfassung 2008). Die Einflüsse des englischen Rechts aus der Protektoratszeit sind eher im Wirtschafts- und Handelsrecht wirksam, kaum im Ehe- und Familienrecht. Dieses unterliegt dem Islam (Sunna) der schafiiitischen Richtung.

Die Gerichte sind vor allem dezentral religiöse Kazis. Die Scharia ist Bestandteil des Rechtssystems. Obwohl das Gerichtssystem als modern westlich bezeichnet wird, ist jedoch von der Anwendung der Scharia insbesondere in Familiensachen auszugehen.

Für Eheverträge wird empfohlen, das für Jordanien oder Ägypten verwendbare Muster auszuwählen.

### **8.1.22 Mongolei**

Die Rechtsordnung ist streng laizistisch und der Islam hat keinen Einfluss auf das Ehe- und Familienrecht (Familiengesetz 1999)

### **8.1.23 Myanmar**

Obwohl in Myanmar noch dort, wo keine neuen Gesetze ergangen sind, die alten aus dem englischen Recht abgeleiteten indischen Vorschriften lückenfüllend angewendet werden, hat der Islam in Myanmar keine Bedeutung. Der Staat ist eine Sozialistische Republik.

Ein islamischer Ehevertrag ist nicht erforderlich.

### **8.1.23 Nepal**

Die Rechtslage in Nepal, ist unübersichtlich. Einerseits gibt es keine Gewähr dafür, dass der Islam familienrechtlich überhaupt anerkannt ist. Andererseits wird ein Familiengesetz 2006 erwähnt, das angeblich den muslimischen Männern die Scheidung durch talaq erleichtern soll. Das Gesetz ist jedoch nicht auffindbar. Im Internet beklagen einerseits die Oberhäupter der Muslime, dass ihre Rechtsposition nicht geregelt sei, andererseits beklagen sich Frauengruppen im Internet über den Missbrauch der islamischen Männer, die sich durch talaq per Telefon von ihnen scheiden.

Die Geltung des Islam im Familienrecht ist jedoch amtlich nicht verbürgt.

### **8.1.24 Oman**

Das Eherecht ist im Personalstatutgesetz Nr. 32/97 geregelt, das am 4. Juni 1997 in Kraft getreten ist.

Gem. Art. 4 ist die Ehe ein rechtlicher Vertrag zwischen Mann und Frau, der auf die Gründung einer Familie unter der Vorherrschaft des Mannes gerichtet ist. Laut Art. 5 sind die Ehegatten an die Klauseln ihres Vertrages gebunden. Ist eine Klausel ungültig (d. h. dem Sinn der Ehe widersprechend), so ist der Vertrag gleichwohl ohne die Bestimmung gültig. Bricht einer der Gatten einzelne (d. h. auch nur eine) Bedingungen des Vertrages, ist der andere nach Art. 5 zur Scheidung berechtigt. Die Ehe muss dokumentiert sein. Beweis der Ehe durch Zeugen oder Bekräftigung ist zulässig (Art. 6).



Die Ehesfähigkeit tritt mit 18 Jahren und Volljährigkeit ein (Art. 7). Ausnahmen regeln die Art. 8 bis 14. Die Ehe kann nur geschlossen werden zwischen einem Mann oder einer Frau, die keinem gesetzlichen Verbot unterliegen (Art. 15). Die Elemente des Ehevertrages sind: a) Angebot und Annahme; b) Eheschließungsvormund; c) Morgengabe; d) Beweis (Art. 16).

Angebot und Annahme müssen nach Art. 18 in gleicher Weise, gleichzeitig und ohne Aufschub sein. Der Vormund muss die gleiche Religion haben wie die Frau und darf die Ehe nur mit Zustimmung der Frau schließen (Art. 19, 20). Die Morgengabe ist Geld (Art. 21) oder alles, was gesetzlich zu einer Verpflichtung gemacht werden kann (Art. 22). Die Morgengabe kann im Voraus gezahlt oder ganz oder teilweise aufgeschoben werden. Die Morgengabe ist verpflichtend mit der Heirat und fällig mit Aufnahme des Zusammenlebens oder des Intimverhältnisses. Der aufgeschobene Teil ist fällig bei Tod oder Ende der Ehe (Art. 24). Sind sich die Ehegatten über die Art der Erfüllung der Morgengabe uneinig, so entscheidet vor Zusammenleben die Frau, danach der Mann (Art. 25). Für einen gültigen Ehevertrag sind zwei volljährige, islamische, männliche und vertrauensvolle Zeugen erforderlich.

Unter den Ehewirkungen finden sich auch die Folgenden: Gemeinsame Betreuung und Aufzucht der Kinder und Respekt für die Eltern und näheren Verwandten jedes Ehegatten (Art. 36). Die Frau hat nach Art. 37 Anspruch auf: Lebenslangen oder angemessenen Unterhalt, Besuch ihrer Eltern oder nahen Verwandten, Beibehaltung ihres Familiennamens, freie Vermögensbefugnis, wirtschaftliche und moralische Unversehrtheit, Gleichbehandlung mit etwaigen anderen Frauen. Der Mann hat nach Art. 38 Anspruch auf Respekt und Gehorsam der Frau, Verantwortlichkeit für das Familienheim und Überwachung der Aufzucht der Kinder.

Die Scheidung bzw. Beendigung der Ehe erfolgt laut Art. 80 durch Ausspruch der Scheidung, Loskauf durch die Frau (khul), Urteil des Gerichts oder Tod. Der Ausspruch der Scheidung (talaq) kann auch durch die Frau erfolgen, wenn der Ehemann ihr diese Befugnis im Ehevertrag übertragen hat (Art. 81, 82).

Besondere Scheidungsgründe und Krankheiten (Art. 98); Nichtbezahlung der Morgengabe, was aber bis dahin Getrenntleben voraussetzt (Art. 100); Unvereinbarkeit der Charaktere (Art. 101); Scheidung vor Aufnahme des Zusammenlebens oder Intimverkehrs (Art. 108); Unterhaltspflichtverletzung nach richterlicher Abmahnung (Art. 109) – außer der Mann ist leistungsunfähig; lange Abwesenheit des Mannes (4 bis 12 Monate), auch wenn die Frau versorgt ist (Art. 111); Gefängnisstrafe für den Mann von mehr als 3 Jahren (Art. 112); Enthaltbarkeit des Mannes für mehr als 4 Monate nach entsprechender Eidesleistung (Art. 113) und Verstoßung ohne Widerruf binnen 4 Monaten (Art. 114).

Kinder: Das Betreuungsrecht der Frau (hadana) ist nicht ausdrücklich geregelt. Die Betreuung steht beiden Eltern zu (Art. 125 bis 127), (Art. 130). Voraussetzung für das Betreuungsrecht der Frau ist, dass sie sich nicht wieder verheiratet (fremder Ehemann), (Art. 127). Ist sie keine Muslima, so endet die Betreuung mit Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes, sonst bei Knaben mit 7, bei Mädchen mit deren Pubertät (Art. 128, 129). Der Richter kann jedoch abweichend entscheiden, was ehevertragliche Vereinbarung nahelegt. Die Ausreise mit dem betreuten Kind ist nur mit Erlaubnis des Vormunds (Mannes) oder Richter möglich (Art. 134). Ist einer der Eltern verstorben, so haben dessen Verwandte ein Umgangsrecht mit dem betreuten Kind.

### 8.1.25 Pakistan

Die vorstehend unter Punkt 5.2 abgedruckten Vertragsmuster haben weiterhin Gültigkeit. Es kann aus dem Internet heruntergeladen werden.

Ein vor einem deutschen Notar abgeschlossener islamischer Ehevertrag, der mit seinen Formulierungen nicht unislamisch ist, d. h. nicht gegen islamisches Recht verstößt und der vor mindestens zwei männlichen, volljährigen islamischen Zeugen notariell geschlossen ist, wird in Pakistan grundsätzlich anerkannt. Gegen folgende Klauseln in diesem Vertrag können in Pakistan jedoch Einwände erhoben werden, d. h., dass sie nicht als gültig anerkannt werden können, wenn z. B.

- ▶ eine Ortsangabe als Gerichtsstand zu verstehen wäre
- ▶ als Verpflichtung des Ehemannes gegenüber seiner Frau ein ausländischer Ort als dauernder Aufenthalt der Frau angegeben wird
- ▶ die Frau ihren Wohnsitz unabhängig vom Mann begründen kann
- ▶ dem Mann eine weitere Eheschließung verboten wird.

Angesichts derartiger Formulierungen könnte ein pakistanisches Gericht zur Auffassung gelangen, einzelne Bestimmungen des Ehevertrages verstießen gegen Grundsätze des Islam und damit möglicherweise gegen den pakistanischen *ordre public* (Sitte und Moral).

Für Pakistan wird deshalb empfohlen, sich möglichst eng an das oben mitgeteilte Vertragsmuster (Muslim Family Law Ordinance) zu halten.

Rechtsentwicklung:

Die – heute als relativ modern einzustufende – Muslim Family Law Ordinance wurde durch Einzelmaßnahmen beschränkt und verschärft und es bestehen Bestrebungen, sie ganz abzuschaffen. Die Hudood Ordinance 1979 führte im Bereich der Eheverfehlungen drakonische Strafen ein (Schari'a). Ferner wurde durch das Law of Evidence vom 28.10.1984 die Beweiskraft der Aussagen der Frau beschränkt. Das Zeugnis von zwei Frauen wiegt nicht mehr als das eines Mannes. Es muss immer ein Mann unter den Zeugen (z. B. für den Ehevertrag) sein.

Die wesentlichsten Änderungen sind:

- ▶ Änderung des Erbrechts dahingehend, dass die Kinder eines vorverstorbenen Sohnes oder einer Tochter bei Eintritt des Erbfalls dessen bzw. deren Anteil erben, den diese(r) bei Erleben selbst geerbt hätte.
- ▶ Zwangsweise Registrierung aller muslimischen Eheschließungen, wobei das Zuwiderhandeln zwar bestraft wird, die Gültigkeit der Ehe aber nicht berührt wird.
- ▶ Das Eingehen einer bigamistischen Ehe erfordert die Zustimmung eines Schiedsgerichts. Ohne diese Erlaubnis bleibt die weitere Ehe gültig; es ist nur eine Geldstrafe zu leisten, wobei aber außerdem die Morgengabe der ersten Frau in voller Höhe fällig wird.





- ▶ Die Frau soll vor willkürlicher Scheidung durch eine Beschränkung des Scheidungsrechts für den Mann geschützt werden.
- ▶ Ein Schiedsgericht soll bei Anrufung durch die Frau deren Unterhaltsrecht sichern.

Große Bedeutung haben auch die Änderungen in Bezug auf das Gesetz zur Beschränkung der Kinderehe, 1929, sowie auf das Gesetz zur Scheidung muslimischer Ehen von 1939.

### 8.1.26 Philippinen

Obwohl nur etwa 5% der Bevölkerung dem Islam angehören, wurde dieser Minderheit eine begrenzte Autonomie zugestanden und die Ehe zwischen Muslimen durch das CML (Code of the Muslim Personal Laws of the Philippines) geregelt. Es gelten jedoch die folgenden Besonderheiten:

- ▶ Das Gesetz ist nur auf Muslime anwendbar. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass auch die Ehe zwischen einem Muslim Mann und einer Christin darunter fällt;
- ▶ In Streitfällen geht das Zivilgesetz vor, auch wenn beide Ehegatten Muslime sind.

Die philippinischen Muslime sind Sunniten der schafiitischen Rechtsschule. Es wird daher, auch wegen der Vorherrschaft des Zivilgesetzbuches empfohlen, als Vertragsmuster den vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrag zu wählen.

### 8.1.27 Saudi-Arabien

In Saudi-Arabien besteht ein grundsätzliches Verbot, Ausländerinnen zu heiraten, das **alle** saudi-arabischen Staatsangehörigen beachten müssen. Allerdings können ausländische Muslime (z. B. Ägypter, Pakistaner) durchaus mit einer Ausländerin (Europäerin) verheiratet sein und in Saudi-Arabien leben. Sie (die Eheleute) sind dann dem in Saudi-Arabien geltenden Islamrecht unterworfen. Es wird daher Anlehnung an den für Jemen gültigen Vertrag empfohlen.

Das Personenrecht, insbesondere das Ehe- und Familienrecht, ist nicht kodifiziert. Es wird das Recht der wahabitischen Rechtsschule angewendet. Empfehlungen zu einem Ehevertrag können nicht gegeben werden, weil die Ehe mit Ausländerinnen nicht erlaubt ist.

### 8.1.28 Singapur

Mischehen sind in Singapur für Muslime nicht erlaubt (Art. 89 Administration of Muslim Law Act). Will eine Deutsche einen Muslim aus Singapur heiraten oder in Singapur einen Muslim heiraten, so muss sie zuerst zum Islam konvertieren. Heiratet sie vor dem deutschen Standesamt, so wird die Ehe in Singapur nur dann als islamische Ehe anerkannt, wenn sie dann in Singapur konvertiert. Tut sie dies nicht, so liegt eine Ehe nach staatlichem Zivilrecht vor (Women's Charter). Deshalb ist, wenn die Eheschließung in Deutschland vor einem deutschen Standesbeamten stattfindet, der Abschluss eines islamischen Ehevertrages nicht erforderlich. In diesem Fall kann der singapurische Ehemann auch keine weitere Ehe eingehen.

Ein islamischer Ehevertrag ist dann abzuschließen, wenn die Frau vor der Heirat zum Islam übergetreten ist.

Die Eheschließung kann in diesem Fall nur nach singapurischem islamischen Recht stattfinden. Der Ehevertrag ist zum Zeitpunkt der Eheschließung abzuschließen und sollte die Bevollmächtigung der Ehefrau zum Erwirken der Scheidung bei Mehrehe des Mannes enthalten. Zur Eingehung einer Mehrehe ist aber die Zustimmung des Kadi erforderlich.

### **8.1.29 Sri Lanka**

Wie in Singapur kann auch in Sri Lanka die muslimische Ehe nur zwischen zwei Muslimen geschlossen werden. Eine Ehe zwischen einem Muslim aus Sri Lanka und einer Christin in Deutschland kann daher in Sri Lanka nur als Ehe nach dem staatlichen Recht gelten. Findet die Hochzeit in Sri Lanka statt, so muss die Frau zuerst zum Islam konvertieren, um eine islamische Ehe schließen zu können.

In Sri Lanka gilt überwiegend der Islam der Shafiitischen Rechtsschule. Wenn also überhaupt ein islamischer Ehevertrag in Betracht kommen sollte, so ist das für vor einem deutschen Notar zu beurkundende Formular zu empfehlen.

### **8.1.30 Syrien**

Für die Abfassung eines Ehevertrages ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Es müssen jedoch im Vertrag enthalten sein

- ▶ die vollständigen Namen beider Eheparteien und deren Wohnsitz
- ▶ Ort und Datum des Vertragsabschlusses
- ▶ die vollständigen Namen der Zeugen und deren Wohnsitz. Ein gültiger Ehevertrag muss in Gegenwart zweier Zeugen männlichen Geschlechts abgeschlossen werden. Diese Zeugen müssen volljährig und Muslims sein
- ▶ die Festlegung der Morgengabe (mahr)
- ▶ Unterschriften der beteiligten Parteien und der Zeugen.

Ferner können in den Ehevertrag noch besondere Bedingungen aufgenommen werden.

Der vor einem deutschen Notar abgeschlossene islamische Ehevertrag muss vom zuständigen syrischen Gericht (Scharia-Gerichtshof) anerkannt werden, um in das „Registre de l'état civil“ in Syrien eingetragen werden zu können. Dies muss in Anwesenheit der beiden Eheleute oder ihrer Vertreter geschehen. Das Gericht bestätigt die bereits geschlossene Ehe mit den vereinbarten Bedingungen, die jedoch nicht gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung in Syrien verstoßen dürfen. Der Ehevertrag wird damit von seinem Abschluss in Deutschland an in Syrien für gültig erklärt.

### **8.1.31 Tadschikistan**

Obwohl die Bevölkerung zu 80 % Muslime (Sunniten der hanbalitischen Schule) sind, ist das Land noch säkular. Es gelten die Gesetze aus der Sowjet- und GUS Zeit mit Änderungen weiter. Der Islam hat daher offiziell keinen Einfluss auf das Familienrecht, das im Familiengesetzbuch geregelt ist. Allerdings ist dies mit einigen Einschränkungen zu verstehen:



2006 wurde ein Gesetz zur Registrierung von Religionen erlassen, das am 1.1.2010 in Kraft getreten ist. Dadurch sollen die Religionsgemeinschaften aufgewertet und erstmals offiziell anerkannt werden. In einer Fatwa ebenfalls aus 2006 wurde das Moscheeverbot für Frauen bestätigt. Andererseits stemmt sich die Regierung gegen die Islamisierung, indem das Tragen religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit beschränkt wird und nur auf den Hausgebrauch bezogen wird. Wiederum gibt es offenbar unter den Muslimen eine Grauzone, denn es wird beklagt, dass die Männer die Scheidung mit dem Handy aussprechen. Auch befassen sich zahlreiche Autoren mit der Polygamie in diesem Land.

Zusammenfassend lässt sich nur feststellen, dass heute für dieses Land noch kein islamischer Ehevertrag benötigt wird. Ob dies jedoch so bleibt, ist nicht sicher. Es wird deshalb geraten, dass sich die europäische Frau, die einen muslimischen Tadschiken heiraten möchte, über das Umfeld des Mannes informiert und zu ihrer Sicherheit lieber einen islamischen Ehevertrag schließt, wofür sich das Muster des vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrages eignet.

### 8.1.32 Thailand

Obwohl die Muslime in Thailand ein sehr schnell wachsender Teil der Bevölkerung ist, hat der Islam keinen Einfluss auf das Familienrecht. Islamische Eheverträge sind nicht erforderlich.

### 8.1.33 Türkei

Die Türkei hat unter dem Staatsgründer Atatürk, d. h. dem Begründer der modernen Türkei, das schweizerische Zivilgesetzbuch nebst dazu vorhandener Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte anfänglich wörtlich übernommen und durch Übersetzung in die türkische Sprache in der Türkei eingeführt. Die Bevölkerung nimmt je nach Region unterschiedlich stark, die staatliche Eheordnung mit allem was dazugehört nicht an oder nur unvollständig an. Dieser Zustand wird durch ein zunehmend zu beobachtendes Wiederaufleben des Islam verschärft.

Die Übernahme des schweizerischen Zivilgesetzbuches durch die Türkei hat jedoch auch dazu geführt, dass zumindest aufgrund Gesetze andere Güterstände geregelt werden können, als sie für die Bevölkerung traditionell denkbar und überhaupt vorstellbar sind.

Am 01.01.2002 ist das im November 2001 verabschiedete neue Zivilgesetzbuch in Kraft getreten, das jedoch auch weiterhin auf dem ehemals schweizerischen Gesetz aufbaut. Das neue Zivilrecht stärkt die Rechte der Frauen i.S. der Gleichberechtigung z. B. bei: Der Wahl des Eheschließungsortes (Art. 134); Beseitigung der Auflösungsklage bei Heirat innerhalb der Wartefrist; Neufassung der Scheidungsgründe (Art. 161-166); automatische Umwandlung der Trennung in Scheidung (Art. 172); angemessener materieller Schadenersatz bei Scheidung (Art. 174).

Die Ehwirkungen wurden gleichberechtigt gestaltet. Das gilt für die Wahl des ehelichen Wohnsitzes (Art. 186); die Vertretung der Gemeinschaft (Art. 188); die Berufsausübung (Art. 192), und die Verteilung der Lasten der Gemeinschaft (Art. 186).

**Eheverträge:** Völlig neu geordnet ist das Ehegüterrecht: Statt der Gütertrennung gilt nun gesetzlich die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 202). Andere gesetzlich vorgesehene Güterstände (wie z. B. Gütertrennung Art. 242, 243; Gütertrennung mit Aufteilung Art. 244-255; Gütergemeinschaft Art. 256-281) können durch Ehevertrag vor oder nach der Heirat vereinbart oder beim Antrag auf Ehe-

schließung von beiden Ehegatten schriftlich (unterzeichnet) gewählt werden. Der das Güterrecht regelnde Vertrag muss notariell beurkundet oder beglaubigt werden (Art. 205).

Eine besondere Abteilung ist der Familienstiftung (Familienvermögen Art. 373-383) gewidmet.

Gleichberechtigt ist die Stellung der Ehegatten auch bei der Ausübung der elterlichen Gewalt. Diese wird bei ehelichen Kindern gemeinsam ausgeübt (Art. 336), bei Tod eines der Eltern vom Überlebenden (Art. 336 Abs. 3), bei Scheidung von dem, dem sie übertragen wurde (Art. 336 Abs. 3). Bei unverheirateten Eltern ist die Frau Inhaberin der elterlichen Gewalt (Art. 337). Die religiöse Erziehung ist gemeinsam zu bestimmen. Gegenseitige Vereinbarungen sind unzulässig. Kinder können erst mit 18 Jahren über die Religion entscheiden (Art. 341).

Ein islamischer Ehevertrag ist trotz einiger islamischer Tendenzen und der zu beobachtenden deutlichen Abkehr vom Kemalismus nicht erforderlich..

#### **8.1.34 Turkmenistan**

Nach Art. 1 der Verfassung ist Turkmenistan eine säkulare Republik und hat der Islam trotz der zu 90% islamischen Bevölkerung keine Bedeutung im Familienrecht. Das Familienrecht ist im Familienkodex von 1969 geregelt, der noch aus der Sowjetzeit stammt.

Islamische Eheverträge sind daher für Turkmenistan nicht erforderlich.

#### **8.1.35 Usbekistan**

Die Rechtslage ist mit der in Turkmenistan vergleichbar: Allerdings zeichnet sich das Land (laut Bericht des US Außenministeriums 2010) durch einen Konflikt aus, der davon ausgeht., dass zugelassenen Religionsgemeinschaften Rechte haben, andere nicht. Insbesondere äußert sich dieser Konflikt in Maßnahmen der Verfolgung von Missbrauch.

Derzeit ist also für Usbekistan ein islamischer Ehevertrag nicht nur überflüssig, sondern er birgt sogar die Gefahr, dass die staatlichen Behörden ihn aus Gründen der Bekämpfung religiöser Auswüchse nicht anerkennen.

Die weitere Entwicklung sollte allerdings beobachtet werden. Es wird nämlich auch berichtet, dass die Muslime in Usbekistan eine Parallelgesellschaft bilden.

#### **8.1.36 Vereinigte Arabische Emirate (VAE)**

Am 3.11.2005 ist in den Vereinigten Arabischen Emiraten mit dem Gesetz Nr. 28/2005 (Gesetzblatt 439 vom 3.11.2005) ein neues Personalstatutgesetz in Kraft getreten. Dadurch wurde das Familienrecht umfassend kodifiziert. Das Gesetz liegt bisher nur in arabischer Fassung vor. Das Gesetz wurde im Gesetzblatt mit umfangreichen amtlichen Erläuterungen nur in arabischer Sprache veröffentlicht. Es regelt: Die Zuständigkeit (Art. 1-16), das Eherecht ( Buch 1 ), die Auflösung der Ehe (Buch 2), Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern (Buch 3), das Erbrecht (Buch 4) und das Erbschaftsverfahren (Buch 5).



Durch Gesetz Nr. 21/1997 ist die Höhe von Morgengaben begrenzt auf höchstens 20.000 DH bei Beginn der Ehe und 30.000 DH bei Beendigung der Ehe.

Die volljährige Frau (21 Jahre) kann sich dann selbst verheiraten, d. h. ohne Ehevormund heiraten, wenn sie durch Zeugen nachweist, dass sie ihre Vermögensangelegenheiten selbst besorgen kann. Die Ehemündigkeit tritt mit 18 Jahren ein.

Der Nachweis der Ehe erfolgt durch privatschriftliche oder notarielle Urkunde oder durch Zeugen. Eine Registrierung der Ehe ist nicht geregelt.

## **8.2 AFRIKA**

### **8.2.1 Ägypten**

Zwar wurde Art. 12 Abs. 2 des ägyptischen ZGB durch eine Reformkommission gestrichen, jedoch gelten seine Grundsätze weiter: Die Form eines Ehevertrages unterliegt dem Recht des Landes, in dem er geschlossen wird, doch darf er nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Regeln des ägyptischen Rechts stehen. Nach der Verfassung ist die Scharia Quelle allen staatlichen Rechts, so dass vom Trend konservativ-islamischen Rechtsdenkens auszugehen ist.

Sowohl nach deutschem als nach ägyptischem Recht können Bestimmungen des ägyptischen Rechts über das Personalstatut in einem notariellen Ehevertrag abbedungen werden. Die Abdingbarkeit entfällt jedoch immer dann, wenn die Gesetzesnormen als Teile der allgemeinen Ordnung (ordre public) angesehen werden.

Außer vor einem deutschen Notar können Eheverträge auch vor einem Vertreter der ägyptischen konsularischen Vertretung geschlossen werden. Für den ägyptischen Ehepartner bedarf es hierfür der vorherigen Zustimmung des ägyptischen Innenministers. Die ägyptischen Konsuln haben in dieser Beziehung die gleichen Befugnisse wie die „Massoun“ (Standesbeamte in Ägypten). Diese Befugnisse sollen jedoch nicht im Widerspruch zu den Gesetzen des betreffenden Aufenthaltslandes stehen, so dass eine solche Ehe, um in Deutschland gültig zu sein, zuvor vor dem deutschen Standesbeamten geschlossen sein muss. Ein vor dem ägyptischen Konsul abgeschlossener Ehevertrag wird von diesem registriert oder an die zuständige Stelle weitergeleitet. Auch bei einem vor einem deutschen Notar abgeschlossenen Ehevertrag wird die Registrierung durch das zuständige ägyptische Konsulat empfohlen (s. Gültigkeit der deutschen standesamtlichen Eheschließung).

Um zu vermeiden, dass der Mann gegen den Willen seiner Frau eine weitere Ehe eingehen kann, kann in den Ehevertrag eine entsprechende Vereinbarung aufgenommen werden, die üblicherweise lautet: „Der Ehemann erklärt, dass seine Ehefrau berechtigt ist, sich von ihm zu scheiden, wenn .....“.

Obwohl in den in Ägypten geschlossenen Eheverträgen die Morgengabe meist nur nominell mit 25 Piaster vereinbart wird, wird dringend angeraten, wegen der deutschen Frauen im Gegensatz zu Ägypterinnen fehlenden Schutzmöglichkeiten durch die Familie der Frau einen Betrag festzusetzen, der in seiner Höhe die sozialen Verhältnisse (Verdienst des Mannes) und die fehlende Unterhaltspflicht nach Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Verstoßung berücksichtigt. Nach den Grundsätzen der ägyptischen Rechtsprechung liegt die Morgengabe zwischen 10 Dirham = 100 EUR und 7.000 Pfund = 1.000 EUR.

Ein weiterer Grund, eine höhere Morgengabe zu vereinbaren, ist die Tatsache, dass nach ägyptischem Recht außerhalb eines Testaments niedergelegte Verfügungen zur Regelung der Erbfolge nichtig sind und daher die Festsetzung einer Morgengabe (Mitgift) die einzige Zukunftssicherung darstellt.

Die Mitgift (Moakhar-el-sadak) ist nach ägyptischem Recht eine Schuldverpflichtung zugunsten der Ehefrau. Auch wenn die Ehefrau Christin geblieben ist, hat sie nach dem Tode ihres muslimischen Ehemannes das Recht, die im Ehevertrag festgesetzte Mitgift (Morgengabe) v o r der Teilung der Erbschaft zu beanspruchen.

#### Einführungsgesetz zum Gesetz Nr. 1/2000 v. 29.01.2000:

Einstweilige Anordnung gem. § 1 Art. 5 bei Streitigkeiten über die Ausreise ins Ausland. Nach § 3 gilt für Nichtmuslime gleicher Konfession deren religiöses Recht, wenn die Religionsgemeinschaft bis zur Abschaffung der religiösen Gerichte am 31.12.1955 eigene Gerichtsbarkeit hatte. Aber auch dies nur im Rahmen der öffentlichen (islamischen) Ordnung.

#### Gesetz Nr. 1/2000 v. 29.01.2000:

Das untere Gericht ist zuständig für Sorgerecht, Umgang und Aufenthaltsbestimmung, Unterhalt sowie von der Genehmigung des Mannes abhängige Recht der Ehefrau (§ 9). Das Amtsgericht ist zuständig für Klagen über die Scheidung und auf Scheidung und alle Scheidungsfolgen (§ 10).

Der Scheidung hat ein Sühneversuch voranzugehen (§ 18). Das gilt auch bei der Khol-Scheidung, bei welcher die Frau auf ihre sämtlichen finanziellen Rechte gegenüber dem Mann verzichtet. Neu ist, dass mangels Einigung der Ehegatten über den Khol das Gericht die Scheidung ausspricht (§ 20). Erfolgt die Scheidung nicht einvernehmlich, so ist sie nur durch Bezeugung des Scheidungsausspruchs und Beurkundung möglich. Die Scheidung kann auch von der Frau erklärt werden, wenn sie sich dieses Recht in der Eheurkunde vorbehalten hat (§ 21). Scheidungsklagen sind zulässig, wenn die Ehe aufgrund irgendeines schriftlichen Nachweises festgestellt wird (§ 17). Nach einer Pressemeldung vom 02.09.2002 sind auch Scheidungserklärungen per e-Mail gerichtlich anerkennungsfähig.

Das Sorgerecht (hadana) der Frau dauert nach einer Reform von 2005 für Knaben und Mädchen bis zum 15. Lebensjahr und kann bis zur Volljährigkeit verlängert werden.

Aus gegebener Veranlassung sei hier noch auf das Problem der ourfi Ehe (auch orfi Ehe) eingegangen.

Der Name ist abgeleitet von den arabischen Wort für Brauchtum und Sitte „urf“. Es handelt sich um eine – gesetzlich nicht anerkannte – Form der Verbindung von Mann und Frau nach rein islamischen Regeln. Da die staatliche Schließung einer Zweitehe meist am Widerstand des Heiratsnotars scheitert, besinnen sich die Männer, dieser traditionellen Form der Ehe. Sie kann privat vor Zeugen oder unter dem Beistand eines Rechtsanwalts aber auch in der Moschee geschlossen werden. Für Deutschland hat diese „Ehe“ keinerlei Wirkungen. Sie ist ungültig.

Nicht ganz so ist es in Ägypten. Zwar können diese Ehen nicht vor dem Heiratsnotar geschlossen werden, jedoch ist Quelle allen Rechts nach der Verfassung die Scharia. Und diese erlaubt eben die Mehrehe. Nach Pressemitteilungen sind ourfi Ehen auch nicht mehr bedeutungslos. Der Oberste Gerichtshof hatte nach dem Tod eines Mannes zwischen den Rechten der legalen Ehefrau und de-



nen der ourfi Gattin zu entscheiden. Dabei wurde die ourfi Ehe zumindest für das Erbrecht als gültig anerkannt.

Die ourfi Ehe ist auch scheidbar. Das ergibt sich schon daraus, dass der Mann, der mit einer Frau legal und dann noch mit 3 weiteren Frauen in ourfi Ehe verbunden war, sich scheiden können muss, um erneut eine ourfi Ehe schließen zu können.

Europäerinnen, die – in der Absicht, den Partner zunächst einmal näher kennen zu lernen – eine ourfi Ehe eingehen, sollten an einen Ehevertrag auch für diese Verbindung denken.

### 8.2.2 Äthiopien

Das äthiopische Familiengesetzbuch 2000 (FamGB) erkennt drei Arten der Eheschließung (zivile, religiöse, stammesrechtliche) an. Nach Art. 42 FamGB können die Ehegatten Verträge über ihre finanziellen Verhältnisse und ihre gegenseitige Verantwortlichkeiten und Rechte in der Ehe schließen. Zwingende Gesetzesvorschriften dürfen jedoch nicht verletzt werden.

Mehrehen sind verboten (Art. 11 FamGB). Sie werden zwangsweise aufgelöst (Art. 33 FamGB). Auch die Ehescheidung wird durch das FamGB geregelt (Art. 7774 ff FamGB). Art. 74 Abs. 1 sagt ausdrücklich, dass die Gründe für die Scheidung und deren Wirkungen unabhängig von der Form der Eheschließung sind. Die Scheidung kann einvernehmlich oder durch Gericht auf Antrag aus einem der gesetzlichen Scheidungsgründe erfolgen.

Damit steht fest, dass es zumindest keines islamischen Ehevertrags bedarf, weil die Rechte beider Gatten hinsichtlich der Scheidung gleich sind.

Für einen Vertrag nach Art. 42 FamGB sollte allerdings bedacht werden, dass bei einem islamischen Partner trotz des ansonsten säkularen Rechts die **Form** des islamischen Vertrags sinnvoll sein kann.

### 8.2.3 Algerien

Für Algerien gilt das Familiengesetzbuch Nr. 84-11 vom 09.06.1984 in der Fassung der Verordnung vom 27.2.2005. Es regelt die familienrechtlichen Verhältnisse auf vorwiegend islamischer Grundlage. Neu ist die vom Gesetz vorgeschriebene Gesundheitsprüfung (Art. 7bis). Das Scheidungsrecht der Frau ist in Art. 53 und 54 geregelt und muss daher nicht ausdrücklich vereinbart werden.

Die Frau kann gegen die Mehrehe zwar keinen Einspruch erheben, darf sich jedoch scheiden lassen. Ferner im Falle der Täuschung oder wenn sie nicht vor der weiteren Ehe gefragt worden ist. Die Mehrehe wird nach Art. 8 von Bedingungen abhängig gemacht.

Der Ehevertrag ist nunmehr im Gesetz förmlich geregelt. Art. 15 (eigentliche Eheschließung) bestimmt, dass die Morgengabe im Vertrag bestimmt werden muss; ferner ob sie sofort oder später fällig ist. Nach Art. 19 sind in einem Zusatzvertrag alle Klauseln erlaubt, welche die Ehegatten für sinnvoll halten, insbesondere die Mehrehe und die Arbeit der Frau betreffend, soweit dies nicht dem Gesetz widerspricht.

In Art. 36 werden die Rechte und Pflichten der Ehegatten geregelt: Schutz des gemeinsamen Vermögens und des Zusammenlebens, Friedfertigkeit und gegenseitiger Respekt, gemeinsamer Beitrag

zum Schutz der Familie, der Kinder und deren Erziehung, einvernehmliche Führung der Geschäfte der Gemeinschaft und Familienplanung, Respekt gegenüber den Eltern und Verwandten sowie deren Besuch, Schutz der Verwandtschaftsbande und das Unterhalten guter Beziehungen zu den Verwandten, sowie, dass jeder der Ehegatten Besuch von seinen Verwandten im Haushalt empfangen darf. Auch kann von den Ehegatten nach Art. 37 bezüglich der in der Ehe erworbenen Güter die Gemeinschaft vereinbart werden.

Die Scheidung kann grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen (Art. 48) oder im streitigen Verfahren, hier allerdings nach mehreren Versöhnungsversuchen, erfolgen (Art. 49). Die Frau kann zusätzlich aus folgenden Gründen die Scheidung beantragen (Art. 53): Verletzung der Unterhaltspflicht, wenn der Mann zuvor zur Zahlung verurteilt worden ist, Krankheit, die den Zweck der Ehe verhindert, Verweigerung des Beischlafs über mehr als 4 Monate hinweg, ehrenrührige Verurteilung des Mannes wodurch das Zusammenleben unmöglich ist, Abwesenheit seit mehr als einem Jahr, Verstoß gegen die Voraussetzungen der Ehe (Täuschung), schwere und unbegreifliche unmoralische Handlung, ständiger ehelicher Zwist, Verletzung der im Ehevertrag geregelten Pflichten, aus jedem gesetzlich anerkannten Grund.

Daneben hat die Frau das Recht zum „Khol“, das heißt, Scheidung gegen Bezahlung eines Geldbetrages. Sie ist dabei aber anders als sonst üblich nicht auf die Zustimmung des Mannes angewiesen sondern kann die Scheidung selbst verlangen (Art. 54). Diese Scheidung ist nicht berufungsfähig. (Art. 57). Das Gericht kann bezüglich des Unterhalts und der Sorgeausübung einstweilige Anordnungen erlassen (Art. 57bis).

Geradezu sensationell klingen die neuen Regeln zur elterlichen Sorge, jedoch entsprechen sie nur den Erfahrungen der Praxis, was durch Feldforschungen belegt ist: Die Erwerbstätigkeit der Frau ist kein Grund, ihr die Sorgebefugnis abzuerkennen (Art.67). Der Mann ist verpflichtet, der Frau während der Sorgerechtsausübung eine angemessene Wohnung zu stellen oder sie in der Ehewohnung wohnen zu lassen und sie zu unterhalten (Art.72). Zwar ist der Mann der gesetzliche Vormund der Kinder, jedoch überträgt der Richter im Falle der Scheidung die gesetzliche Vertretung dem Elternteil, der die Personensorge ausübt. (Art. 87).

Ganz neu ist die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung und der Leihmutterschaft (Art. 45 bis).

Für den Ehevertrag mit einem islamischen Algerier eignet sich deshalb das Muster eines vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrags.

#### **8.2.4 Angola**

Der Islam ist verboten und als Religion nicht anerkannt. Er hat keinen Einfluss auf das Ehe- und Familienrecht.

#### **8.2.5 Äquatorialguinea**

Der Islam spielt keine Rolle. Es herrscht absolute Religionsfreiheit und die Gesetzesordnung ist laizistisch. Allerdings ist zu beachten, dass die wirtschaftliche Prosperität in Westafrika zahlreiche islamische Zuwanderer anlockt. Es ist daher ratsam zu prüfen, ob der künftige Partner nur vorübergehend oder für dauernd in Äquatorialguinea ansässig ist.





### 8.2.6 Benin

Das Familienrecht ist nur im Code des personnes et de la Famille de République du Benin vom 24. 7. 2004 geregelt. Benin kennt nur das staatliche Recht oder das Gewohnheitsrecht. Nach Art. 126 dieses Gesetzes ist nur die standesamtliche Eheschließung gültig. Nach Art. 143 ist nur die Einehe (monogame Ehe) erlaubt.

Der Abschluss eines islamischen Ehevertrages ist nicht erforderlich.

### 8.2.7 Botsuana

Botsuana (Botswana) kennt nur die standesamtliche und die gewohnheitsrechtliche (stammesrechtliche) Ehe. Der Islam hat keinen Einfluss auf das Familienrecht. Der Site des Generalstaatsanwalts ist keine Gesetzgebung über die muslimische Ehe zu entnehmen.

Zwar wird berichtet, dass der Islam insbesondere durch Zuwanderer in das Land gekommen ist und durch rasche Bevölkerungszunahme inzwischen mehr als 3% der Bevölkerung ausmacht. Auch wird von religiösen Spannungen berichtet, jedoch hat dies bislang nicht zu einer Änderung der Gesetze und der Gerichtspraxis geführt. Ein islamischer Ehevertrag ist nicht erforderlich.

### 8.2.8 Burkina Faso

Das Land hat eine laizistische Verfassung, die jede Diskriminierung aus Gründen der Religion verbietet. Der Abschluss eines islamischen Ehevertrages bei einer Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten ist auch dann nicht erforderlich, wenn einer oder beide der Ehegatten dem islamischen Glauben angehören.

### 8.2.9 Burundi

Das Land ist nach dem Art. 1 der Verfassung von 2005 ein laizistischer Staat. Dennoch sind in Burundi etwa 10% der Bevölkerung Muslime. Die Regierung hat Maßnahmen zum Schutz der Muslime als Minderheit ergriffen.

Im Internet wirbt das islamische Heiratsbüro für muslimische Ehen in Burundi. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest für die private Willensbildung der Partner ein islamischer Ehevertrag Bedeutung hätte.

### 8.2.10 Dschibuti

Dieser aus dem früheren „Französisch Somaliland“, der Kolonie der Afars und Issas, hervorgegangene Staat hat zwar den Islam zur Staatsreligion erklärt, jedoch werden diejenigen, die sich nicht mit dieser Religion anfreunden wollen, in keiner Weise benachteiligt. Die Verfassung schreibt die absolute Religionsfreiheit vor.

Im Ehe- und Familienrecht dominiert zwar der Islam, jedoch gibt es keine religiösen Gerichte. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten werden zumindest dem Buchstaben nach nicht durch den Islam beschnitten. Allerdings geht aus einem Bericht des US Außenministeriums von 2010 hervor, dass im Gerichtsverfahren sowohl das staatliche Prozessrecht als auch die Scharia Anwendung finden.

Die Muslime sind überwiegend Sunniten der schafiiitischen Rechtsschule. Es ist daher anzuraten, auf jeden Fall an einen Ehevertrag zu denken und es eignet sich dazu wegen der noch weitgehend von der Kolonialzeit geprägten Weltlichkeit des Rechts das Muster eines vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrags.

### **8.2.11 Elfenbeinküste**

Nach der Verfassung ist es verboten, dass eine Gruppe wegen ihrer Traditionen, Religion oder anderer Merkmale über einer anderen steht (Art. 10). Die Rechtsordnung ist daher trotz eines Anteils der Muslime an der Bevölkerung von 40 % streng laizistisch. Das Familienrecht der Elfenbeinküste ist einheitlich im Zivilgesetzbuch geregelt. Die Eheschließung kann nur vor dem Standesbeamten erfolgen. Die Elfenbeinküste kennt daher keine besonderen Bestimmungen zugunsten des islamischen Bevölkerungsteils. Durch die Eheschließung wird ein gemeinsamer Güterstand (*la communauté de biens*) begründet, der für alle Staatsbürger gilt. Staatsangehörige der Elfenbeinküste können daher einen Ehevertrag nicht abschließen. Ein islamischer Vertrag ist nicht erforderlich.

### **8.2.12 Eritrea**

Für Eritrea ist seit der Lösung von Äthiopien noch kein eigenständiges Familienrecht bekannt geworden. Die 1997 vom Parlament verabschiedete Verfassung ist bis heute nicht in Kraft getreten. Mangels einer Verfassung besteht auch für die Gerichte keine gesetzliche Grundlage. Es heißt, die Gesetze würden teleologisch ausgelegt (Quelle: Globalex). Auch das Gerichtswesen ist als nicht legitimiert anzusehen. Es bestehen staatliche Gerichte und Spezialgerichte für bestimmte Materien. Sie sind kraft Tradition lokal organisiert (Stammes- und Provinzherrscher). Für die Muslime sind in Ehe- und Familiensachen seit der italienischen Besetzung Scharia Gerichte zuständig. Welche Gesetze allerdings gelten, ist nicht festzustellen. Ob und in welchem Umfang noch die Gesetze Äthiopiens gelten ist zweifelhaft.

Die Europäerin, die einen Moslem aus Eritrea heiraten möchte, sollte daher dringend einen islamischen Ehevertrag schließen. Die Muslime, die etwa 50 % der Bevölkerung ausmachen, sind überwiegend Sunniten. Es könnte sich deshalb das für Ägypten geltende Muster eignen.

### **8.2.13 Gabun**

Gabun ist ein säkularer Einheitsstaat (Verfassung Art. 2). Das Familienrecht ist im ersten Teil des Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt (Code civil du Gabon). Danach gibt es nur die standesamtliche Eheschließung. Das schließt zwar nicht aus, dass die Ehegatten auch noch stammesrechtlich, kirchlich oder islamisch heiraten können. Gültig ist jedoch nur die durch das ZGB geregelte Ehe. Rechte und Pflichten der Ehegatten richten sich nach diesem ZGB.

Der Islam hat keinen Einfluss auf das Familienrecht. Islamische Eheverträge sind nicht erforderlich.

### **8.2.14 Gambia**

Hier sind etwa 85 % der Bevölkerung Muslime. Dennoch ist Gambia ein säkularer Einheitsstaat (Art. 1 Abs. 1 Verfassung 2004). Die Zivilgesetzgebung beruht noch auf dem Recht der englischen Kolonialzeit. Es besteht danach ein duales System, ein nebeneinander von Zivilrecht und Stammesrecht bzw.



religiösem Recht. Das islamische Recht wurde noch nicht kodifiziert. Es gilt weiterhin die Mohammedan Marriage and Divorce Ordinance 1941.

Die Mehrheit der Muslime gehört der malikitischen Schule der Sunna an. Islamische Eheverträge sind dringlich anzuraten. Es eignet sich das Muster des vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrags.

### 8.2.15 Ghana

Die Bevölkerung ist zu etwa 40 % christlich, zu etwa 20 % muslimisch und etwa 40 % gehören afrikanischen Religionen an. Daher ist Ghana auch ein Mehrrechtsstaat. Verschiedene afrikanische Gewohnheitsrechtssysteme, islamisches Recht und das allgemeine staatliche Recht, das vom rezipierten englischen Recht geprägt ist, bestehen nebeneinander, wobei ihre Elemente häufig miteinander kombiniert und voneinander überlagert sind. Die Verfassung bestimmt in Art. 11, dass das Recht von Ghana auf der Verfassung, den vom Parlament erlassenen Gesetzen, dem geschriebenen und ungeschriebenen Gewohnheitsrecht beruht.

Gemäß dem Matrimonial Causes Act von 1971 (Act 367), der grundsätzlich für alle monogamen Ehen (d. h. Zivilehen und christliche Ehen) gilt, kann jedoch auch ein Ehegatte einer polygamen (gewohnheitsrechtlichen oder islamischen) Ehe Anträge auf Scheidung, Unterhalt, Sorgerecht etc. gemäß dem Matrimonial Causes Act stellen und somit eine Rechtswahl treffen. Und das Maintenance of Children Decree, 1977 (S.M.C.D. 133), das Sorgerechts-, Unterhalts- und Vaterschaftsverfahren regelt und hierfür als Spezialgerichte die Family Tribunals vorsieht, schränkt seine Anwendbarkeit überhaupt nicht auf bestimmte Personengruppen ein und kann somit ebenfalls unabhängig vom personal law gewählt werden.

Erfolgt die Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland nur vor dem Standesbeamten, ist sie monogam und der Islam nicht anzuwenden. Erfolgt jedoch zusätzlich oder nur die religiöse Zeremonie vor dem Imam, gilt der Islam als Ehestatut; dann ist zu beachten, dass ein vor einem deutschen Notar geschlossener islamischer Ehevertrag – um in Ghana gültig und vor Gericht durchsetzbar zu sein – folgende Vereinbarungen enthalten kann:

- ▶ Die Vereinbarung einer Morgengabe, zahlbar in Bargeld oder sonstigem Besitz für den Fall einer Scheidung.
- ▶ Ist im Vertrag ein Versprechen des muslimischen Ehemannes enthalten, die Eheschließung in Ghana nach islamischen Vorschriften registrieren zu lassen, so kann die deutsche Ehefrau dies durch einen entsprechenden Antrag bei Gericht durchsetzen.
- ▶ Ungültig und nicht vollstreckbar sind dagegen Vereinbarungen, die dem Ehemann die Eingehung einer weiteren Ehe untersagen.

Besonderheiten der gewohnheitsrechtlichen Ehe:

Im Allgemeinen wird auf den Konsens der Ehepartner und ihrer Familien abgestellt, der durch den Austausch von Geschenken, häufig, aber durchaus nicht immer, durch die Übergabe und Annahme von Brautgut, zum Ausdruck gebracht wird. Die Eheschließungsriten variieren im Einzelnen bei den

verschiedenen ethnischen Gruppen. Die Anwesenheit der Ehepartner bei der Eheschließungszeremonie ist nicht unbedingt erforderlich. Ein Mindestalter für Eheschließungen ist nicht festgelegt. Bestimmte verbotene Verwandtschaftsgrade sind zu beachten. Da gewohnheitsrechtliche Ehen (potentiell) polygam sind, ist eine bereits bestehende Ehe des Mannes kein Ehehindernis. Die Vollziehung der Ehe kann für ihre Wirksamkeit eine Rolle spielen.

Besonderheiten der islamischen Ehe:

Die Marriage of Mohammedans Ordinance regelt in erster Linie die Registrierung islamischer Eheschließungen. Die Eheschließung als solche ist nicht gesetzlich geregelt, und das unkodifizierte islamische Recht der betreffenden Schule findet Anwendung. Jedoch sind einige wenige formelle Eheschließungsvoraussetzungen der Ordinance zu entnehmen. So ist die Anwesenheit des Bräutigams, des Vormunds der Braut (wali), zweier Zeugen sowie eines zugelassenen muslimischen Geistlichen erforderlich. Die Heirat ist innerhalb einer Woche registrieren zu lassen; jedoch ist die Registrierung wohl keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

### **8.2.16 Guinea**

Obwohl 85% der Bevölkerung Muslime sind, hat der Islam keinen Einfluss im Familienrecht. Das Land wendet immer noch das Zivilgesetzbuch an, das auf dem französischen Code Civil beruht. Nach Art. 201 CC ist die standesamtliche Eheschließung obligatorisch. Jede Eheschließung anderer Art (religiös oder stammesrechtlich), der nicht die standesamtliche Eheschließung vorausgeht, ist ungültig. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten sind durch das laizistische Zivilgesetzbuch geregelt.

Auf die Rechtsbeziehungen unter Ehegatten kann daher islamisches Recht nicht angewendet werden. Die Mehrehe ist verboten. Da allein Zivilrecht geltendes Recht ist, kann ein islamischer Ehevertrag nicht abgeschlossen werden.

Dem Abschluss eines zivilrechtlichen Ehevertrages, in dem Fragen güterrechtlicher Art (siehe auch: Gültigkeit der deutschen standesamtlichen Eheschließung, vorletzter Absatz) geregelt wurden, steht nichts im Wege.

### **8.2.17 Guinea-Bissau**

Nach Art. 6 der Verfassung herrscht strikte Trennung zwischen Kirche und Staat. Die Rechte und Pflichten sowie die Ehe regelt das Zivilgesetzbuch, das noch aus der portugiesischen Kolonialzeit stammt.

Allerdings berichten namhafte Quellen darüber, dass die Rechtswirklichkeit eine andere sei. So würden entgegen dem ZGB die meisten Ehegatten unterhalb des gesetzlichen Alters heiraten. Stammesrecht und Islam gelten neben dem Gesetz. Frauenorganisationen berichten im Internet über Gewalt gegen Frauen und Missbrauch sowie Verletzung der in der Verfassung geregelten Gleichberechtigung.

Es ist daher bei der Eheschließung mit einem muslimischen Guineer aus diesem Land der Abschluss eines islamischen Ehevertrags dringend anzuraten.



### 8.2.18 Kamerun

Kamerun ist laut Art. 1 der Verfassung in der Fassung vom 14.4.2008 eine einheitliche und laizistische Republik. Das Familienrecht befindet sich in dem französischen code civil nachgebildeten Zivilgesetzbuch. Allerdings liegen Feldforschungen vor, die von einem Dualismus zwischen staatlichem Recht und Gewohnheitsrecht berichten. In die Kategorie des Gewohnheitsrechts fällt auch religiöses Recht. Der Anteil der Muslime beträgt ca. 22% der Bevölkerung. Ist also ein Muslim mit kamerunischer Staatsangehörigkeit beteiligt, so ist ein islamischer Ehevertrag dringend anzuraten.

Wird zwischen einem islamischen und einem nichtislamischen Ehepartner ein islamischer Ehevertrag geschlossen, ist für die Abfassung desselben das sogenannte „droit écrit“ verbindlich, d. h., der auf kamerunische Verhältnisse abgeänderte „Code Civil“ der französischen Republik. Dies gilt sowohl für in Kamerun wie für im Ausland geschlossene Verträge.

Ein vor einem deutschen Notar geschlossener islamischer Ehevertrag wird – soweit mit dem „droit écrit“ Kameruns vereinbar – als rechtsgültig anerkannt.

### 8.2.19 Kap Verde

Der Islam ist in Kap Verde eine marginale jedoch stark propagierte Religion. Im Internet findet geradezu eine pro islamische aufdringliche Kampagne statt. Der Islam wächst enorm schnell, was größten Teils auf der Zuwanderung aus Westafrika und insbesondere Senegal beruht. Dennoch bestimmt das 1997 erlassene Zivilgesetzbuch in Art. 1, dass als Gesetze nur die von den zuständigen Organen erlassenen Rechtsakte gelten und Kraft besitzen. Zur Geltung von Brauchtum (Gewohnheitsrecht) sagt Art. 3, dass die Gesetze vorgehen und im übrigen Gewohnheitsrecht, das gegen die guten Sitten verstößt, unanwendbar ist.

Zu Ehe und Familie bestimmt das Zivilgesetzbuch in Art. 1554 ff., dass die Ehe eine Verbindung von Mann und Frau nach den gesetzlichen Bestimmungen ist, die auf Lebenszeit gerichtet ist. Darüber, ob dies auch gewohnheitsrechtliche oder religiöse Formen zulässt ist dem Gesetz folgendes zu entnehmen. Nach Art. 1564 ZGB ist sowohl die zivilstandsamtliche als auch die religiöse Ehe zugelassen. Nach Art. 1565 muss die Religionsgemeinschaft zugelassen sein. Dazu müssen sie Garantien für die Integrität, die Würde, Feierlichkeit, Einheit, Sicherheit sowie die Achtung Angebot für Recht und Ordnung innerhalb des Staates von Kap Verde bieten. Diese Einschränkung gilt nicht für die katholische Kirche.

Das Zivilregistergesetz ist das Portugals, das für Kap Verde ein Kraft gesetzt wurde.

Die Verfassung Kap Verdes von 1992, erneuert 1999 regelt in Art. 2, dass Kap Verde „shall recognize the equality of all its citizens before the law, without distinction as to social origin or economic status, race, sex, religion, political or ideological convictions and social status and shall ensure the full exercise of the fundamental freedoms by all citizens.“

Danach ist davon auszugehen, dass der Islam in Kap Verde keine Bedeutung und keinen Einfluss auf das Familienrecht hat und dass deshalb islamische Eheverträge nicht erforderlich sind.

### **8.2.20 Kenia**

Nach Art. 8 der Verfassung (Revised Edition 2010) gibt es keine Staatsreligion. Kenia ist eine pluralistische Republik. Auf der Ebene der unteren Gerichte (Subordinate Courts) gibt es auch Kazir Courts also religiöse islamische Gerichte.

Für die islamische Bevölkerung (etwa 7 %) gibt es zwei Gesetze, nämlich das Gesetz über die Registrierung von Muslim Ehen (Mohammed Marriage and Divorce Registration Act, (Cap 155)) und das Gesetz über die Scheidung von Muslim Ehen und das Erbrecht (Mohammed Marriage, Divorce and Succession Act, (Cap 156)). Das eigentliche materielle Recht der Muslime ist nicht kodifiziert. Das zeigt sich insbesondere darin, dass stets darauf verwiesen ist, dass die Ehe nach dem islamischen Recht gültig sein muss, ohne dass definiert wäre, wann dies der Fall ist.

Die Vertragsmuster können nicht ohne weiteres auf Kenia angewandt werden. Das in Kenia praktizierte islamische Recht beruht auf den Lehren des Koran, wird jedoch von den einzelnen islamischen Rechtsschulen in Kenia unterschiedlich interpretiert. Es muss daher von Fall zu Fall geprüft werden, welcher der anerkannten Rechtsschulen der ausländische Partner angehört. Je nachdem können einzelne der hier abgedruckten Vertragsmuster verwendet werden.

Aus diesem Grunde ist eine Europäerin nicht gezwungen, sich dem islamischen Recht zu unterwerfen. Gemäß Sec. 2 des Gesetzes über islamische Ehen, Scheidung und Erbrecht wird eine islamisch geschlossene Ehe als wirksam angesehen. Auf sie ist islamisches Recht anzuwenden. Ferner sind islamische Ehen neben den zivilrechtlichen oder gewohnheitsrechtlichen Ehen unzulässig. Folgerung für europäische Frauen muss sein, dass sie nach dem staatlichen Zivilrecht (Marriage Act) heiraten.

### **8.2.21 Komoren**

Die Einwohner sind zu 99% Muslime. Der aktuelle Rechtszustand ist nicht zuverlässig feststellbar. Die zuletzt bekannte Verfassung von 1998 betont noch die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Jedoch wurde (Quelle Fischer Weltalmanach 2010) am 16.5.2009 eine Verfassungsänderung beschlossen, die nicht bekannt ist. Die Homepage der Regierung der Komoren ist erst im Aufbau.

Allerdings ist bei einer fast vollkommen muslimischen Bevölkerung dringend anzuraten, sich vor einer Eheschließung mit einem Komorer beraten zu lassen um in Erfahrung zu bringen, welcher Rechtsschule er angehört. Danach richtet sich dann, welches Vertragsmuster zu verwenden ist.

### **8.2.22 Kongo Demokratische Republik (ehem. Zaire)**

Nach Art. 1 der Verfassung von 2006 ist die Demokratische Republik Kongo eine laizistische Republik. Es gilt weiterhin das Familiengesetzbuch von 1987. Die Muslime genießen grundsätzlich keine Sonderrechte, sondern unterliegen dem Familiengesetzbuch.

In einen Ehevertrag können nur Regelungen aufgenommen werden, die allgemein durch die in der Republik geltenden Gesetze oder Verordnungen zugelassen sind und die Rechte und Interessen der zur Familie gehörenden Personen nicht beeinträchtigen, ferner die Vermögensinteressen der Ehegatten und der Erben nicht verletzen. Ehe- und Erbverträge in einem sind danach nicht zulässig.



Enthält ein solcher Vertrag den allgemeinen Bestimmungen entgegenstehende Regelungen, so werden diese in der Demokratischen Republik Kongo nicht als wirksam angesehen. Dies gilt auch für islamischer Rechtsauffassung entnommene Vereinbarungen. Ein islamischer Ehevertrag ist daher nicht zulässig.

Nur etwa 10 % der Einwohner sind Muslime. Dennoch hat der Islam keinen Einfluss auf das Eherecht. Die nachfolgenden Feststellungen betreffen daher in erster Linie das Stammesrecht, sollten jedoch auch beachtet werden, wenn der Partner Muslim ist.

Nach dem Recht des Landes hat die Ehefrau das Recht, eine Scheidung einzuleiten. Die Formulierung im Ehevertrag „Bevollmächtigung der Frau, die Scheidung einzuleiten“ ist daher in der Demokratischen Republik Kongo gültig.

Wesentlicher Bestandteil der Ehe ist der Brautpreis. Eine Eheschließung ohne Brautpreis ist nichtig (Art. 361, 426 FamGB). Anders als im Islam wird der Brautpreis regelmäßig von der Familie des Mannes oder von diesem an die Familie der Frau geleistet (Art. 361 FamGB). Schuldner und Gläubiger des Brautpreises werden gemäß Art. 362 FamGB nach örtlichem Brauch festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Frau auch die Zahlung des Brautpreises an sich selbst verlangen kann. Der Brautpreis kann während der Ehe oder bei deren Auflösung nicht verändert werden (Art. 364 FamGB).

### **8.2.23 Kongo Republik (Brazzaville)**

Die aktuelle Rechtslage in der Republik Kongo ist derzeit nicht feststellbar. Es gilt der Code de la Famille von 1984, der stark vom französischen Vorbild geprägt ist. Frauenverbände beklagen sich im Internet, dass sich niemand an dieses Gesetz halte. Nach Art. 1 der Verfassung von 2002 ist die Republik Kongo jedoch ein laizistischer Staat.

Die Muslime machen nur etwa 2 % der Bevölkerung aus. Es ist nicht erkennbar, dass der Islam einen Einfluss auf das Familienrecht hätte. Islamische Eheverträge werden daher nicht als notwendig erachtet.

### **8.2.24 Lesotho**

Der Rechtszustand in Lesotho lässt sich nicht an Hand von Primärquellen kontrollieren, da diese derzeit nicht zugänglich sind. Die folgenden Aussagen sind Globalex entnommen:

Lesotho ist ein demokratisches Königreich mit einem dualen Rechtssystem. Neben dem geschriebenen Recht gilt das traditionelle Stammesrecht. Hinzu kommt der erhebliche Einfluss des common law aus der ehemaligen britischen Zeit im Verbund mit Tanzania, Simbabwe, Südafrika, Namibia und Zwaziland. Sec. 19 der Verfassung garantiert die Gleichheit aller vor dem Gesetz ungeachtet ihrer Religion.

Islamische Eheverträge sind daher nicht erforderlich, zumal die Muslime nur etwa 0,75 % der Bevölkerung ausmachen.

### 8.2.25 Liberia

Die derzeit geltende Verfassung von 1984 gewährt in Art. 11 allen Bürgern gleiche Rechte, ungeachtet ihrer Herkunft und ihrer Religion. Obwohl über 20 % der Einwohner Liberias Muslime sind, hat der Islam offiziell keinen Einfluss auf das Familienrecht. Einem Bericht des US Außenministeriums vom November 2010 ist jedoch zu entnehmen, dass der Islam im öffentlichen Leben größeren Raum einnimmt. Öffentliche Veranstaltungen werden stets mit Gebeten eröffnet und geschlossen, die sowohl christlich als auch islamisch abgehalten werden. Großen Einfluss haben auch die Stammesrechte, die teils von den Religionen, vornehmlich dem Islam überlagert werden.

Trotz der weitgehend an das nordamerikanische Vorbild angelehnten Gesetze herrscht in Liberia ein duales System: Stammesrecht der überwiegend patrilinearen Richtung und Zivilrecht. Ist die Frau stammesrechtlich verheiratet, so ist sie Eigentum des Mannes und hat praktisch keine Rechte. Es ist nicht gesichert, dass sie im Falle des Todes des Mannes das Sorgerecht erhält. Noch kann sie den Mann beerben. Aber auch in einer Zivilehe nach westlichem Recht ist sie vor der Polygamie nicht sicher.

Zumindest dann, wenn die Frau einen Muslim aus Liberia heiraten möchte, ist ihr dringend zu einem islamischen Ehevertrag zu raten. Die Muslime Liberias sind größten Teils Sunniten. Es eignet sich daher der für Ägypten gültige Vertrag. Auch das Muster des vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrags kann verwendet werden.

### 8.2.26 Libyen

Der Ehevertrag hat im Wesentlichen die Form wie in Pakistan.

Nach dem für Muslims in Libyen geltenden Recht der malikitischen Richtung des Islam ist die Gestellung der Morgengabe eine wesentliche Voraussetzung einer auch in Libyen geltenden Eheschließung.

Ein Ehevertrag ist daher erforderlich, in dem die Höhe der Morgengabe im Ehevertrag oder auch im Zusatzvertrag festgesetzt und der vor zwei muslimischen Zeugen abgeschlossen werden muss. Die Eheverträge werden in Tripolis und Bengasi vom Bürgermeisteramt als Standesamt registriert oder vom zuständigen „Judicial Authentication Office“ bestätigt. Wo Brauch und Sitte die Bestätigung des Ehevertrages im Judicial Authentication Office nicht ermöglichen, kann dieses einen Imam damit beauftragen.

Ein vor einem deutschen Notar zur finanziellen Sicherheit der Frau abgeschlossener islamischer Ehevertrag ist, wenn er in Libyen gültig sein soll, auch in Anwesenheit von zwei islamischen Zeugen zu schließen. Ferner sind die Unterschriften durch die zuständigen örtlichen deutschen Behörden und durch die Konsularabteilung der Libyschen Botschaft in Berlin zu beglaubigen.

Für Libyen ist am 19.04.1984 ein neues Personalstatutgesetz erlassen worden, das gemäß seinem Art. 75 am 03.06.1984 in Kraft getreten ist. Die wesentlichen Auswirkungen dieses Gesetzes für die Beratungspraxis sind folgende:

- a) Die Ehefrau kann im Ehevertrag vereinbaren, dass der Ehemann ebenbürtig sein muss. Die Frage der Ebenbürtigkeit richtet sich nach Brauch und Herkommen und ist nur im Zeitpunkt der Eheschließung beachtlich (Art. 15). Hat der Ehemann die Ebenbürtigkeit ehevertraglich zugesichert





oder wurde diese ehevertraglich ausbedungen, so kann die Ehefrau die Annullierung oder Scheidung beantragen, wenn er diese Bedingung nicht erfüllt.

- b) Die Brautgabe kann in jeder rechtlich zulässigen Form vereinbart werden. Im Vertrag kann geregelt werden, ob die Brautgabe sofort fällig ist, teilweise sofort geschuldet ist oder entweder im Todesfall oder bei Ehescheidung zu zahlen ist. Die Unangemessenheit der Brautgabe, die vereinbart wurde, ist kein Scheidungsgrund.
- c) Die Scheidung kann auch in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. Sie muss nicht einseitig erklärt werden.

Dies ist eine Abweichung von den bisher bekannten islamischen Regeln. Die einvernehmliche Scheidung ist beim zuständigen Gericht zu registrieren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Richter zu entscheiden.

- d) Die Verletzung der Unterhaltspflicht kann als Scheidungsgrund geltend gemacht werden (Art. 40). Zu beachten ist, dass beide Ehegatten unterhaltspflichtig sein können.

Die begüterte Frau hat den bedürftigen Ehemann zu unterhalten. Der leistungsfähige Ehemann hat die Ehefrau zu unterhalten. Eine unverschuldete Zahlungsunfähigkeit stellt keinen Scheidungsgrund dar. Ist die Unterhaltsverweigerung verschuldet, so kann die Scheidung nur erfolgen, wenn zuvor eine Abmahnung mit ausreichender Fristsetzung erfolgt ist. Die Scheidung wegen Unterhaltsverletzung ist nur eine widerrufliche. Erst im Wiederholungsfall ist die Scheidung eine unwiderrufliche.

- e) Ein gesondert geregelter Scheidungsfall ist der sogenannte „Selbstloskauf der Frau“. Dies ist eine Scheidung aufgrund beiderseitigen Einverständnisses der Parteien gegen eine Entgeltzahlung der Ehefrau. Die Gegenleistung der Frau kann auch darin bestehen, dass sie auf ihren Unterhaltsanspruch oder auf die Brautgabe oder auf ihr mütterliches Sorgerecht verzichtet (Art. 48).
- f) Von besonderer Bedeutung ist die Regelung des Art. 53 des Gesetzes für die legitime Abstammung. Nach Buchstabe c) steht die legitime Abstammung eines Kindes von einem Mann nur fest (sofern das Kind nicht während der Ehe geboren wurde), wenn der Mann seine Vaterschaft anerkennt oder mit Erfolg gerichtlich geltend macht. Von besonderer Bedeutung ist Art. 54, wonach das Kind aus einer ungültigen Ehe einen legitimen Status hat.
- g) Das Personalstatutgesetz lässt in Art. 57 und 58 auch die Legitimanerkennung von Kindern zu. Die legitime Vaterschaft kann durch ein formloses Anerkenntnis des Mannes begründet werden, wenn das Kind unbekannter Abstammung ist. Die Mutter kann ihr Kind ebenfalls als legitim anerkennen. Das ist auch neben der väterlichen Anerkennung zulässig (Art. 59 a).
- h) Daneben ist die Pflegekindschaft gemäß Art. 60 möglich.
- i) Die Personensorge ist in den Art. 62 ff. ausführlich geregelt. Die Mutter hat das Recht der Personensorge auch dann, wenn sie wegen eines Streites mit dem Mann die eheliche Wohnung verlässt. Die Mutter hat das Sorgerecht auch dann, wenn sie nicht dem Islam angehört, jedoch einer Offenbarungsreligion, solange sie die Kinder nicht der islamischen Religion des Vaters entfremdet. Bei einem Kleinkind ist die Mutter zur Personensorge verpflichtet und kann diese nicht ausschlagen.

Eine Ausreise mit dem Kind aus Libyen ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vormundes oder mit Zustimmung des Richters möglich (Art. 67 c). Die geschiedene sorgeberechtigte Mutter hat gemäß Art. 70 a Anspruch auf angemessene Wohnverhältnisse und Vergütung.

j) Güterrecht

Eine besondere Regelung enthält Art. 21 für Hausratsvermögen und Gegenstände des gemeinsamen ehelichen Vermögens: Von den Hausratsgegenständen kann jeder der Ehegatten unter eidlicher Bekräftigung seines Eigentums die üblicherweise seinem Geschlecht gehörenden Sachen an sich nehmen. Bei Gegenständen, die gleichermaßen für Mann und Frau von Nutzen sind, wird eine Teilung nach entsprechender Eidesleistung real und ideell zwischen den Ehegatten vorgenommen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung oder Verkehrssitte zu berücksichtigen ist. Das hat zur Folge, dass die Ehegatten über die Errungenschaft in der Ehe vertraglich gültige Vereinbarungen in einem Ehevertrag treffen können. Die Parallele zu dem Vertragsmuster für Iran ist eindeutig erkennbar.

### 8.2.27 Madagaskar

Es ist unklar, ob der Entwurf einer neuen Verfassung von 2007 in Kraft getreten ist oder nicht. Sowohl nach dieser neuen Verfassung als auch nach altem Recht hat der Islam keinen Einfluss auf das Familienrecht. Erkennbar gilt noch immer das Gesetz aus dem Jahre 1962, allerdings mit einigen Nachträgen und Ergänzungen. Dieser Bearbeitung lag eine Gesamtausgabe der Texte des Zivilrechts der UN zu Grunde.

Danach hat der Islam keinen Einfluss auf das Familienrecht. Die Muslime machen nur etwa 7 % der Bevölkerung aus. Großen Einfluss haben jedoch die Stammesrechte. So kann die Ehe entweder standesamtlich oder stammesrechtlich geschlossen werden. Auch wenn die Ehe zivilrechtlich geschlossen wurde, herrscht keine Gleichberechtigung der Geschlechter. Der Mann ist das Oberhaupt der Familie. Im Recht der Ehescheidung herrscht allerdings Gleichberechtigung. Es ist deshalb trotz aller Abweichungen von dem deutschen Recht kein islamischer Ehevertrag erforderlich.

### 8.2.28 Malawi

Nach Art. 24 der Verfassung von 1994 haben die Frauen gleiche Rechte wie die Männer in ihren privatrechtlichen Beziehungen insbesondere Ehe, Ehescheidung, Sorgerecht, Unterhalt und Behandlung durch den Mann. Das schließt jede Anwendung islamischen Rechts aus, obwohl ca. 20 % der Einwohner Muslime sind.

Die aktuelle Rechtswirklichkeit ist jedoch offensichtlich eine andere als die der Verfassung. Der Presse ist zu entnehmen, dass das Ehe- und Scheidungsrecht nicht der Verfassung entspricht und dass deshalb eine Reformkommission eingesetzt wurde, die das Eherecht der Verfassung anpassen soll (afrol news vom 29.11.2010) Die aktuell geltenden Bestimmungen sind nicht feststellbar, jedoch ist den Werken bedeutender Juristen zu entnehmen, dass in Malawi ein duales System herrscht. Neben dem staatlichen Gesetzesrecht gibt es das Familienrecht im Stammesrecht. Die Mehrehe ist zulässig.

Auch das Stammesrecht ist keineswegs einheitlich, denn es gibt im Land sowohl matrilineare als auch patrilineare Systeme. Über die Geltung des Islam lassen sich ebenfalls keine zuverlässigen Feststellungen treffen. Unter <http://stefaniegiglio.wordpress.com/2010/06/29/a-malawian-wedding-under-a-baobab-tree/> wird jedoch eine islamische Eheschließung in Malawi beschrieben. An anderer Stelle



ist zu lesen, dass diese Ehen sämtlich illegal seien, weil es nur stammesrechtliche und zivile Ehen gebe. Es dürfte daher wohl eine große Dunkelziffer von in Wahrheit islamischen Ehen geben, die als stammesrechtliche Ehen geschlossen werden.

Es ist daher dringend anzuraten, sich vor der Eheschließung mit einem Mann aus Malawi eingehend danach zu erkundigen, welchem System er angehört und gegebenenfalls einen Islamischen Ehevertrag zu schließen. Nach einem Bericht des US Außenministeriums vom 17. 11.2010 sind die Muslime überwiegend Sunniten. Als Vertragsmuster eignet sich daher der vor einem deutschen Notar zu schließende Vertrag.

### **8.2.29 Mali**

Nach Art. 25 der Verfassung vom 12. 1.1992 ist Mali trotz der Bevölkerung von zu 80 % Muslimen eine laizistischer Staat. Nach Art. 1 des Gesetzes über die Ehe und die Vormundschaft ist die Ehe ein laizistischer Akt. Ein oft zitiertes Gesetz mit dem Namen Loi 2009-038 Code des Personnes et de la Famille ist jedoch nicht auffindbar. Somit gilt weiterhin: Die Bevölkerung Malis gehört zwar überwiegend der islamischen Religion an, doch gilt im Ehe- und Vormundschaftsrecht das koranische Recht nicht mehr.

Islamische Eheverträge können daher nicht abgeschlossen werden.

Ein vor einem deutschen Notar geschlossener, privatrechtlicher Ehevertrag wird in Mali dagegen anerkannt, es sei denn, er verstößt gegen den malischen ordre public. Derartige Verstöße dürften in der Praxis selten sein, da das malische Recht weitgehend dem kontinentaleuropäischen Recht entspricht, mit der Ausnahme, dass es einem Malier gestattet ist, bis zu vier Frauen gleichzeitig zu heiraten. Die Gültigkeit eines notariellen Ehevertrages kann daher nur im Einzelfall beurteilt werden.

### **8.2.30 Marokko**

Das Eherecht wurde 2004 erheblich geändert, um die Gleichberechtigung der Frau zu verwirklichen. Wesentliche Änderungen der bekannten Rechtslage sind:

Respektierung der Würde der Frau; gemeinsame Gestaltung des Ehelebens; die Frau kann grundsätzlich ohne Ehevormund heiraten. Ein solcher kann jedoch noch immer freiwillig bestellt werden; gleiches Heiratsalter von Mann und Frau (18 Jahre); Kinder beiderlei Geschlechts können mit 15 selbst darüber entscheiden, wer ihr Sorgerechtsinhaber sein soll; die Mehrehe kann im Ehevertrag abgeschlossen werden; jeder der beiden Ehegatten kann die einseitige Scheidung (talaq) aussprechen. Ansonsten erfolgt die Scheidung auf Antrag eines jeden Ehegatten durch das Gericht; die Scheidungsgründe werden um die im Ehevertrag vereinbarten Gründe erweitert; die Ehegatten können auch noch während der Ehe die Gütergemeinschaft vereinbaren.

Die Frau kann sich daher von ihrem Ehemann ausbedingen, dass er keine andere Frau neben ihr heiratet. Tut er es trotzdem, liegt das weitere Schicksal der Ehe in ihrer Hand. Als Morgengabe kann alles vereinbart werden, was nach dem Gesetz Gegenstand einer Verpflichtung sein kann. Die Höhe ist weder nach unten noch nach oben begrenzt. Auf die Morgengabe kann nicht verzichtet werden.

Die politische Betätigung der Frau (öffentliche Angelegenheiten des Landes) kann im Ehevertrag ausbedungen werden. Die Frau kann, falls sie der Zweitehe des Mannes nicht widersprochen hat, ablehnen, dass der Mann eine etwaige Zweitfrau in der gemeinsamen Wohnung aufnimmt.

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Marokkos im Ausland sind ermächtigt, Ehen zwischen Marokkanern und Deutschen nach marokkanischem Recht zu schließen, unter der Voraussetzung, dass einer solchen Eheschließung eine Eheschließung nach deutschem Recht vor dem Standesbeamten vorausgegangen ist. Ein Ehevertrag ist dringend anzuraten, wobei das für die Beurkundung vor einem deutschen Notar vorgeschlagene Vertragsmuster verwendet werden kann.

Die Personensorge für eheliche Kinder steht im Scheidungsfall zuerst der Mutter zu und zwar für Jungen und für Mädchen bis zur Volljährigkeit. Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr können die Kinder darüber entscheiden, bei welchem Elternteil sie leben wollen.

### 8.2.31 Mauretanien

Das Eherecht wurde 2001 erstmals durch ein Personalstatutgesetz (PSTG) geregelt. Das Gesetz ist im Gesetzblatt 1004 vom 15.8.2001 veröffentlicht. Alle dem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften, die dem Gesetz widersprechen sind aufgehoben. Dieser Bearbeitung liegt die bei [www.law.yale.edu](http://www.law.yale.edu) mitgeteilte französische Fassung zu Grunde.

Die Ehe kann nur mit einem Eheschließungsvormund für die Frau geschlossen werden. Die Morgengabe ist zwingender Bestandteil der Ehe. Sie muss angemessen sein (parité). Was das zahlenmäßig bedeutet, steht nicht fest. Die Ehefrau kann sich nach Art. 28 ausbedingen, dass der Mann keine andere Frau heiratet, sie nicht länger als für einen festgelegten Zeitraum verlässt, und dass er sie nicht wegen der Arbeit verfolgt oder ihr diese verbietet. Verstößt der Mann gegen einzelne oder alle Bestimmungen, so kann die Frau die Scheidung und eine Entschädigung (muta'a) verlangen, deren Höhe der Richter festsetzt (Art. 29).

Der Mann ist der Haushaltsvorstand. Die Eheleute sind zu Unterhalt, Zusammenleben und zur Achtung der Ehre des anderen verpflichtet (Art. 55). Der Mann ist der Hauptverantwortliche und die Frau unterstützt ihn in seinen Aufgaben (Art. 56). Die Frau kann in den Grenzen des nach der Scharia Erlaubten jeden Beruf außerhalb des Haushalts ausüben (Art. 57). Sie ist in der Verfügung über ihr Vermögen völlig frei, solange sie nicht mehr verbraucht als 1/3 ihres Vermögens (Art. 58).

Das Gesetz kennt nur die Zivilehe (Art.75). Über Formen der religiösen Eheschließung oder der stammesrechtlichen Ehe sind keine Aussagen zu finden. Gleichwohl ist anzunehmen, dass diese dennoch stattfinden, jedoch staatlich nicht anerkannt werden.

Die Scheidung ist klassisch islamisch geregelt mit einer Ausnahme: Will der Mann die Frau verstoßen, so muss er sich an den Richter wenden oder an einen Versöhnungsmittler (Muslih). Beharrt der Mann auf seinem Willen, so sprechen der Richter oder Muslih die Scheidung aus und regeln die Folgen derselben nach dem, was die Ehegatten hierfür vereinbaren (Art. 83).

Der Mann kann die Frau über die im Ehevertrag geregelten Fälle hinaus, für welche die Frau keine Vollmacht braucht, zur Scheidung bevollmächtigen. Diese Vollmacht ist allerdings jederzeit widerrufbar solange die Frau von ihr keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 95).

Daneben kennt das Gesetz in Art. 102 ff. noch die Scheidung wegen Unverträglichkeit des Zusammenlebens, Unfruchtbarkeit, Enthaltensamkeitseid und wegen Verschuldens.



Für die Ausübung der Personensorge (hadana) schreibt Art. 122 Nr. 7 vor, dass der Sorgerechtsausübende in einem islamischen Umfeld leben muss, wenn das Kind von einem islamischen Mann abstammt und der Sorgerechtsinhaber nicht selbst Muslim ist. Vordringlich sorgeberechtigt ist die Mutter (Art. 123).

Mauretanien ist eine islamische Republik. Die Muslime sind überwiegend Sunniten. Als Vertragsmuster eignet sich das vor einem deutschen Notar zu schließende Vertragsmuster.

### **8.2.32 Mauritius**

Die Inselrepublik Mauritius hat zwar einen Anteil der Muslime an der Gesamtbevölkerung von etwa 17 %, jedoch ist das Land nach seiner Verfassung von 1968 in der Änderung 2008 ein laizistischer Staat. Keine Religion darf benachteiligt oder bevorzugt werden. Das Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1974 gilt mit nur ganz geringen Änderungen noch heute fort. Danach gilt für alle Einwohner das Zivilgesetzbuch unabhängig von der Art der Eheschließung. Der Islam hat somit keinen Einfluss auf das Eherecht. Ein islamischer Ehevertrag ist nicht erforderlich.

### **8.2.33 Mosambik**

Mosambik ist nach seiner Verfassung (Art. 3) ein einheitlicher pluralistischer Staat. Einzige Quelle des Rechts sind die Verfassung und die Gesetzgebungsakte der verfassungsrechtlichen Organe. Der Islam hat keinen Einfluss auf das Familienrecht. Dieses ist noch von dem portugiesischen Recht geprägt. Islamische Eheverträge sind nicht erforderlich.

### **8.2.34 Namibia**

Namibia ist nach Art. 1 Abs. 1 seiner Verfassung eine säkulare Republik. Die familienrechtlichen Gesetze sind durch so genannte Anwendungsgesetze übergeleitete Gesetze über Eheschließung und Ehescheidung aus dem ehemaligen Südafrika. Es ist nicht erkennbar ob die für Muslime in Südafrika geltenden Normen auch in Namibia gelten. Denn der Islam hat in Namibia keinen nennenswerten Anteil an der Bevölkerung. Islamische Eheverträge sind daher nicht erforderlich.

### **8.2.35 Niger**

Nigers Bevölkerung ist zwar zu 95 % muslimisch, jedoch kennt Niger nur Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht, hingegen kein religiöses Recht. Islamisches Recht kommt nicht zur Anwendung. Die nigrische Verfassung sieht in Art. 4 die Trennung von Staat und Religion vor. Allerdings sollte für die Zukunft bedacht werden, dass es erste Anzeichen dafür gibt, dass der Islam mehr Einfluss im Recht gewinnt. Ein Entwurf zu einem Familiengesetzbuch von 2007 wurde abgelehnt, weil er die vollständige Gleichstellung der Geschlechter in der Ehe vorsah. In der chinesischen Presse (Xinhua) wurde über eine spektakuläre öffentliche Verbrennung dieses Gesetzentwurfs durch eine Gruppe von Muslimen berichtet ([gaboneco.com/show\\_article.php?IDActu=21625](http://gaboneco.com/show_article.php?IDActu=21625))

### **8.2.36 Nigeria**

Das Land (Federal Republic of Nigeria) ist nicht nur in einen islamischen Norden (50 % der Bevölkerung) und einen christlichen Süden aufgeteilt, sondern noch dazu in einen dualen Konflikt zwischen Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht. Die Beschreibung der Lage in der Presse reicht von der

„Talibanisierung“ Nigerias bis zur Auseinandersetzung zwischen Islam und Wudu Zauber. Ernster zu nehmende Quellen wie das amerikanische Außenministerium kennzeichnen die Lage in ihrem Jahresbericht 2010 so, dass Nigeria in Sachen Menschenrechte kaum Fortschritte gemacht habe.

Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Bedenken des Verfassers darüber, ob die im Internet erhältlichen Gesetze über Ehe und Familie, Scheidung, Unterhalt und Kinderschutz (alle aus dem Jahr 1990) sowie die Verfassung von 1999 als zuverlässige Rechtsquellen für ganz Nigeria gewertet werden können. Der Verfasser hält nur die folgende Aussage für zutreffend:

Die Verfassung und die Gesetze für das Familienrecht werden wohl im Süden als gültig einzustufen sein. Im Norden ist mit dem Einfluss der Scharia zu rechnen. Die nördlichen Gliedstaaten haben die Scharia eingeführt, was sich besonders in drastischen Strafen äußert. Dies gilt für alle Einwohner, nicht nur für Muslime. Jedoch ist auch diese Unterteilung nicht so einfach. Denn in einigen Fragen überwiegen dann doch auch im Norden die Gesetze der Bundesrepublik. In Sachen der elterlichen Sorge nach der Scheidung gilt auch bei islamischen Scheidungen der Matrimonial Causes Act 1970. Dieser sieht den absoluten Vorrang des Kindeswohls vor.

Zusammenfassend ist daher zu raten: Will eine Deutsche die Ehe mit einem muslimischen Nigerianer aus dem Norden schließen, so ist ein Ehevertrag dringend anzuraten. Es gilt die malekistische Richtung des Islam (Sunna). Das Muster des vor einem deutschen Notar zu beurkundenden Vertrags kann verwendet werden. Bei der Eheschließung mit einem Partner aus dem Süden kann auf einen islamischen Ehevertrag verzichtet werden.

### **8.2.37 Ruanda**

Nach Art. 1 der Verfassung vom 1. 12 2003 in der Fassung von 2008 ist Ruanda (Rwanda) eine laizistische Republik. Gemäß Art. 169 des Zivilgesetzbuchs von 1988 (geändert hinsichtlich der Güterstände 2007) ist nur die monogame und zivile Eheschließung gültig. Damit sollte ausdrücklich das unter der belgischen Herrschaft noch bestehende duale System (Zivil- Stammesrecht) beseitigt werden. Ein islamischer Ehevertrag ist somit nicht erforderlich.

### **8.2.38 Sahara**

Die Republik Sahara ist nicht von allen Staaten anerkannt. Die Staatlichkeit ist noch umstritten. Sie hat sich 1976 für unabhängig erklärt und ist nach dem Art. 1 ihrer Verfassung von 1999 eine islamische Republik. Der Islam ist nach Art. 2 der Verfassung Staatsreligion und Quelle allen Rechts. Es ist derzeit völlig unklar, welches Recht anwendbar ist. In Frage kommt die Anwendung des alten marokkanischen Rechts, da das Land zuletzt zu Marokko gehört hat. In der Literatur wird auch auf das Recht von Algerien zurückgegriffen.

Auf jeden Fall sollte bei der Eheschließung mit einem Saharoui ein islamischer Ehevertrag geschlossen werden. Die Muslime sind Sunniten. Daher sind Vertragsmuster zu empfehlen die für Ägypten gelten. Es kann auch das Muster des vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrags verwendet werden.

### **8.2.39 Sambia**

Der muslimische Bevölkerungsteil genießt keine Sonderrechte. Die Ehe kann zwar nach Sec. 20 der Marriage Ordinance religiös oder zivil geschlossen werden, jedoch hat stets ein staatliches Prüfungs-



verfahren voranzugehen (license). Auch richten sich die Ehwirkungen nach dem staatlichen Recht. Islamische Eheverträge sind nicht erforderlich.

#### 8.2.40 Sao Tomé und Príncipe

Die Republik ist nach Art. 8 der Verfassung von 2003 (Gesetz Nr. 1/2003) ein laizistischer Staat. Die derzeit für das Ehe- und Familienrecht geltenden Gesetzesbestimmungen sind nicht feststellbar. Jedoch ist auf Grund der laizistischen Verfassung, des portugiesischen Erbes und des geringen Anteils der Muslime an der Bevölkerung (zusammen mit den Indigenen nur 3 %) davon auszugehen, dass der Islam keinen Einfluss auf Ehe und Familie hat. Ein islamischer Ehevertrag ist nicht erforderlich.

#### 8.2.41 Senegal

Die Bevölkerung ist zu ca. 95 % muslimisch. Nach [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_12801-544-1-30.pdf?080117120928](http://www.kas.de/wf/doc/kas_12801-544-1-30.pdf?080117120928) sollte die Passage, wonach Senegal ein laizistischer Staat sei, aus der Verfassung gestrichen werden. Das sei jedoch an dem großen Widerstand in der Bevölkerung gescheitert. Die Rechtslage ist daher derzeit unklar und nicht übersichtlich, denn dem laizistischen Grundgedanken steht eine starke Stellung des Stammesrechts und des Islam gegenüber. Ein Gesetz vom 14. 5 2010 über die Gleichstellung der Geschlechter ist noch nicht durch die zweite Kammer gekommen. Nach dem vom Justizministerium des Senegal als derzeit gültig unter <http://www.justice.gouv.sn/droitp/CODE%20FAMILLE.PDF> veröffentlichten Text kann die Ehe zivil oder nach den Regeln einer der im Senegal anerkannten Traditionen geschlossen werden. Danach gilt:

Das senegalesische Eherecht ist im wesentlichen im Familiengesetzbuch Nr. 72-61 vom 12.06.1972 geregelt. Es sieht die Möglichkeiten der

- ▶ Polygamie
- ▶ beschränkten Polygamie oder der
- ▶ Monogamie

vor (Art. 133). Mangels ausdrücklicher Option der Ehegatten, die auch noch nach der Eheschließung möglich ist, gilt die Polygamie als vereinbart (Art. 133 Abs. 2). Es ist zu beachten, dass es nur auf die **Option des Mannes** ankommt. Das heißt, Eheverträge sind so abzufassen, dass in ihnen der Mann für die Monogamie optiert und die Frau ihn in Hinblick hierauf heiratet. Eheverträge können darüber hinaus vorsehen: die Morgengabe, den Güterstand (Gütertrennung, Totalsystem, Zugewinnngemeinschaft/Errungenschaftsgemeinschaft), Mitgift und Schenkungen.

Der im Senegal vorherrschende Islam ist der sunnitische der malikitischen Schule. Es kann daher das Muster eines vor einem deutschen Notar zu beurkundenden Vertrags verwendet werden oder ebenso das Muster für Ägypten

#### 8.2.42 Sierra Leone

Art. 6 der Verfassung vom 1.10.1991 mit Änderung von 2001 (Anhang) verbietet zwar jede Diskriminierung aus Gründen der Religion und des Geschlechts, jedoch erklärt Art. 170 der Verfassung auch

das bisher geltende in Sierra Leone gebräuchliche Gewohnheitsrecht für gültig. Dieses ist entweder kodifiziert oder es beruht auf Überlieferung. Weiterhin gilt auch common law.

Ob darunter auch der Islam fällt ist zweifelhaft. Den Gesetzen ist zu entnehmen, dass für Sierra Leone gelten: Christian Marriages Act Cap 95, Muslim Marriages Act Cap 96, Civil Marriages Act Cap 97, Foreign Marriages Act Cap 98, Marriage of British Subjects (Facilities) Act Cap 99, Married Women Maintenance Act Cap 100, Maintenance Order (Facilities for Enforcement) Act Cap 101, Matrimonial Causes Act Cap 102, Foreign Marriages (Recognition) Act No. 29 of 1966, Protection of Women and Girls Act Cap 30.

Die stammesrechtliche Ehe ist zwar möglich, jedoch gibt es dafür kein Gesetz. Nach dem Matrimonial Causes Act, der die Trennung, die Nichtigkeit und die Scheidung der Ehe regelt, werden jedoch keine Unterschiede zwischen der religiösen oder bürgerlichen Ehe gemacht. Für stammesrechtliche Ehen gilt der Registration of Customary Marriage and Divorce Act 2009.

Dennoch ist angesichts der Erklärung der Verfassung, das auch in Sierra Leone geltendes ungeschriebene Gewohnheitsrecht weiterhin gilt, nicht davon auszugehen, dass die Wirkungen der Ehe im Islam gleich seien wie unter den Gesetzen der Zivilehe. Islamische Eheverträge sind daher dringend anzuraten.

#### **8.2.43 Simbabwe**

Die Verfassung von Simbabwe lässt offen, welche Rolle Gewohnheitsrecht oder religiöse Rechte spielen. Diese Rechte dürfen nur der Verfassung nicht widersprechen. Damit sind einige Grundfreiheiten bzw. Schutzbestimmungen gemeint (Sec. 11 ff). Globalex nennt als Rechtsquellen in Simbabwe Gesetz, Fallrecht, Gewohnheitsrecht, common law und authoritative Texte. Damit sind Kommentare und Bücher gemeint. Betrachtet man nun die familienrechtlichen Gesetze, so fällt nur der Customary Marriage Act auf. Muslim Ehen sind nicht geregelt. Der Islam ist auch nicht als für Simbabwe wesentliche Religion erwähnt: Islamische Eheverträge sind daher nicht erforderlich.

#### **8.2.44 Somalia**

Nach Art. 5 der Verfassung von 1991 ist der Islam Staatsreligion und das Recht, also die Gesetze, dürfen der Scharia nicht widersprechen. Das Zivilgesetzbuch aus der Zeit vor 1991 gilt unverändert weiter.

Das Familienrecht Somalias ist geregelt im Zivilgesetzbuch Nr. 37 vom 02.07.1973 und durch das Personalstatutgesetz vom 11.01.1975. Dabei wurden Bestimmungen des islamischen Rechts überlagert durch afrikanisches Gewohnheitsrecht und europäisches Zivilrecht, das namentlich aus der italienischen Kolonialzeit stammt. Grundlage des Rechtssystems ist gemäß Art. 1 des Personalstatutgesetzes nun jedoch bei Fehlen einer besonderen Vorschrift das islamische Recht. Für die Ehevertragspraxis ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- a) Die Ehe ist ein Vertrag. Die Bedingungen der Ehe sowie die Rechte und Pflichten von Mann und Frau sind im Vertrag zu regeln. Die Morgengabe soll bei der Eheschließung vereinbart oder festgesetzt werden, folglich im Ehevertrag. Das Gesetz sieht eine Höchstgrenze vor, die 1000 somalische Schillinge oder deren Gegenwert darstellt. Die Morgengabe kann vorzeitig gezahlt oder gestundet werden. Der Zeitpunkt, bis zu dem gestundet ist, ist anzugeben (Art. 24 und 25).





- b) Das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten ist in Art. 29 geregelt. Haushaltseinrichtung gilt als gemeinsames Vermögen. Es ist zu gleichen Teilen zwischen den Ehegatten aufzuteilen. Jeder der Ehegatten hat jedoch ein ausschließliches Recht an seinen persönlichen Gegenständen und an seinen Berufswerkzeugen.
- c) Im Scheidungsrecht wird unterschieden zwischen der Scheidungsbefugnis des Mannes gem. Art. 35 bis 41 und der Scheidungsbefugnis beider Ehegatten gemäß Art. 42 bis 44. Die Scheidungsbefugnis durch beide Ehegatten ist formuliert als Aufhebung des Ehevertrages (Art. 42). Das Recht steht zwar beiden Ehegatten zu (Art. 43 Ziffer 1), jedoch sind dem Inhalt nach die Bestimmungen mehr auf die Scheidungsbefugnis der Ehefrau zugeschnitten. Als Scheidungsgründe gelten die unheilbare Krankheit, die das Beiwohnen unmöglich macht, unbekannter Aufenthalt eines Ehegatten während 4 Jahren, Verweigerung der Unterhaltsleistung, obwohl dazu in der Lage, völlige Mittellosigkeit beider Ehegatten zum Unterhalt, unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehegatten sowie Verurteilung eines Ehegatten zu einer Gefängnisstrafe von mehr als 4 Jahren. Die Ehefrau ist berechtigt, gemäß Abs. 2 des Art. 43 die Scheidung zu begehren, wenn es dem Mann behördlich gestattet wurde, gemäß Art. 13 des Gesetzes eine andere Ehe einzugehen, sofern sie keine eigenen Kinder aus der Ehe hat.

Das Gesetz enthält keinen Hinweis darauf, dass besondere Scheidungsgründe vereinbart werden könnten. Aufgrund der allgemeinen Verweisung auf die Scharia dürfte dem jedoch nichts im Wege stehen.

- d) Die Abstammung des Kindes vom Vater wird vermutet, wenn das Kind während der Ehe geboren wurde, auch wenn die Ehe fehlerhaft war. Die Vaterschaft gilt als nicht festgestellt, wenn es unmöglich ist, dass das Kind vom Mann abstammt. Der Vater kann jedoch gemäß Art. 60 ein Kind unbekannter Abstammung als seines anerkennen. Voraussetzung ist, dass der Altersunterschied es wahrscheinlich macht, dass der Mann der Vater ist.
- e) Das mütterliche Sorgerecht dauert für Knaben bis zum 10. und für Mädchen bis zum 15. Lebensjahr. Heiratet die Mutter einen anderen Mann, so kann sie die elterliche Sorge über die Kinder fortsetzen, falls der Vater der Kinder zustimmt. Das Recht auf die Versorgung des Kindes verfällt nicht (Art. 68). Es erlischt allerdings mit dem Ablauf der Sorgedauer wegen Alters der Kinder. Das Gericht kann jedoch das Sorgerecht verlängern. Es endet in aller Regel bei 18 Jahren. Eine Mitnahme des Kindes durch die sorgeberechtigte Mutter ins Ausland ist nur bei Zustimmung des Vormundes zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Gericht.
- f) Von den Vorschriften des internationalen Privatrechts, die im Zivilgesetzbuch geregelt sind, ist insbesondere Art. 13 Zivilgesetzbuch von Bedeutung: Die Auswirkungen der Ehe einschließlich des Vermögensrechts unterliegen entweder dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten oder, falls solches nicht vorhanden ist, dem Heimatrecht des Ehemannes zum Zeitpunkt der Eheschließung. Dasselbe Recht ist maßgeblich für Trennung oder Scheidung. Art. 14 bestimmt dazu, dass, falls einer der Ehegatten bei Eheschließung Somalier ist, ausschließlich somalisches Recht angewendet werden kann, wenn es um das Recht der Eheschließung, nicht der Ehwirkungen, geht. Im Rahmen des Vermögensrechts wird auf das Recht der Belegenheit der Sache verwiesen (Art. 18 und 19).

### 8.2.45 Sudan

Ein vor einem deutschen Notar abgeschlossener Ehevertrag ist im Sudan gültig. Das Muster eines vor einem deutschen Notar abzuschließenden islamischen Ehevertrages kann somit auch für eine Eheschließung mit einem Sudanesen verwendet werden. Im Übrigen gilt für Sudan das Folgende:

Für die Muslime gilt islamisches Recht der hanafitischen Rechtsschule (seit türkischer Zeit, obwohl die Sudanesen traditionell der malikitischen Schule zuneigen). Die Rechtsfindung baut auf den Lehren dieser islamischen Richtung, Gerichtsentscheidungen und den gemeinsamen Ansichten hanafitischer Koranglehrter auf. Seit dem 24.07.1991 ist das Familienrecht für die Muslime im Family Law for Muslims of the Year of 1991 eingehend kodifiziert. Ausreichende Vorbedingungen müssen auf Seiten des Mannes zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden sein. Ausreichende Vorbedingungen sind die Religiosität und gutes Benehmen. Ausreichendes Vermögen ist ausdrücklich in das Gesetz nicht aufgenommen worden. Die Entscheidung hierüber ist das Vorrecht des Ehevormundes.

Diese Bestimmung bezweckt den Schutz der Frau, denn die Ehe kann aufgelöst werden, wenn sich herausstellt, dass der Mann die Vorbedingungen nicht erfüllt.

Die beiden Zeugen müssen entweder zwei erwachsene Muslime sein oder ein muslimischer Mann und zwei muslimische Frauen. Wenn sie die Vereinbarungen der Verlobten vernommen haben und sicher sind, dass sich die Vereinbarung auf die Ehe bezieht, gelten ihre Erklärungen als glaubwürdig.

Die Brautgabe kann aus Geld, sonstigen Vermögenswerten oder auch in Dienstleistungen bestehen. Die Frau wird in jedem Fall Eigentümerin der Brautgabe, andere Vereinbarungen sind nichtig. Die Brautgabe wird entweder unmittelbar bei der Eheschließung übergeben, zulässig ist auch die Verschiebung der Übergabe (ganz oder teilweise) auf einen späteren Zeitpunkt. Die Verpflichtung aus dem Vertrag wird endgültig bindend, sobald die Ehe vollzogen ist; die Zahlung, wie im Ehevertrag festgelegt, wird spätestens bei Tod des Mannes oder bei Scheidung fällig. Bei Scheidung steht der Ehefrau in jedem Fall die Hälfte zu; ist der Wert nicht genau festgelegt, erhält sie ein Geschenk in Höhe des festzusetzenden halben Wertes der Brautgabe.

Die Ehegatten sind an die Bestimmungen des Ehevertrages gebunden, es sei denn, durch diese ist Verbotenes als erlaubt oder Erlaubtes als verboten festgesetzt. Enthält der Vertrag Bestimmungen, welche dem Sinn und Zweck der Ehe widersprechen, ist die entsprechende Bestimmung nichtig, wenn der Ehevertrag im übrigen gültig ist. Sonstige Bestimmungen sind nur bindend, wenn sie ausdrücklich im Ehevertrag aufgeführt sind.

### 8.2.46 Südafrika

Die Republik Südafrika regelt zwar das Familienrecht durch säkulare Gesetze, jedoch kann die Ehe staatlich, religiös oder stammesrechtlich geschlossen werden (Sec.3 Marriage Act, Recognition of Customary Marriages Act). Dadurch ist es auch möglich Ehen islamisch zu schließen, was dann staatliche Gültigkeit hat. Nicht selten werden Ehen 3 mal geschlossen, nämlich zuerst stammesrechtlich, dann religiös und für den Fall, dass sie auch im Ausland Geltung erlangen soll, staatlich.

Im Bereich der Ehwirkungen und der Scheidung sowie der Scheidungsfolgen zeitigen diese islamisch geschlossenen Ehen aber keine besonderen Wirkungen. Zumindest lassen sich keine Regelungen dafür feststellen.



## 8.2.47 Tansania

Noch gilt das bekannte alte Recht. Eine in Gang befindliche Reform des Familiengesetzbuchs (2008) ist noch nicht in Kraft getreten. Sie soll die Rechte der Frau verbessern. Trotz eines hohen Anteils der Muslime an der Bevölkerung (ca. 40 %) hat der Islam keinen Einfluss auf das Familienrecht, was auf der sozialistischen Verfassung beruht.

In Tansania besteht ein duales Rechtssystem: Neben dem Gesetzesrecht gilt Stammes-, Gewohnheits- und Religionsrecht, auf das durch Gesetz verwiesen wird. Die Geltung religiösen Rechts ist jedoch durch das Ehegesetz durchbrochen. Religionsrecht, das dem staatlichen Gesetz widerspricht, ist nicht anzuwenden. Zu den Religionen, die hier beachtlich sind, zählt auch der Islam, der überwiegend in dem Landesteil Sansibar (früher zum Sultanat Oman gehörig) verbreitet ist.

Nach dem Ehegesetz kann bei der Eheschließung für Monogamie oder Polygamie optiert werden. Dieser Status ist auch noch nach Eheschließung änderbar (durch Umwandlung einer potentiell polygamen in eine monogame Ehe und umgekehrt). Diese Erklärungen (nach der Eheschließung) sind vor dem Richter abzugeben. Polygam oder potentiell polygam können jedoch nur Ehen sein, bei denen mindestens ein Partner dem Islam oder einem maßgebenden Gewohnheitsrecht angehört.

Zulässige Vereinbarungen dürften nach dem Ehegesetz folgende Regelungen eines Ehevertrags sein (zitierte Nummern sind die betroffenen Artikel des Ehegesetzes):

- a) Dass es eine (für den Mann) monogame Ehe sein soll (Art. 9, 10);
- b) Güterrechtliche Vereinbarungen jeder Art, die die Gütertrennung abändern (Art. 50 ff.); ob auch der Schutz des Ehegatten und der Kinder bezüglich der Familienwohnung abbedungen werden kann, dürfte zweifelhaft sein;
- c) Bestimmung einer Morgengabe, wobei das Fehlen einer Vereinbarung die Gültigkeit der Ehe und des -vertrages nicht berührt (Art. 41);
- d) Schenkungen der Ehegatten gegenseitig (Art. 61);
- e) Vereinbarung der Sorgebefugnis eines Ehegatten für Kinder aus der Ehe (Art. 108) und Befugnis, mit den Kindern das Land zu verlassen. Beides unterliegt jedoch der Nachprüfung durch das Gericht;
- f) Unterhalt nach Ehescheidung, da das Gesetz diesen grundsätzlich nicht kennt. Auch hier kann allerdings das Gericht korrigierend eingreifen.

Scheidungsbezugnis der Frau, Gleichberechtigung, Berufsausübung und sonstige Freiheiten bedürfen keiner vertraglichen Regelung, da die Gesetzesregeln insoweit nicht dispositiv formuliert sind. Es wird aber gleichwohl empfohlen, die Reisefreiheit zusichern zu lassen.

Ein Ehevertrag muss notariell, und, falls islamisch, unter Hinzuziehung von 2 Zeugen geschlossen werden.

Ein vor einem deutschen Notar abgeschlossener islamischer Ehevertrag wird von den tansanischen Behörden als rechtsgültig angesehen. Dagegen erkennt die religiöse Instanz (Kadi) den in dieser Form geschlossenen Ehevertrag nicht an. Um die Gültigkeit einer Ehe auch nach religiösem (islamischem) Recht zu erlangen, muss diese in Tansania ein zweites Mal unter Hinzuziehung von mindestens zwei islamischen Trauzeugen vor dem Kadi geschlossen werden. Da das Recht, eine Scheidung einzuleiten, in Tansania nur dem Ehemann zusteht und in dieser Hinsicht Abreden nicht getroffen werden können, können Formulierungen wie „Bevollmächtigung der Ehefrau, die Scheidung einzuleiten“ im Ehevertrag nicht verwendet werden.

#### 8.2.48 Togo

Togo ist nach Art. 1 seiner Verfassung (IV Republik vom 27.9.1992 in der Fassung vom 31.12.2002 eine laizistische Republik. Trotz eines Anteils der Muslime an der Bevölkerung von ca. 20 % hat der Islam keinen Einfluss auf das Familienrecht. Das Familienrecht ist in der Ord. 1980 Code des Personnes et de la Famille geregelt, der jedoch derzeit nicht zugänglich ist. Es ist eine Reform im Gange die die Monogamie einführen soll (2007). Sie ist jedoch noch nicht Gesetz geworden.

Der vor einem deutschen Notar geschlossene islamische Ehevertrag ist in Togo dann gültig, wenn die Ehemündigkeit beachtet wurde (Mann mit vollendetem 25., Frau mit vollendetem 18. Lebensjahr, wobei unter 22 Jahre alte Männer nur mit Einwilligung des Familienrats heiraten können).

#### 8.2.49 Tschad

Der Tschad ist nach Art. 1 seiner Verfassung ein laizistischer Staat. Das verwundert bei mehrheitlich (ca. 54 %) muslimischer Bevölkerung und bei einem arabischen Staatsnamen (Gumhuriya Tashad). Eine 2007 beschlossene Verfassungsreform soll jedoch offenbar an dieser Ausrichtung des Staates nichts ändern und ist noch nicht abgeschlossen.

Tatsächlich gilt zwar als geschriebenes Recht nach wie vor der französische Code civil von 1958. Jedoch steht dieser in einem Dualismus neben dem ungeschriebenen Islam und dem Gewohnheitsrecht. Die Mehrehe ist zugelassen und die Frau kann auch ohne ihre Zustimmung verheiratet werden, da es keine Strafnorm hiergegen gibt.

Das Familienrecht ist daher aufgespalten in das übernommene (alte) französische Recht, das die Reformen Frankreichs nicht mitgemacht hat, in islamisch-malikitisches Recht und in animistische Stammesrechte. Die Ehegatten können die Geltung des „modernen“, französischen Rechts wählen, d. h. vertraglich vereinbaren. In Kollisionsfällen entscheidet das Recht des Mannes, so dass bei einer Ehe zwischen einer deutschen Frau und einem Tschader die Option für das französische Recht zu empfehlen ist. Gehört der Mann zusätzlich dem Islam an, so empfiehlt sich statt dessen ein islamischer Ehevertrag. Inhalt kann sein

##### ► Morgengabe

Festlegung, ob die Brautgabe bei Eheschließung ganz oder zum Teil fällig ist oder ob sie ganz oder teilweise gestundet ist (Art. 70 VO v. 21.03.1967). Nach sämtlichen Stammesrechten ist die Zahlung der Brautgabe Ehevoraussetzung – ohne Brautgabe keine Heirat! Sie ist vor der Heirat zu zahlen, bei größeren Beträgen wird die zweite Hälfte später gezahlt. Kein animistischer oder islamischer Würdenträger vollzieht vorher die Heiratszeremonie. Im staatlichen Recht ist die Brautgabe in



Art. 11 der VO vom 02.06.1961 unter den materiellen Ehevoraussetzungen aufgeführt. Der Standesbeamte muss prüfen, ob die Brautgabe gezahlt wurde. Die Zahlung wird einschließlich des Betrages auf der Rückseite der Heiratsurkunde vermerkt. Die Brautgabe hat somit auch im staatlichen Recht rechtsverpflichtenden Charakter. Die Höhe ist nicht limitiert. Selbst im staatlichen Recht fehlt eine Begrenzung. Ehen unter Tschadern im Tschad ohne Brautgabe gibt es demnach auch bei zivilrechtlicher Heirat nicht. Bei Auslandsehen von Tschadern sollte daher die Zahlung tunlichst notariell vereinbart werden, um eine Annullierung der Ehe zu vermeiden. Bei Eheschließung im Tschad wird lediglich bei beiderseitigen Ausländerehen keine Brautgabe verlangt.

#### ► Scheidung

Findet nach dem „Mannesrecht“ islamisches Recht Anwendung, so können die Scheidungsgründe nach allgemeinen Grundsätzen geregelt werden. Zu beachten ist aber, dass der Scheidungsgrund „weitere Ehe“ mit der Option für die Monogamie verbunden sein muss. Alle Gewohnheitsrechte kennen die Polygamie. Die islamischen Rechte begrenzen einheitlich nach den Regeln des Korans die Höchstzahl der Ehefrauen auf vier, die meisten Männer haben höchstens zwei Frauen. Das staatliche Recht sieht in Art. 11 VO vom 02.06.1961 die Möglichkeit des Verzichts auf die Polygamie durch den Ehegatten bei Heirat, aber auch später, vor. Bei Verletzung kann die Ehe auf Antrag der Frau – je nach Vereinbarung mit oder ohne Rückzahlung der Brautgabe – geschieden werden (Art. 11, 16). Somit ist auch nach staatlichem Recht eine spätere polygame Heirat nicht ausgeschlossen. Sie gibt lediglich bei einer entsprechenden vorherigen Erklärung der Frau einen zwingenden Scheidungsgrund.

#### ► Güterrecht

Es ist nur die Wahl des Heimatrechts, nicht des Wohnsitzrechts eines der Ehegatten zulässig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Rahmen des gewählten Heimatrechts die dort vorgesehenen Güterstände gewählt werden können; im Tschad kann das „moderne staatliche“ Güterrecht gewählt werden. Das staatliche Recht der Art. 1400 ff Code civil (i.d.F. vom 31.03.1959 ohne die zahlreichen Änderungen des französischen Cc) geht vom gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft an allen während der Ehe erworbenen Gütern und dem gemeinsamen Eigentum an den Mobilien aus, welche die Eheleute bei Heirat besaßen. Die Ehegüter werden vom Ehemann verwaltet (Art. 1421 Cc), die gemeinsamen Güter haften für die ehelichen Schulden, die der Ehemann oder die Ehefrau mit seiner Zustimmung eingegangen sind (Art. 1409 Cc). Durch Ehevertrag können unter anderem Gütertrennung und allgemeine Gütergemeinschaft sowie Beschränkung gemeinsamen Eigentums auf nach Eheschließung erworbene Güter (Art. 1497) sowie der Güterstand des Dotalrechts (Art. 1540 ff Cc) vereinbart werden, jedoch sollte man hierbei den starren, in Frankreich 1965 (zögernd) gelockerten Unwandelbarkeitsgrundsatz (Art. 1394, 1395) beachten. Das staatliche Recht erlaubt auch Arbeitsverträge unter Ehegatten, Gründung gemeinsamer Gesellschaften sowie Sicherung der Ehefrau betreffend der Verwaltung der Ehegüter durch den Ehemann mittels einer Legalhypothek (Art. 2121 Cc). Dagegen besteht das (in Frankreich erst ab 01.07.1986 aufgehobene) Verbot von Kaufverträgen unter Eheleuten weiter (Art. 1595).

Bis heute gilt jedoch das staatliche Recht unter tschadischen Ehepaaren nur selten. Heiraten die Eheleute nicht zivilrechtlich, gilt in jedem Falle Stammesrecht. Heiraten sie nach stammesrechtlicher Eheschließung dann zivilrechtlich unter Zahlung einer Brautgabe, deren Vereinbarung und Zahlung der Standesbeamte überprüfen muss und auf der Urkunde einträgt, haben sie sich nach der Rechtsprechung weiterhin dem Stammesrecht unterstellt. Nur wenn auf der Urkunde

eingetragen ist „sans dot“, wird dies als Unterstellung unter das staatliche Recht des Code Civil angesehen. Eine derartige Vereinbarung kommt unter Tschadern bei inländischen Ehen praktisch nie vor, so dass das staatliche Recht fast ausschließlich bei Misch- und reinen Ausländerehen gilt sowie bei Ehen von Tschadern im Ausland, wenn sie sich dort ihrem staatlichen Heimatrecht unterstellen oder wenn sie ohne Vereinbarung einer Brautgabe heiraten. Die Ehegatten können zwar durch Ehevertrag für den Regelgüterstand des Cc oder einen Wahlgüterstand optieren, aber auch hiervon machen fast nur Ausländer oder Partner einer Mischehe Gebrauch.

► Sorgerecht

Die islamischen Stammesrechte sind in dieser Frage nicht einheitlich. Teilweise überantworten sie die elterliche Gewalt in jedem Fall dem Vater, auch wenn er die Auflösung der Ehe verursacht hat. Andere Rechte machen den Verbleib der Kinder vom Willen des Vaters abhängig, der Söhne bis zum 7. Lebensjahr und Töchter ohne Altersbegrenzung der Mutter anvertrauen kann. Heiratet die geschiedene oder verwitwete Frau wieder, verliert sie nach ost- und südosttschadischen Rechten die Kinder, welche Verwandten väterlicher- oder mütterlicherseits anvertraut werden. Wenden die staatlichen Gerichte, etwa auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten, Stammesrecht an, legen sie in ständiger Rechtsprechung das Schulalter (7 Jahre) als Kriterium zugrunde, nach dessen Erreichen die Kinder dem Vater anvertraut werden. Vorher kommt die Übertragung der elterlichen Gewalt nur bei moralischem Fehlverhalten der Mütter in Betracht. Verträge sollten diesen Rahmen beachten.

► Unterhalt

Klare Regeln sind nicht erkennbar. Die Frau sollte sich jedoch nach der Empfehlung der deutschen Botschaft in N'Djamena den Unterhalt für den Trennungs- und Scheidungsfall vertraglich zusichern lassen.

### 8.2.50 Tunesien

Tunesien kennt die Eheschließung vor dem Standesbeamten und die Trauung in alter muslimischer Form, d. h. Abgabe einer schriftlichen Erklärung vor zwei Notaren. Die Festsetzung einer Brautgabe in dieser Erklärung ist unbedingte Voraussetzung für die Gültigkeit der Eheschließung. Allerdings wird nach Auskunft der tunesischen Konsulate die Morgengabe als Formalie behandelt und mit 1 Dinar festgesetzt. Es ist nicht anzuraten, dieser Praxis zu folgen und auf die standesgemäße Morgengabe zu verzichten. Die Mehrehe ist verboten. Allerdings ist zu beachten, dass das Personalstatutgesetz für die Gültigkeit der Ehe von der Vereinbarung der Morgengabe im Ehevertrag ausgeht und dass auch im übrigen das Familienrecht auf islamischen Grundlagen beruht. Ein Ehevertrag erscheint daher regelmäßig als empfehlenswert.

Durch Gesetz vom 27.11.1998 wurde das Kollisionsrecht neu und umfassend geregelt, d. h. das Recht, wonach bestimmt wird, welches Recht auf internationale Rechtsverhältnisse anzuwenden ist. Nach Art. 28 ist die Rechtswahl unzulässig in Rechtsgebieten, in denen die Parteien keine Regelungsbefugnis haben. Diese haben sie erkennbar nicht auf dem Gebiet der allgemeinen Ehwirkungen (Rechte und Pflichten).

Mit Gesetz vom 09.11.1998 wurde als Wahlgüterstand die Gütergemeinschaft an Immobilien eingeführt, die dem Familiengebrauch (Familienheim) dienen. Die Wahl dieses Güterstandes kann bei der



Eheschließung durch Erklärung vor dem Eheschließungsbeamten erfolgen. Danach durch notarielle Urkunde (Art. 7, 8, 1 und 2 des Gesetzes). Immobilien, die durch Erbschaft, Schenkung oder Vermächtnis erworben wurden, können nicht der Gemeinschaft unterworfen werden. Der Ehevertrag wirkt für die Zukunft, kann aber auch nach der Eheschließung von den Ehegatten erworbenes Immobilienvermögen mitumfassen. Der Vertrag muss kein islamischer Vertrag sein. Vor einem deutschen Notar beurkundete Verträge werden in Tunesien anerkannt.

Der Inhalt eines Ehevertrages im übrigen, der für Tunesien zulässig ist, ist im Personalstatutgesetz nicht abschließend geregelt. Man muss folglich davon ausgehen, dass wie in anderen islamischen Ländern ebenfalls in Tunesien all das erlaubt ist, was nicht dem religiösen islamischen Recht widerspricht. Anhaltspunkte lassen sich allerdings zusätzlich aus dem geltenden Personalstatutgesetz für Tunesien in der Fassung der Änderungsgesetze, zuletzt vom 12.07.1993, ermitteln.

Die ehevertragliche Regelung, wonach die Ehefrau bei Auflösung der Ehe weiterhin das Sorgerecht für die Kinder haben soll, spricht grundsätzlich nicht gegen islamische religiöse Vorschriften und ist daher generell zulässig. Dies vor allem auch, weil seit dem Gesetz vom 12.07.1993 beide Eltern in Sorge- und Vormundschaftsfragen gleichberechtigt sind. Üblich sind allerdings, sofern es sich um sunnitische Muslims handelt, die Altersgrenzen 9 Jahre für Knaben und 11 Jahre für Mädchen oder längstens 11 Jahre für Knaben und Geschlechtsreife (etwa 13 - 14 Jahre für Mädchen). Der Geschlechtsreife ist auch gegebenenfalls das Heiratsalter gleichzusetzen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Sorge für Mädchen stets der Mutter übertragen wird. Das ist allgemeine islamische Regel des sunnitisch-islamischen Rechts.

Die Religionszugehörigkeit der Ehefrau ist grundsätzlich ein Hindernis. Wenn die Ehefrau nicht zum Islam übergetreten ist, sondern Christin ist, und wenn keine islamisch religiöse Ehefeier stattgefunden hat, hat jedenfalls für Tunesien die Ehefrau und Mutter weiterhin nicht das Sorgerecht für die Kinder. Dieser Grundsatz wurde erneut bestätigt durch das Kinderschutzgesetz vom 09.11.1995, das die Identität des Kindes als eine islamische definiert.

In Art. 57 in der Fassung des Gesetzes vom 03.06.1966 wird bestimmt, dass das Sorgerecht während der Ehe den Eltern zusteht. Der durch Gesetz vom 18.02.1981 neu gefaßte Art. 58 bestimmt, dass der Inhaber des Sorgerechts volljährig, geistig gesund, ehrenhaft und im übrigen fähig zur Besorgung der Bedürfnisse der Kinder und frei von ansteckenden Krankheiten sein muss. Ist der Inhaber der Sorge ein Mann, so muss er eine Frau zur Verfügung haben, die die Sorge ausführt. Ist der Inhaber eine Frau, so darf sie nicht mit einem anderen Mann verheiratet sein, es sei denn, der Richter entscheidet zum Wohl der Kinder anders.

Wichtig ist die Vorschrift des Art. 59:

„Gehört die sorgeberechtigte Frau einer anderen Religion an als der Vater des Kindes, so kann sie das Sorgerecht nur ausüben, solange das Kind noch nicht das 5. Lebensjahr vollendet hat und kein Anlaß zur Befürchtung besteht, es werde in einer anderen Religion als der seines Vaters erzogen. Das gilt nicht, wenn das Sorgerecht von der Mutter wahrgenommen wird.“

Aus dieser Vorschrift ist also abzuleiten, dass es für die Mutter des Kindes grundsätzlich auch aus religiösen Gründen – noch weniger aus anderen Gründen – keine Schranken für die Ausübung der Sorge gibt. Altersgrenzen gelten insoweit also in Tunesien nicht.

Im übrigen hat Tunesien mit neuerlichen Gesetzen die Rechte der Frau gestärkt:

- ▶ Gesetz 93-66 vom 05.07.1993 über das Verbot der Diskriminierung der Geschlechter im Arbeitsrecht;
- ▶ Gesetz 93-65 vom 05.07.1993 über die Schaffung eines Garantiefonds für Unterhaltsrenten und Scheidungsunterhalt (Unterhaltsbevorschussung durch den Garantiefonds);
- ▶ Gesetz 93-74 vom 12.07.1993 über die Reform des Personalstatutgesetzes.

Die Rechte des Kindes wurden gestärkt durch die Ratifizierung der Kinderkonvention und durch das Kinderschutzgesetz Nr. 95-92 vom 09.11.1995.

### **8.2.51 Uganda**

Das Recht von Uganda beruht noch weitestgehend auf englischem Recht und common law. Daneben gilt ungeschriebenes Stammesrecht und religiöses Recht. Für die Hindus existiert ein Hindu Marriage and Divorce Act, und für die Muslime der Marriage and Divorce of Mohammedans Act 1906 (Ch 252). Für die Gewohnheitsrechte gilt der Marriage of Africans Act 1904 (Ch 253).

Hier ist nur der Marriage and Divorce of Mohammedans Act 1906 (Ch 252) von Interesse. Er regelt nur die Form und die Voraussetzungen sowie die Registrierung und Auflösung der muslimischen Ehe. Über die Ehwirkungen, also die Rechte und Pflichten der Eheleute, ist dort nichts geregelt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass diesbezüglich das ungeschriebene islamische Recht gilt, wie dies ähnlich bei dem Gewohnheitsrecht auch der Fall ist. Die vorherrschende Rechtsschule ist nicht feststellbar. Ein Ehevertrag ist dringend anzuraten und mangels einer klaren Rechtsschule eignet sich wohl am besten das Muster des vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrags.

### **8.2.52 Zentralafrikanische Republik**

Sie ist nach Art. 18 der Verfassung von 2004 eine laizistische Republik. Der Islam hat einen Anteil an der Bevölkerung von ca. 15 %.

Das geltende Familienrecht ist nur schwer feststellbar: Nach einem UNHCR Bericht 2005 ist die Mehr-ehe zugelassen. Trotz Eheschließungsfreiheit für beide Geschlechter werden noch ca. 39 % der Frauen unter dem Alter von 19 Jahren zwangsverheiratet. Die Gewalt gegen Frauen ist an der Tagesordnung. Allerdings kann die Frau selbst die Scheidung beantragen und ist nicht auf die Erlaubnis des Mannes angewiesen. Eigentums- und Erbrechte von Mann und Frau sind gleich. Trotz des Verbots der Beschneidung von Frauen 1996 findet diese weiterhin bei etwa 40 bis 50 % der jungen Frauen statt. Ein 1998 in Kraft getretener Code de la Famille ist nicht feststellbar.

Ein Ehevertrag ist dringend anzuraten.





## 9 Prävention gegen Kindesentführungen

Einzig wirksames Mittel gegen eine Kindesmitnahme kann nur sein, diese sinnlos zu machen. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass die Gesetze in allen Staaten angeglichen werden, was nicht zu erwarten ist. Es könnte auch geschehen durch Anerkennung von ehevertraglichen Vereinbarungen durch die staatlichen Rechtsordnungen. Häufig versagen jedoch die Rechtsordnungen ehevertraglichen Vereinbarungen, die vor oder während der Ehe getroffen wurden, bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge oder der Regelung derselben nach erfolgter Scheidung, die Anerkennung. Die Begründung hierfür ist in den meisten Rechtsordnungen, dass die Eltern dem Scheidungsrichter einen Vorschlag über die Rechtsverhältnisse zu den Kindern vorlegen sollen, und dass sich diese Bestimmungen im Scheidungsrecht der einzelnen Rechtsordnungen wiederfinden, sowie dass hierüber nur im Rahmen der Scheidung befunden werden kann. Dass diese Interpretation durch die herrschende Praxis richtig oder gar zwingend sei, muss bezweifelt werden. Durch derartige gesetzestechnische Einschränkungen, die der Autor als Ergebnis mangelnder Reflexion des Gesetzgebers und der Rechtsanwender bezeichnen möchte, wird es den Ehegatten verwehrt, solche Vereinbarungen schon während der Ehe zu treffen, die es unnötig machen, auf eigene Faust vollendete Tatsachen zu schaffen. Die Fragwürdigkeit dieser Interpretation durch die Rechtsprechung wird vor dem Hintergrund des Trennungsfalles ohne Scheidung deutlich. Trennen sich die deutsche Frau und ihr ausländischer Mann ohne eine Absicht, sich scheiden zu lassen und sind in dieser Ehe Kinder vorhanden, so können die Ehegatten nach jeder Rechtsordnung frei vereinbaren, wo sich die Kinder aufhalten und wer die elterliche Sorge ausüben soll. Das ist auch grenzüberschreitend zulässig. Die Gerichte greifen erst ein, wenn ein Antrag gestellt wird oder sich ein zwingendes Regelungsbedürfnis aus Gründen des Kindeswohls ergibt.

Wenn eine solche Vereinbarung jahrelang praktiziert wird und sich dann die Ehegatten viel später entschließen, sich scheiden zu lassen, so soll diese Vereinbarung, die jahrelang positiv gewirkt hat, plötzlich keine Geltung mehr haben. Man muss deshalb mit Fug und Recht die Frage stellen, warum im Scheidungsfall nicht das gültig sein kann, was während der Ehegemeinschaft rechtlich gültig vereinbart werden konnte.

### 9.1 Modellvereinbarung für elterliche Sorge, Umgang, Zurückbringen der Kinder sowie bikulturelle Erziehung

Angesichts der höchst unterschiedlichen rechtlichen Vorschriften in den verschiedenen Ländern und der Möglichkeit, dass die Ehegatten bei Trennung ohne Scheidung jegliche Vereinbarung ohne staatliche Mitwirkung treffen können, solange diese Vereinbarung das Kindeswohl wahrt und fördert, helfen den Ehegatten im Konfliktfall nur Vereinbarungen, die jedem Vertragsteil das Recht und die Sicherheit geben, dass er nicht über- oder hintergangen wird. Eine solche Vereinbarung bleibt auch dann notwendig, wenn die gemeinsame elterliche Sorge allgemeiner Gesetzesstandard in allen Staaten wäre. Die Vereinbarung sollte folgenden Inhalt haben:

- ▶ die Ehepartner vereinbaren, dass sie die gemeinsame elterliche Sorge anstreben, dass heißt nur gemeinsam ausüben wollen, und dass sie alles dazu Erforderliche unternehmen werden;
- ▶ die Ehegatten vereinbaren, dass über den Aufenthalt der Kinder nach objektiven Gesichtspunkten wie Schulausbildung, Alter, Integration und Sprache sowie Wunsch der Kinder entschieden wird;

- ▶ die Ehegatten vereinbaren einen weit über den gewöhnlichen Standard hinausgehenden Umgang. Die Kinder können mit dem Elternteil, bei dem sie nicht gewöhnlich leben, das Maximum an Freizeit verbringen. Der Umgang kann auch im Ausland ausgeübt werden und jeder der Eltern kann mit den Kindern frei reisen und auch bezüglich Visa- und Passbeschaffung frei handeln, ohne auf den anderen angewiesen zu sein;
- ▶ die Ehegatten verpflichten sich zur Zurückbringung der Kinder an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Sie bevollmächtigen sich gegenseitig, im Falle der Nichteinhaltung notfalls die Kinder mit Gerichts- und Polizeigewalt mit Eilmaßnahmen, das heißt einstweiligen Verfügungen und Schnellprozessen, zurückzuholen;
- ▶ die Ehepartner vereinbaren darüber hinaus die bikulturelle Erziehung und verpflichten sich, dem Kind den jeweiligen kulturellen und religiösen Hintergrund des anderen Ehegatten positiv zu vermitteln.

Die Verpflichtung der Ehegatten, ihre Kinder bikulturell zu erziehen und den Kindern die jeweilige Kultur und Religion des anderen Ehegatten auch durch entsprechenden Unterricht zu vermitteln, ist besonders wichtig, wenn einer der Ehegatten Muslim ist. Gemäß dem für den Mann geltenden religiösen Gebot, die Kinder islamisch zu erziehen, kann die christliche Ehefrau und Mutter das Betreuungsrecht nur dann ausüben, wenn sie die Gewähr dafür bietet, die Kinder dem Islam nicht zu entfremden. Diese Vorschrift ist mehr oder weniger deutlich in allen islamischen Rechtsordnungen zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Betreuungsrechts durch die Mutter.

Für Ehen mit Afrikanern sollte beachtet werden, dass weniger die religiöse Komponente aber die bikulturelle Erziehung und die Aufrechterhaltung der Bindungen des Kindes zur afrikanischen Kultur und Tradition im Vordergrund steht. Kommt dann noch zu dem Stammesrecht der Islam hinzu, so muss die Beschreibung der Bi-Kulturalität erweitert werden.

Es ist vom Verfasser beabsichtigt, in späteren Auflagen dieser Informationsschrift eine Übersicht aufzunehmen, welche der hier behandelten Staaten dem Haager Kindesentführungsübereinkommen angehören oder eigenständige Regeln zur Behandlung von Kindesentführungen getroffen haben.



## 10 Bekämpfung der Beschneidung von Mädchen und Genitalverstümmelung

Die deutsche Frau, die einen Mann aus Ägypten und den afrikanischen Staaten heiraten will, die zwischen dem Äquator und dem 25. nördlichen Breitengrad und in Ostafrika zwischen dem 25. nördlichen und 15. südlichen Breitengrad liegen, sollte sehr sorgfältig prüfen, ob in dem betreffenden Staat und in der betreffenden Volksgruppe, aus der der Mann kommt, gegebenenfalls in der Familie des Mannes die Beschneidung von Mädchen praktiziert wird. Im Zweifel sollte vorsorglich von diesen Praktiken ausgegangen werden, weil dieses Tabuthema meist verschwiegen wird (nach einem Bericht des ägyptischen Gesundheitsministeriums waren 1997 ca. 95% der ägyptischen Frauen beschnitten).

Es gibt mehrere Formen der Beschneidung von Mädchen. Diese reichen von der einfachen Entfernung der Vorhaut der Klitoris oder der Klitorisspitze über die Amputation der Klitoris und der kleinen Schamlippen bis zur sog. pharaonischen Beschneidung. Mit diesem Begriff wird die schlimmste Form der Verstümmelung der Genitalien der Frau täuschend umschrieben (nachlesen in: <http://www.intact-ev.de>; Waris Dirie, Wüstenblume).

Häufig erzwingen die Familien in der Heimat des Mannes die Beschneidung, die nicht selten während eines Urlaubs aber auch durch Eingriffe im Inland erfolgt (natürlich nicht unter hygienisch unserem klinischen Standard entsprechenden Bedingungen). Hierauf kann es jedoch nicht ankommen, denn die Genitalverstümmelung ist eine vorsätzliche schwere Körperverletzung, meist auch nach dem Recht des Herkunftslandes des Mannes. Und trotzdem findet sie unablässig statt.

Der Grund hierfür beruht auf jahrtausende alten Traditionen. Für die meisten Frauen in oder aus den betroffenen Ländern ist diese Verstümmelung ein traditionelles, religiöses und kulturelles „Muss“. Nur die beschnittene Frau kann nach dieser Meinung erwarten, dass sie geheiratet wird. Die Ehe ist für ihr Überleben existentiell. Die Beschneidung soll die Sexualität der Frau unterdrücken. Dadurch wird die Frau zum Objekt des Mannes; sie ist ausschließlich dazu da, ihm „seine Kinder“ zu gebären.

Es ist besonders aus islamischer Sicht kritisch anzumerken, dass die Beschneidung nicht durch den Islam geboten ist. Der Koran und die Haditen treffen keine Aussagen hierüber. Gleichwohl vertreten Gutachten (fatwen) islamischer Institutionen und Autoritäten die Auffassung, dass die Beschneidung mit dem Islam vereinbar sei.

Die deutsche Ehefrau sollte bedenken, dass sie es weitgehend in der Hand hat, diesen Qualen, denen ihre zukünftige Tochter ausgesetzt sein könnte, ein Ende zu bereiten. Sie kann im Ehevertrag vereinbaren, dass Mädchen nicht beschnitten werden dürfen. Enthält der Vertrag eine solche Klausel, so steht die Pflicht des Mannes nach dem Koran (der höchstens religiösen Quelle) gegen eine religiös nicht gebotene Tradition. Es sollte bedacht werden, dass der Mann, der etwa selbst keine Beschneidung seiner Tochter wünscht, sich nur wegen seiner Pflicht zur Einhaltung des Ehevertrages gegen die Forderung seiner Familie durchsetzen kann.

## Formulierungsvorschlag

(etwa in Verbindung mit der wechselseitigen Verpflichtung zur bikulturellen Erziehung)

„Wir verpflichten uns gegenseitig, gemeinsame Kinder bikulturell zu erziehen und den Kindern die Kultur und die Religion des jeweils anderen Ehegatten zu vermitteln. Eine Beschneidung von Mädchen ist nach unserer beiderseitigen Auffassung damit jedoch nicht verbunden, sondern eine Körperverletzung. Wir verpflichten uns gegenseitig, solche Maßnahmen unter allen Umständen zu verhindern.“

Es ist beabsichtigt, in späteren Auflagen dieser Informationsschrift eine Übersicht über die Staaten aufzunehmen, in denen mit einer Beschneidung von Mädchen zu rechnen ist sowie über die Gesetzeslage dieser Länder zur Beschneidung von Mädchen darzustellen.



# 11 Gültigkeit der Eheschließung vor einem deutschen Standesamt

In der folgenden Übersicht der rein oder teilweise islamischen Länder wird dargestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Eheschließung eines ihrer Staatsangehörigen mit einer Deutschen vor einem deutschen Standesamt anerkannt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung weder abschließen noch vollständig ist. Für zahlreiche der hier genannten Staaten sind keine Erkenntnisse zu gewinnen oder nur schwer auffindbar. Eine Ergänzung bleibt späteren Neuauflagen dieser Informationsschrift vorbehalten.

## 11.1 ASIEN

### 11.1.1 Afghanistan

Die Eheschließung einer Deutschen mit einem afghanischen Staatsangehörigen vor einem deutschen Standesbeamten wird in Afghanistan anerkannt.

### 11.1.2 Indien

Die Eheschließung wird anerkannt, kann aber nicht beim indischen Generalkonsulat unter dem Sonderehegesetz (Special Marriage Act 1954) registriert werden.

### 11.1.3 Indonesien

Die Eheschließung ist in Indonesien gültig.

### 11.1.4 Irak

Irak kennt eine standesamtliche Eheschließung nicht. Neben der Eheschließung vor dem deutschen Standesbeamten ist daher zweckmäßigerweise auch ein notarieller Ehevertrag zu schließen, da dies die für einen Muslim übliche Eheschließungsform im Irak ist. Standesamtliche Eheschließung und Ehevertrag müssen bei der zuständigen irakischen Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland registriert werden. Eine so geschlossene Ehe wird in Irak als gültig anerkannt. Die Vereinbarung einer Morgengabe ist Registrierungsvoraussetzung.

### 11.1.5 Iran

Für die Eheschließung im Ausland ist die Ortsform zu beachten. So ist die in Deutschland standesamtlich geschlossene Ehe formgültig. Die Ehe soll aber durch die zuständige iranische Auslandsvertretung registriert werden.

Laut einer Mitteilung der Botschaft der islamischen Republik Iran kann die Registrierung nur vorgenommen werden, wenn ein andersgläubiger Ehegatte zum Islam übergetreten ist.

Die Registrierung ist an keine Frist gebunden, sie kann auch im Iran vorgenommen werden. Sie ist aber nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ehe.

### **11.1.6 Jemen**

Die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt wird anerkannt.

Eine Legalisation der Heiratsurkunde durch die zuständige Auslandsvertretung des Jemen in der Bundesrepublik Deutschland ist jedoch erforderlich.

Die Anerkennung und Legalisation einer solchen Ehe schließen aber nicht aus, dass der jemenitische Ehemann bei einer Rückkehr in den Jemen mit bis zu vier Frauen gleichzeitig verheiratet sein darf.

### **11.1.7 Jordanien**

Die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt wird unter folgenden Voraussetzungen als gültig angesehen:

Männer und Frauen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Einwilligung des Vormundes der Braut muss vorliegen. Im Ehevertrag muss das Brautgeld festgelegt sein. Es müssen zwei Zeugen anwesend sein.

Eine Wiederholung der Eheschließung vor einem religiösen Gericht und die Registrierung der Eheschließung bei diesem ist nicht erforderlich. Die Bestätigung der standesamtlichen Eheschließung vor dem Religionsgericht und ihre Registrierung sind jedoch gestattet und werden empfohlen.

### **11.1.8 Kuwait**

In der Regel wird die nach deutschem Recht vorgenommene Eheschließung nicht anerkannt. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der betroffene Kuwaiter Muslim oder Christ ist. Die Betroffenen müssen in Kuwait nochmals die Ehe eingehen und diese beim Gericht registrieren lassen.

### **11.1.9 Libanon**

Eine so geschlossene Ehe ist im Libanon gültig. Die Eheschließung muss jedoch innerhalb eines Monats bei der nächsten libanesischen Auslandsvertretung gemeldet werden. Die Heiratsurkunde und Kopien der Personalausweise der Eheleute werden zur Eintragung in das Standesregister nach Beirut (Direction Générale du Recensement et de l'Etat civil) übersandt. Das gleiche gilt auch bei Geburts- und Sterbefällen libanesischer Staatsangehöriger im Ausland.

### **11.1.10 Malaysia**

Malaysia erkennt die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt an.

### **11.1.11 Pakistan**

Diese Eheschließung wird in Pakistan anerkannt, sie muss jedoch gemäß der „Muslim Laws Ordinance 1961“ von einer pakistanischen Behörde registriert werden. Es ist hierbei ohne Bedeutung, ob die Ehe nach christlichem oder islamischem Recht geschlossen wurde. Für Christen werden besondere Register geführt, und zwar auch in dem Fall, in dem nur ein Ehepartner Christ ist.



Die pakistanischen Auslandsvertretungen sind ermächtigt, Registrierungen außerhalb Pakistans vorzunehmen.

### **11.1.12 Saudi-Arabien**

Da es in Saudi-Arabien verboten ist, Ausländerinnen, die nicht dem Islam angehören, zu heiraten, ist eine vor dem deutschen Standesamt trotzdem geschlossene Ehe in Saudi-Arabien „anfechtbar“ (Fasid), d. h., auch der Ehemann selbst kann sie jederzeit für nichtig erklären. Offiziell würde eine so geschlossene Ehe in Saudi-Arabien nicht anerkannt werden.

### **11.1.13 Singapur**

In Singapur wird die vor einem deutschen Standesamt vorgenommene Eheschließung anerkannt.

### **11.1.14 Syrien**

Erste Voraussetzung für die Anerkennung der vor einem deutschen Standesbeamten geschlossenen Ehe zwischen einem syrischen Staatsangehörigen und einer Deutschen ist die vor der Eheschließung eingeholte Zustimmung der syrischen Sicherheitsbehörden (auch bei der Eheschließung einer Syrerin mit einem deutschen Staatsangehörigen). Diese Zustimmung wird z. Z. nur in Ausnahmefällen erteilt. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit Strafe bedroht. Ist die Zustimmung erteilt, wird die vor einem deutschen Standesbeamten geschlossene Ehe anerkannt. Außerdem muss die Heiratsurkunde bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen ausländischen Vertretung Syriens beglaubigt und registriert werden.

### **11.1.15 Türkei**

Die Türkei erkennt die in der Bundesrepublik Deutschland standesamtlich geschlossene Ehe an.

## **11.2 AFRIKA**

### **11.2.1 Äthiopien**

Eine standesamtlich geschlossene Ehe ist in Äthiopien gültig.

### **11.2.2 Algerien**

Eine vor einem deutschen Standesbeamten geschlossene Ehe zwischen einem Algerier und einer deutschen Staatsangehörigen wird nach der „Regularisation“ durch die algerische Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland in Algerien anerkannt.

Die „Regularisation“ bedeutet, dass die algerische Vertretung die Eintragung der Eheschließung in das für den ständigen oder letzten Wohnsitz der algerischen Staatsangehörigen zuständige Personenstandsregister unverzüglich veranlasst. Es empfiehlt sich daher, eine Ausfertigung der Heiratsurkunde mit beglaubigter französischer Übersetzung der algerischen Vertretung zur Weiterleitung an das Personenstandsregister des Heimatortes des algerischen Staatsangehörigen zu überlassen.

### **11.2.3 Arabische Republik Ägypten**

Die deutsche standesamtliche Eheschließung ist in Ägypten gültig, da die Form der Verträge auch nach ägyptischem Gesetz dem Recht des Landes (Ortsrecht) unterliegt, in dem sie geschlossen werden (das gleiche gilt für Eheschließungen von Ägyptern mit Deutschen, die in Ägypten vorgenommen werden). Bei der Prüfung der für die Gültigkeit der Ehe erforderlichen Bedingungen wird von ägyptischer Seite dann das ägyptische Recht angewandt, wenn einer der beiden Ehepartner ägyptischer Staatsangehöriger ist.

Die Bestätigung der Eheurkunde oder deren Registrierung durch eine konsularische Vertretung hat zwar keine Wirkung auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Ehe, ist jedoch für die Anerkennung der Urkunde in Ägypten von Bedeutung, so z. B. bei Erhebung einer Klage, Anerkennung des Ehevertrages als amtliche Urkunde oder als ausländisches offizielles Dokument, das vollstreckbar ist und von ägyptischen Gerichten entsprechend anerkannt werden kann.

### **11.2.4 Benin**

Die deutsche standesamtliche Eheschließung ist in Benin gültig.

### **11.2.5 Burkina Faso**

Die deutsche standesamtliche Eheschließung ist in Burkina Faso gültig.

### **11.2.6 Elfenbeinküste**

Diese Eheschließung wird mit dem Vorbehalt anerkannt, dass die Rechtswirkungen nicht dem ordre public der Elfenbeinküste zuwiderlaufen.

### **11.2.7 Ghana**

Die vor einem deutschen Standesamt geschlossene Ehe ist in Ghana gültig.

Europäische Frauen sollten die Ehe mit einem Ghanaer entweder vor einem deutschen Standesbeamten oder in Ghana nach der Marriage Ordinance schließen.

Wird die Ehe in Deutschland auch in muslimischer Form geschlossen, so muss sie, um in Ghana in dieser Form gültig zu sein, dort registriert werden.

Erforderlich für diese Art der Eheschließung ist der Antrag des Bräutigams und die Annahme durch die Braut oder deren Vormund in Gegenwart von zwei Zeugen. Antrag und Annahme müssen in einer Verhandlung in verständlichen Worten ausgesprochen werden. In islamischer Form geschlossene Ehen müssen beim District Commissioner innerhalb einer Woche in Gegenwart der beiden Eheleute, der beiden Zeugen und des Geistlichen registriert werden, um gültig zu sein.





### **11.2.8 Guinea**

Diese Eheschließung wird grundsätzlich anerkannt, jedoch müssen die Heiratsvoraussetzungen des guineischen Rechts erfüllt sein. Es ist ratsam, hierzu nähere Auskünfte bei der zuständigen Vertretung Guineas in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen.

Eine so geschlossene Ehe muss innerhalb von drei Monaten in das Eheregister der guineischen Auslandsvertretung eingetragen werden. Ob deutsches oder guineisches Eherecht auf die in Deutschland geschlossene Ehe anwendbar ist, ergibt sich aus den Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts. Das guineische internationale Privatrecht entspricht weitgehend den entsprechenden französischen Bestimmungen, wobei aber im Einzelfall aus besonderer guineischer Rechtsauffassung eine ungünstigere Entscheidung ergehen kann (*ordre public*).

Nach guineischem Recht (Art. 142 des Gesetzes von 1961) kann eine Ehe nur geschlossen werden, nachdem der Ehemann den Eltern der Braut ein Brautgeld in Naturalien oder in Geld bezahlt hat. Es dürfte für die Gültigkeit der Ehe in Guinea ratsam sein, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung, d. h. einen notariellen Ehevertrag auch in Deutschland zu schließen.

### **11.2.9 Kamerun**

Kamerun erkennt die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt an.

### **11.2.10 Kenia**

Die deutsche standesamtliche Eheschließung wird unabhängig von der Religionszugehörigkeit des kenianischen Ehepartners anerkannt. Eine Legalisation oder Registrierung ist nicht erforderlich.

### **11.2.11 Libyen**

Diese Eheschließung wird in Libyen anerkannt. Ist der Ehemann Muslim, müssen zwei muslimische Zeugen zugegen gewesen sein. Zudem sollte bei einer Eheschließung in Deutschland die Registrierung der Eheschließung in Libyen veranlaßt werden.

### **11.2.12 Mali**

Mali erkennt die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt an.

### **11.2.13 Marokko**

Die allein vor einem deutschen Standesamt geschlossene Eheschließung reicht für die Anerkennung der Ehe in Marokko nicht aus; die Ehe muss auch nach marokkanischem Recht vor zwei zuständigen Heiratsnotaren (*Adouls*) geschlossen werden; ihr muss die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten vorausgehen.

### **11.2.14 Mauretanien**

In Mauretanien wird die deutsche standesamtliche Eheschließung anerkannt.

### **11.2.15 Niger**

Die im Ausland geschlossene Ehe eines Nigrers ist in Niger nur gültig, wenn sie von den nigrischen Zivilstandesbehörden registriert worden ist. Für Deutschland erledigt dies die nigrische Botschaft.

### **11.2.16 Nigeria**

Eine so geschlossene Ehe ist in Nigeria grundsätzlich gültig. Voraussetzung ist, dass sowohl der deutsche als auch der nigerianische Ehepartner entsprechend seinem jeweiligen Heimatrecht ehefähig, d. h. volljährig und geschäftsfähig, ist oder die entsprechende Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter nachweisen kann. Der nigerianische Ehepartner darf noch keine nach nigerianischem Recht gültige Ein- oder Mehrehe geschlossen haben.

### **11.2.17 Ruanda**

Die deutsche standesamtliche Eheschließung wird anerkannt.

### **11.2.18 Sambia**

Die deutsche standesamtliche Eheschließung wird anerkannt.

### **11.2.19 Senegal**

Die deutsche standesamtliche Eheschließung wird anerkannt.

### **11.2.20 Sierra Leone**

Die deutsche standesamtliche Eheschließung wird anerkannt.

### **11.2.21 Somalia**

Über die Anerkennung einer Eheschließung vor einem deutschen Standesamt können keine Angaben gemacht werden.

### **11.2.22 Sudan**

Die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt ist gültig, muss aber zur Anerkennung durch die sudanesischen Behörden bei einem Standesamt im Sudan registriert werden.

### **11.2.23 Tansania**

Die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt wird anerkannt, wenn die vom tansanischen Recht geforderten Grundvoraussetzungen für die Gültigkeit einer Ehe vorliegen.

Diese sind unter anderem: Erreichung des Ehefähigkeitsalters, Einwilligung in die Ehe, Nichtvorliegen eines verbotenen Verwandtschaftsgrades. Die Legalisation der deutschen Heiratsurkunde durch die tansanische Botschaft ist anzuraten.



#### **11.2.24 Togo**

Eine vor einem deutschen Standesamt geschlossene Ehe ist in Togo gültig. Eine Registrierung durch togoische Behörden ist nicht erforderlich.

#### **11.2.25 Tschad**

Die deutsche standesamtliche Eheschließung wird anerkannt.

#### **11.2.26 Tunesien**

Die vor einem deutschen Standesamt geschlossene Ehe wird in Tunesien dann nicht anerkannt, wenn der männliche, deutsche Ehegatte nicht dem Islam angehört. Eine Eintragung im tunesischen Heiratsregister, die ansonsten innerhalb von drei Monaten vom Ehemann beantragt werden muss, wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

#### **11.2.27 Uganda**

Eine in Deutschland geschlossene Ehe wird von den ugandischen Behörden in vollem Umfang anerkannt. Die Nationalitäten der Beteiligten spielt dabei keine Rolle.

#### **11.2.28 Dem. Rep. Kongo (früher Zaire)**

Eine vor einem deutschen Standesamt geschlossene Ehe ist in der Demokratischen Republik Kongo gültig.

Die Mehrehe ist in der Demokratischen Republik Kongo auch für den islamischen Bevölkerungsteil nicht zugelassen (Art. 330 FamGB).

Ob eine nach islamischem Ritus im Ausland geschlossene Mehrehe in der Demokratischen Republik Kongo als gültig anerkannt werden kann, wenn sie nach dem Wohnheitsrecht beider Ehegatten z. Z. der Eheschließung üblich und nach dem Recht der Heimatländer beider Ehegatten nicht verboten ist, ist zweifelhaft. Die Ehe einer Deutschen mit einem Staatsangehörigen von der Demokratischen Republik Kongo als zweite Ehefrau, ist weder in Deutschland noch in der Demokratischen Republik Kongo gültig.

## 12 Staatsangehörigkeitsfragen

Erwirbt eine Deutsche durch die Eheschließung mit einem Ausländer nach ausländischem Recht dessen Staatsangehörigkeit, behält sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Sie wird demnach Mehrstaatlerin. Nach Internationalem Privatrecht wird sie aber in der Bundesrepublik Deutschland als deutsche Staatsangehörige, im Heimatland des Ehemannes als Staatsangehörige des betreffenden Landes behandelt. Es ist daher kaum möglich (nur in besonderen Ausnahme- oder Notfällen), von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung eine Unterstützung oder Hilfeleistung zu erhalten.

Wird eine fremde Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, sofern der Einbürgerungsbewerber nicht im Besitz einer gültigen Beibehaltungsgenehmigung ist (§ 25 Abs.1 und Abs.2 StAG). Nähere Informationen hierzu können der Homepage des Bundesverwaltungsamtes unter der Schlagwortsuche „Deutsche Staatsangehörigkeit“ entnommen werden.

In einigen Ländern ist es möglich, auf den mit der Eheschließung verbundenen Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes ausdrücklich zu verzichten. Es ist jedoch zu bedenken, dass der ausländischen Frau (hier deutschen) im Heimatland ihres Mannes Schwierigkeiten erwachsen könnten, würde sie auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit ihres Mannes verzichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung weder abschließend noch vollständig ist. Für zahlreiche der hier genannten Staaten sind klare Erkenntnisse nicht zu gewinnen oder nur schwer auffindbar. Eine Ergänzung bleibt späteren Neuauflagen dieser Informationsschrift vorbehalten.

### 12.1 Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung

#### 12.1.1 ASIEN

##### 12.1.1.1 Afghanistan

Gemäß Art. 12 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erwirbt eine Ausländerin, die einen Afghanen heiratet, automatisch die afghanische Staatsbürgerschaft. Nimmt sie nach der Trennung oder nach dem Tod des Ehemannes die ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder an, so wird sie auf Antrag aus der afghanischen Staatsangehörigkeit entlassen.

Heiratet eine Afghanin gemäß dem religiösen Recht einen Ausländer, so wird sie nicht mehr als Afghanin betrachtet. Lässt sich der Ehemann einer verheirateten Frau in Afghanistan einbürgern, so werden Ehefrau und Kinder gleichzeitig mit eingebürgert.

##### 12.1.1.2 Iran

Durch die Eheschließung erwirbt die mit einem Iraner verheiratete Ausländerin automatisch von Gesetzes wegen die iranische Staatsangehörigkeit (Art. 976 Ziff. 6 Zivilgesetzbuch). Voraussetzung ist allerdings, dass die Ehe nach islamischem Recht gültig ist. Das setzt nach heute geltender Praxis der Islamischen Republik Iran den Übertritt der Frau zum Islam voraus.



Wird der Ehemann in die iranische Staatsbürgerschaft eingebürgert, so erwerben Ehefrau und minderjährige Kinder in gleicher Weise die iranische Staatsangehörigkeit. Wird die Ehe geschieden oder stirbt der Ehemann, so kann die durch Eheschließung zur Iranerin gewordene Ausländerin die ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder erwerben und hat hierzu das Außenministerium zu unterrichten. Sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so kann die Witwe dieses Recht allerdings erst ausüben, wenn die Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben. Heiratet eine iranische Frau einen Ausländer, so behält sie ihre iranische Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht nach dem Heimatrecht des Ehemannes zwingend dessen Staatsangehörigkeit erwirbt.

### **12.1.1.3 Türkei**

Kraft Gesetzes, wenn sie staatenlos ist oder durch die Eheschließung ihre bisherige Staatsangehörigkeit verliert (Art. 3 des Gesetzes).

## **12.1.2 AFRIKA**

### **12.1.2.1 Ruanda**

Für die Annahme der ruandischen Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung, dass die Eheschließung bei einem ruandischen Standesamt oder von der jeweiligen diplomatischen Vertretung Ruandas im Ausland beurkundet wurde. Der Erwerb der ruandischen Staatsangehörigkeit kann von einer Deutschen ausgeschlagen werden.

### **12.1.2.2 Senegal**

Die Annahme der senegalesischen Staatsangehörigkeit kann ausgeschlossen werden.

### **12.1.2.3 Somalia**

Die ausländische Frau, die einen somalischen Staatsangehörigen heiratet, erwirbt durch Eheschließung die Staatsangehörigkeit. Sie behält die Staatsangehörigkeit auch im Falle der Auflösung des Ehebandes (Scheidung oder Tod) bei. Sie kann allerdings in diesem Fall auf die Staatsangehörigkeit verzichten. Außer im Falle der Eheschließung mit einem Somalier kann die ausländische Frau die Staatsangehörigkeit nur erwerben, wenn der ebenfalls ausländische Ehemann in Somalia eingebürgert wird. Umgekehrt verliert die Somalierin, die einen Ausländer heiratet, automatisch die somalische Staatsangehörigkeit, wenn sie durch die Eheschließung kraft Gesetzes die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt.

### **12.1.2.4 Tunesien**

Nur wenn die Frau durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit automatisch verliert.

## **12.2 Kein automatischer Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, jedoch Erwerb auf Antrag**

### **12.2.1 ASIEN**

#### **12.2.1.1 Indien**

Es kann ein Antrag auf Einbürgerung gestellt werden.

#### **12.2.1.2 Indonesien**

Die indonesische Staatsangehörigkeit kann auf Antrag erworben werden. Wird der Antrag im ersten Ehejahr gestellt, wird er bevorzugt behandelt. Bei Antragstellung muss eine Bescheinigung über die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vorgelegt werden.

#### **12.2.1.3 Irak**

Die ausländische Ehefrau eines Irakers erwirbt durch die Eheschließung nur dann die irakische Staatsangehörigkeit, wenn sie aus einem arabischen Land stammt. Die Europäerin wird irakische Staatsangehörige nur auf Antrag, der frühestens drei Jahre ab Eheschließung gestellt werden kann, wobei ein dreijähriger Aufenthalt in Irak vorausgesetzt ist. Erfüllt die Frau diese Voraussetzungen und ist inzwischen der Ehemann verstorben, so kann die Ehefrau den Antrag gleichwohl stellen, wenn sie ein Kind von dem Mann hat.

#### **12.2.1.4 Jemen**

Die jemenitische Staatsangehörigkeit kann auf Antrag unter Verzicht auf die bisherige erworben werden.

#### **12.2.1.5 Jordanien**

Es wird zwischen arabischen und nichtarabischen ausländischen Frauen unterschieden. Arabisch ausländische Frauen, die seit mindestens drei Jahren mit einem Jordanier verheiratet sind, und nicht-arabische Ausländerinnen, die seit mindestens fünf Jahren mit einem Jordanier verheiratet sind, können die jordanische Staatsangehörigkeit erwerben. Dabei ist Doppelstaatsangehörigkeit zulässig, d. h., die Ausländerin kann ihre Ursprungsstaatsangehörigkeit beibehalten und gleichzeitig Jordanierin werden.

#### **12.2.1.6 Kuwait**

Die kuwaitische Staatsangehörigkeit kann fünf Jahre nach Antragstellung verliehen werden.

#### **12.2.1.7 Libanon**

Die libanesische Staatsangehörigkeit kann auf Antrag erworben werden, und zwar nach Ablauf von einem Jahr seit Eintragung der Ehe in das Zivilstandsregister.



### **12.2.1.8 Malaysia**

Die ausländische mit einem Malaysier verheiratete Ehefrau erwirbt die Staatsangehörigkeit nur auf Antrag. Ein automatischer Erwerb findet nicht statt. Voraussetzung für den Erwerb bei Antragstellung ist stets die gültige Registrierung der Ehe in Malaysia. Weiter ist Voraussetzung des Staatsangehörigkeitserwerbs die Leistung des Eides auf die Verfassung.

### **12.2.1.9 Pakistan**

Es ist ein erleichterter Erwerb der pakistanischen Staatsangehörigkeit auf Antrag möglich. Dem Antrag muss eine Wohnsitzbescheinigung (Certificate of Domicile) beigefügt werden. Der Eid auf die Verfassung ist zu leisten.

### **12.2.1.10 Saudi-Arabien**

Die saudiarabische Staatsangehörigkeit kann nur von Angehörigen des Islam auf Antrag erworben werden.

### **12.2.1.11 Singapur**

Wird die singapurische Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben, muss auf die bisherige verzichtet werden.

### **12.2.1.12 Syrien**

Der Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit ist nach zweijähriger Ehe auf Antrag möglich.

### **12.2.1.13 Türkei**

Wenn innerhalb eines Monats nach der Eheschließung vor der türkischen Eheschließungsbehörde, oder bei Heirat im Ausland vor dem zuständigen Konsulat eine entsprechende Erklärung abgegeben wird.

War die Ehe nichtig, jedoch die Frau gutgläubig, so behält sie die türkische Staatsangehörigkeit. Wird die Ehe geschieden, so kann die Frau binnen drei Jahren die Staatsangehörigkeit aufgeben, wenn sie die ursprüngliche beibehalten hat oder wiedererwerben kann.

## **12.2.2 AFRIKA**

### **12.2.2.1 Algerien**

Es besteht Anspruch auf Verleihung der algerischen Staatsangehörigkeit.

### **12.2.2.2 Arabische Republik Ägypten**

Eine Ausländerin, die mit einem Ägypter die Ehe schließt, erwirbt dessen Staatsangehörigkeit nur unter der Voraussetzung, dass sie ein entsprechendes Ersuchen an den Innenminister richtet und dass die Ehe – ausgenommen durch den Tod – nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Eingang

des Ersuchens aufgelöst wird. Der Innenminister kann jedoch während der Zweijahresfrist durch näher begründeten Entscheid die Ehefrau von dem Erwerb der ägyptischen Staatsangehörigkeit ausschließen.

#### **12.2.2.3 Ghana**

Die Registrierung als Staatsangehörige von Ghana kann beantragt werden.

#### **12.2.2.4 Kenia**

Ein erleichterter Erwerb der Staatsangehörigkeit von Kenia auf Antrag ist möglich.

#### **12.2.2.5 Marokko**

Der Antrag auf Erwerb der marokkanischen Staatsangehörigkeit kann gestellt werden, nachdem die Familie seit zwei Jahren ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Marokko hat (Art. 10 des Gesetzes).

#### **12.2.2.6 Nigeria**

Bei Erwerb der nigerianischen Staatsangehörigkeit auf Antrag muss auf die bisherige verzichtet werden, sofern diese bisherige Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben wurde (Art. 28 Abs. 2 d. Verfassung).

#### **12.2.2.7 Sambia**

Bei Erwerb der sambischen Staatsangehörigkeit auf Antrag muss auf die bisherige verzichtet werden.

#### **12.2.2.8 Sierra Leone**

Der Antrag auf Erwerb der Staatsangehörigkeit des Landes kann gestellt werden, wenn der Wohnsitz Sierra Leone ist; auf die bisherige Staatsangehörigkeit muss verzichtet werden.

#### **12.2.2.9 Sudan**

Eine ausländische Ehefrau erhält durch die Heirat mit einem Sudanesen nicht die sudanesischen Staatsangehörigkeit; sie kann sich gemäß Art. 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vereinfacht einbürgern lassen.

#### **12.2.2.10 Tansania**

Bei Erwerb der tansanischen Staatsangehörigkeit auf Antrag muss auf die bisherige verzichtet werden.





#### **12.2.2.11 Tschad**

Der ausländische Ehegatte eines tschadischen Bürgers erwirbt durch die Eheschließung nicht automatisch dessen Staatsangehörigkeit. Es muss vielmehr ausdrücklich bei der Eheschließung erklärt werden, dass die tschadische Staatsangehörigkeit erworben werden soll. Die Erklärung kann nur bei Eheschließung im Tschad abgegeben werden. Über den Antrag wird durch Dekret entschieden.

Danach ist davon auszugehen, dass eine Ausländerin, die mit einem Bürger aus der Republik Tschad im Ausland, d. h., nicht in Tschad die Ehe schließt, die Staatsangehörigkeit auch nicht auf Antrag erwerben kann, weil die Bestimmung der Option im Zeitpunkt der Eheschließung nur für die Eheschließung in Tschad gilt. Will die ausländische Ehefrau die Staatsangehörigkeit von Tschad erwerben, so muss sie die normalen Einbürgerungsbestimmungen durchlaufen.

#### **12.2.2.12 Tunesien**

Außer, die Frau verliert durch die Eheschließung ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

#### **12.2.2.13 Uganda**

Bei Erwerb der ugandischen Staatsangehörigkeit auf Antrag muss auf die bisherige verzichtet werden.

#### **12.2.2.14 Dem. Rep. Kongo (früher Zaire)**

Die kongolesische Staatsangehörigkeit kann binnen 12 Monaten nach der Eheschließung oder dem Zeitpunkt, in dem der Ehemann Kongolese geworden ist, auf Antrag erworben werden, vorausgesetzt, die Frau verzichtet auf jegliche andere Staatsangehörigkeit. Die Erklärung wird mit der Registrierung wirksam.

## 13 Verlassen des Landes

Will die Ehefrau das Land verlassen, ist häufig die Zustimmung ihres Mannes erforderlich, zu welchem Zweck auch immer die geplante Reise dient. Meist ist die Zustimmung nicht erst zum Zeitpunkt der Ausreise zu erteilen, sondern der Ehemann hat diese bereits zu geben, wenn seine Ehefrau bei der zuständigen Behörde seines Landes einen Pass beantragen will. Hat die Frau neben der Staatsangehörigkeit ihres Mannes ihre deutsche noch beibehalten, wird ihr in den meisten Fällen auch ihr deutscher Pass nichts nützen können, da ihre Heirat oder ihr Ehe-name darin angegeben ist. Aufgrund dieser Eintragungen wird sie von den Ausreisebehörden als Staatsangehörige des Ausreiselandes angesehen, was zur Folge hat, dass von ihr der Pass jenes Landes gefordert wird.

In der nachfolgenden Länderübersicht wird dargestellt, was die Ehefrau bei einer geplanten Ausreise zu beachten hat. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung weder abschließend noch vollständig ist. Für zahlreiche der hier genannten Staaten waren keine Erkenntnisse zu gewinnen oder sind solche nur schwer auffindbar. Eine Ergänzung bleibt späteren Neuauflagen dieser Informationsschrift vorbehalten.

### 13.1 ASIEN

#### 13.1.1 Afghanistan

Die Zustimmung des Ehemannes ist erforderlich.

#### 13.1.2 Indien

Es wird empfohlen, das Recht der Ehefrau, das Land ohne Zustimmung des Ehemannes verlassen zu können, in einem Zusatzvertrag zum Ehevertrag niederzulegen.

#### 13.1.3 Indonesien

Die Zustimmung des Ehemannes ist generell nicht erforderlich und die Ausreise dürfte bei Inhaberrinnen deutscher Pässe keine Schwierigkeiten bereiten. Bei Erwerb der indonesischen Staatsangehörigkeit können Schwierigkeiten entstehen, auch wenn diese nur devisa-rechtlicher Art sind.

#### 13.1.4 Irak

Angaben liegen nicht vor.

#### 13.1.5 Jemen

Die Frau darf die eheliche Wohnung und dementsprechend das Land nur mit Zustimmung des Ehemannes verlassen. Bei Beantragung eines Reisepasses ist die Zustimmung des Ehemannes erforderlich. In der Praxis kann die Frau, die einen Reisepass besitzt, dann ungehindert reisen und muss dazu nicht eine Zustimmungserklärung des Ehemannes bei sich führen. Der Ehemann hat jedoch die Möglichkeit, die Grenzkontrollstellen über das Innenministerium darüber zu unterrichten, dass er eine Ausreise nicht oder nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung erwünscht.



### 13.1.6 Jordanien

Eine verheiratete Frau darf den Wohnsitz des Ehemannes nicht ohne dessen Erlaubnis verlassen, es sei denn, sie hätte sich das Recht hierzu bei der Eheschließung im Ehevertrag ausbedungen und der Ehemann hätte sich im Vertrag mit dieser Bedingung einverstanden erklärt.

### 13.1.7 Kuwait

Eine Zustimmung des Ehemannes zu jeder Ausreise seiner Ehefrau ist nicht erforderlich. Der Ehemann kann jedoch das Recht seiner Ehefrau auf Ausreise (über eine entsprechende gerichtliche Anordnung) beschränken.

- ▶ Ehefrauen haben laut § 15 des kuwaitischen Passgesetzes von 1962 keinen eigenen Anspruch auf einen Reisepass. Vielmehr kann eine Ehefrau einen Pass nur nach Zustimmung des Ehemannes erhalten.
- ▶ Auch Ehefrauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit können einen kuwaitischen Reisepass erhalten, der ihre Staatsangehörigkeit nicht berührt. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung des Ehemannes erforderlich.
- ▶ Was für die Ausstellung der Pässe gilt, gilt sinngemäß auch für die Ausreise, falls ein nicht-kuwaitischer Pass vorgelegt wird. Dies bedeutet, dass der Ehemann (natürlich in der Praxis erst dann, wenn es zu entsprechenden Streitfragen in der Ehe gekommen ist), eine gerichtliche Anordnung erwirken kann, wonach seiner Frau das Verlassen des Landes nicht gestattet ist. Diese Anordnung wird sodann in den Computer bei der Paskontrolle beim Flughafen in Kuwait eingegeben.

### 13.1.8 Libanon

Bei der Ausreise muss die Ehefrau keine Zustimmung des Ehemannes vorlegen, solange keine „Ausreisesperre“ angeordnet ist. Diese kann vom Ehemann beim jeweiligen Religionsgericht beantragt werden. Die Umsetzung dieser Ausreisesperre erfolgt durch die zuständigen libanesischen Behörden (Sûreté). Eine Ausreise ist in diesem Fall nur mit nachgewiesener Zustimmung des Ehemanns möglich. Bei besonders schwerwiegenden Gründen (z. B. akute gesundheitliche Gefahr) kann die Ausreisesperre durch den Generalstaatsanwalt des Libanon aufgehoben werden. Die Ehefrau kann die Ausreisesperre vor dem zuständigen Religionsgericht anfechten. Diese Regelung gilt für alle Religionsgemeinschaften im Libanon.

### 13.1.9 Malaysia

Für die Ausreise der Ehefrau oder der geschiedenen Ehefrau aus Malaysia ist nicht das islamische Recht, sondern das einheitliche malaysische Einwanderungsgesetz (Immigration Law) maßgebend. Danach steht jedem die Ausreise mit gültigem Reisepass frei. Bei einer islamischen Ehe hängt jedoch die Ausstellung eines malaysischen Reisepasses von der Zustimmung des Ehemannes ab. Da aber das malaysische Recht eine doppelte Staatsangehörigkeit anerkennt, kann eine Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten hat und einen deutschen Reisepass besitzt, mit diesem ohne weiteres das Land verlassen.

### **13.1.10 Pakistan**

Die Zustimmung des Ehemannes ist erforderlich.

### **13.1.11 Saudi-Arabien**

Bei bestehender Ehe ist die Zustimmung des Ehemannes erforderlich. Nach der Scheidung von ihrem saudiarabischen Ehemann kann die ausländische Frau das Land ohne Einwilligung des geschiedenen Ehemannes verlassen (jedoch nicht mit gemeinsamen Kindern).

### **13.1.12 Singapur**

Es gibt keine Bestimmungen, Ehefrauen von Muslims am Verlassen des Landes zu hindern.

### **13.1.13 Syrien**

Die Zustimmung des Ehemannes ist nicht erforderlich. Um die Ausreise seiner Ehefrau zu verhindern, kann der Ehemann ein gerichtliches Ausreiseverbot verhängen lassen. Dieses lässt sich jedoch mit Hilfe eines Rechtsanwaltes relativ problemlos aufheben.

### **13.1.14 Türkei**

Bei der Ausreise mit einem türkischen Pass können der deutschen Ehefrau Schwierigkeiten durch türkische Behörden sowie durch den Ehemann bereitet werden; wird der deutsche Pass beibehalten oder von der deutschen Vertretung neu ausgestellt, können Schwierigkeiten entstehen, weil eine türkische Ausreisegenehmigung erforderlich ist. Gilt nur, wenn die Frau mit einem gemeinsamen Kind reisen will und die notarielle Zustimmung des Vaters nicht vorliegt. Gilt umgekehrt ebenso: Der Mann braucht ebenfalls fürs Reisen mit gemeinsamen Kind die Zustimmung der Frau.

## **13.2 AFRIKA**

### **13.2.1 Äthiopien**

Die Zustimmung des Ehemannes ist erforderlich.

### **13.2.2 Algerien**

Die Ehefrau eines algerischen Staatsangehörigen – ob sie die algerische Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht – bedarf für die Beantragung eines Reisepasses und zum Verlassen des Landes nicht der Zustimmung des Ehemannes. Seine Zustimmung ist nur für eheliche Kinder erforderlich, die mit der Mutter aus Algerien ausreisen wollen.



### **13.2.3 Arabische Republik Ägypten**

Im Prinzip ist die Zustimmung des Ehemannes erforderlich, wenn seine Ehefrau Ägypten zu verlassen beabsichtigt. Zur Zeit ist ein Ausreise(exit)visum nicht erforderlich, so dass die deutsche Ehefrau eines Ägypters auch ohne dessen Zustimmung ausreisen kann (alleine). Will sie mit gemeinsamen Kindern ausreisen, ist die Zustimmung des Vaters der Kinder erforderlich, bei Scheidung und endgültiger Ausreise auch die des Gerichts.

Da sich die passrechtlichen Bestimmungen jedoch jederzeit ändern können, sollte in den Ehevertrag ein entsprechender Zusatz aufgenommen werden, durch den die Ausreisemöglichkeit der Frau auf alle Fälle gesichert ist.

### **13.2.4 Ghana**

Die Zustimmung des Ehemannes ist nicht erforderlich.

Die Ausreise ohne die Erlaubnis des Ehemannes kann jedoch ggf. als böswilliges Verlassen des Ehemannes durch die Ehefrau und daher als Scheidungsgrund angesehen werden.

### **13.2.5 Kamerun**

Bei der Ausreise der Ehefrau ist in der Regel die Zustimmung des Ehemannes zur Erlangung eines Ausreisevisums erforderlich.

### **13.2.6 Kenia**

Die Zustimmung des Ehemannes zum Verlassen des Landes durch die Ehefrau ist nicht erforderlich. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Ehe standesamtlich oder nach islamischem Recht geschlossen worden ist.

### **13.2.7 Libyen**

Zur Ausreise wird ein Ausreisevisum benötigt, zu dessen Erlangung die Zustimmung des Ehemannes erforderlich ist.

### **13.2.8 Senegal**

Die Zustimmung des Ehemannes zur Ausreise seiner Frau ist nicht erforderlich.

### **13.2.9 Tansania**

Die Zustimmung des Ehemannes zur Ausreise seiner Frau ist nicht erforderlich.

### **13.2.10 Tunesien**

Die Zustimmung des Ehemannes zur Ausreise seiner Frau ist nicht erforderlich.

Will die Frau jedoch mit gemeinsamen Kindern ausreisen, sei es auch nur auf eine Urlaubsreise, benötigt die Frau die Zustimmung des Mannes.

### **13.2.11 Dem. Rep. Kongo (früher Zaire)**

Die Zustimmung des Ehemannes zur Ausreise seiner Frau ist nicht erforderlich.

Für die übrigen islamischen afrikanischen Länder liegen keine Angaben vor. Es sollte versucht werden, eine entsprechende Abmachung im Ehevertrag zu treffen.



**Korrektur-, Ergänzungsvorschläge und Anregungen** aller Art werden unmittelbar erbeten an:

Rechtsanwalt Jürgen Rieck

c/o Rechtsanwaltskanzlei

Jürgen Rieck

Brienner Straße 48

80333 München

Tel: (089) 52 40 17/18

Fax: (089) 52 65 13

Es wird höflich gebeten, Anfragen schriftlich oder per Fax zu tätigen.

